Digitized by Google

Digitized by Google

Anleitung

zum

praktiſchen Dienſt

der

Königl. Preußiſchen Regierungen,

Landes= und Unterjuſtizcollegien,

Conſiſtorien, Vormundſchaftscollegien

und

Juſtizcommiſſarien,

für

Referendarien und Juſtizbediente

entworfen

von

Eberh. Jul. Wilh. Ernſt v. Maſſow

erſtem Präſidenten der Königl. Preuß. Pommerſchen und Caminſchen Regierung, des Conſiſtorii und Vormundſchaftscollegii zu Stettin.

Erſter Theil.

Berlin und Stettin,
bei Friedrich Nicolai.
1792.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorbericht.

Der vorliegende Verſuch iſt ein Theil der Anleitung, der — in der Abhandlung über das Bildungsgeſchäft der Preußiſchen Juſtizreferendarien (ſiehe des C. G. Raths Klein Annalen der Geſetzgebung und Rechtsgelahrtheit in Preußiſchen Staaten, B. 3. S. 339. bis 356.) — erwähnt worden, und wovon in dem §. 227. Nr. II. und §. 232. dieſer Anleitung gehandelt iſt. Er erſcheint zwar nicht in der Ordnung, in welche die in den Annalen ſtehende Abhandlung jene Anleitung theilt; er iſt eigentlich der dritte Theil derſelben, aber vor allen andern den Referendarien nöthig. Daher iſt er zuerſt ausgearbeitet, und unter dem vorgeſetzten Titel gedruckt. Die Veranlaſſung, dieſen Verſuch durch den Druck bekannt zu machen, liegt darin, daß mehrere

Digitized by Google

neuangeſetzte Referendarien nicht das in der Bibliothek befindliche und ſchon 1785. entworfene Manuſcript zugleich benutzen können, das wörtliche Abſchreiben ihnen viel Zeit raubet, und daß Referendarien andrer Collegien Gelegenheit erhalten, ſich deſſelben zu bedienen. Beſonders aber wünſchte ich den an dem Bildungsgeſchäfte der Referendarien theilnehmenden Geſchäftsmännern hiedurch die Vervollkommnung dieſes — mitten unter laufenden Dienſtarbeiten in den eingeſchränkten Stunden der Muße entworfenen — Verſuchs zu eröffnen. Jede, auch nur auf einzelne Stellen oder Titel gerichtete Bemerkung, Ergänzung und Belehrung — in einem laufenden Journal eingerückt — wird mir willkommen ſeyn, und zur Erreichung meines Endzwecks wirken. Vorzüglich möchten ſich die Kleinſchen Annalen zur Einrückung ſolcher Bemerkungen qualificiren, da ſie gewiß von allen Preußiſchen Juſtizreferendarien geleſen werden.

Ob die übrigen drei Theile der in den Annalen a. a. O. S. 344. erwähnten Anleitung unter beſondern Titeln noch künftig im Druck erſcheinen werden, kann ich noch nicht beſtimmen. Ich bemerke aber vorläufig, daß das Manuſcript des in den Annalen a. a. O.

S.

Digitized by Google

S. 346 und 347 beſchriebenen zweiten Theils, der von der Bildung des Verſtandes in Kenntniſſen und Wiſſenſchaften handelt, im Jahr 1790. den Stettinſchen Regierungsreferendarien mitgetheilt worden iſt.

Nach dem Geſichtspunkt dieſer Anleitung, der in dem mehrerwähnten Aufſatze in den Kleinſchen Annalen näher beſchrieben iſt, ſoll ſie hauptſächlich nur eine allgemeine Ueberſicht des praktiſchen Verhandlungsfeldes und eine Nachweiſung der Quellen zur weitern Belehrung für Anfänger ſeyn. Ich konnte mich daher nicht in eine weitläuftige Theorie aller Geſchäfte des Juſtizdepartements einlaſſen. Ueber das, was in Geſetzen oder Büchern ſchon abgehandelt iſt, habe ich daher bloß auf dieſe Quellen verwieſen, und nur hin und wieder Anwendungsregeln jener allgemeinen Theorie da eingerückt, wo ſie meines Wiſſens noch nicht von andern an die Hand gegeben waren. Daher ſind denn manche Stellen, z. B. der Titel von Viſitation der Untergerichte — und von Conſiſtorialgeſchäften — weitläuftiger, als die übrigen.

Bei der Reviſion des den hieſigen Referendarien ſchon 1785. mitgetheilten und in der Regierungsbibliothek aufbewahrten Manuſcripts

Digitized by Google

ſcripts habe ich nichts Weſentliches geändert, ſondern nur hin und wieder den Vortrag abgekürzt, und dagegen die ſeit 1785. erfolgten wenigen Veränderungen oder Zuſätze eingeſchaltet. In der erſten Rückſicht enthält der zweite Abſchnitt zwei Titel weniger, als das erſte Manuſcript — und der in den Kleinſchen Annalen ſtehende Grundriß, weil der dort aufgeführte dritte Titel von Aſſiſtentengeſchäften im Grunde nur das enthielt, was in den übrigen allegirten Geſetzen, nemlich im Corp. Jur. Frid. und neuern Verordnungen weitläuftiger vorgeſchrieben iſt; ſo wie denn der gleichfalls weggelaſſene Titel: von beſondern Geſchäften, als Vereidungen, Introductionen, Belehnungen, Huldigungen und dem Verhältniß der vorgeſetzten Perſonen und höhern Collegien bei andern Materien gelegentlich eingerückt worden.

Da an vielen Stellen dieſer Anleitung bloß auf die Decretirkunſt des Magdeburgſchen Regierungsraths Vangerow, zu Vermeidung unnützer Wiederholung des in dieſem nützlichen Handbuch ſchon Enthaltenen, verwieſen wird; ſo iſt den Herren Referendarien dieſes Buch, als ein Relatum des vorliegenden Verſuchs dabei unentbehrlich.

Wenn

Wenn ich dieſe Anleitung nicht bloß Referendarien — ſondern auch wirklichen Juſtizbedienten auf dem Titelblatt widme; ſo ſind damit hauptſächlich nur Untergerichtsbediente gemeint. Mitglieder der Landescollegien bedürfen dieſer Anleitung über ihnen längſt bekannte Gegenſtände nicht.

Vielleicht aber könnte bei ihnen die Leſung dieſes Buchs eine Veranlaſſung zur Erfüllung meines oben geäußerten Wunſches werden. Ich habe das Detail ſo mancher nützlichen Bemerkungen über den praktiſchen Dienſt deshalb weglaſſen müſſen, um nur das Nöthigſte zu ſagen, da auch dies ſchon den Verſuch weitläuftiger gemacht hat, als ich es anfänglich glaubte. Ich mußte mich daher hierauf einſchränken.

Künftige Veränderungen, die neue Geſetze oder neue Erſcheinungen der Litteratur in dem praktiſchen Dienſt erzeugen möchten, wird ſich jeder Referendarius oder Beſitzer dieſes Verſuches leicht am Rande kurz aufzeichnen — und dabei allenfalls auf einen ſich im Manuſcript anzulegenden Anhang zu dieſer Anleitung verweiſen können. Vielleicht liefere ich auch etwa jährlich dergleichen Nachtrag; es ſey in den Kleinſchen Annalen, oder als einen Anhang

Digitized by Google

hang zu dieſem Verſuch beſonders gedruckt: — ſo wie mich die Stimme des hiebei intereſſirenden Publici, eins oder das andre zu wählen, veranlaſſen möchte.

Im Ganzen habe ich mich bemühet, den Verſuch für die Juſtizbediente aller Provinzen des Preußiſchen Staats brauchbar zu machen; und ich hoffe auch, daß vieles ſelbſt für Auswärtige anwendlich seyn wird. Das wenige, welches ſich bloß auf die Pommerſche Verfaſſung bezieht, konnte ich nicht weglaſſen, ohne den Hauptzweck meiner — urſprünglich Pommerſchen Referendarien gewidmeten — Arbeit zu verfehlen. In andern Provinzen werden jedem Leſer dieſe ſich auf Pommern einſchränkende Stellen hiſtoriſche Nachricht seyn; man wird das Locale jeder Provinz mit leichter Mühe in einem beſondern Manuſcript ſubſtituiren können.

Stettin, den 31. December 1790.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von der allgemeinen Verfaſſung eines Juſtiz=collegii und deſſen mechaniſchem Dienſt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Grundriß

des

erſten Abſchnitts.

Von der allgemeinen Ordnung und Verfaſſung eines Landes-Juſtizcollegii und dem mechaniſchen Juſtizdienſt.

I. Titel. Von der allgemeinen Ordnung und Verfaſſung eines Landes-Juſtizcollegii.

§. 1. Ein Collegium kann nach Senaten, Deputationen und Departements eingetheilt werden.

§. 2. Von den Claſſen der Bedienten eines Collegii, allgemeinen Amtspflichten und Ordnung der Geſchäfte in den Seſſionen handelt das Corp. Jur. Frid.

§. 3. Ein Officiantenverzeichniß wird bei jedem Collegio geführt.

§. 4. Die Präſentation, Confirmation, Vereidung und Einführung der Officianten beſtimmt das Corp. Jur. Frid., Stempel- und Chargengebüh-

ren

ren bei Beſtallungen aber die beſondern Verordnungen.

§. 5. Anweiſung und Auszahlung der fixirten Beſoldungen, Naturalemolumenten und Accidenzien.

§. 6. Allgemeine und beſondre Amtspflichten.

§. 7. Wie die Officianten ſich von der Theorie der ihnen aufgetragenen Geſchäfte unterrichten, und durch eignes Arbeiten darinn rutiniren müſſen, wenn ſie gleich als Referendarien ſich nicht zu eigentlichen Subaltern=Bedienungen bilden wollen.

§. 8. Von den ſogenannten du jour Referendarien.

§. 9. Gegenwart der Officianten an dem Reſidenzort des Collegii und bei den Seſſionen, und von Präſenzliſten.

§. 10. Seſſionen und allgemeine dabei erforderliche Stille, Ordnung und Verfahrungsart.

§. 11. Vom ſchriftlichen Votiren.

§. 12. Allgemeiner Gang der einzelnen Geſchäfte in= und auſſerhalb der Verſammlung.

§. 13. Praktiſche Bemerkungen über das Präſentiren einkommender Sachen, und über das Adreſſiren der Arbeiten.

§. 14. Verhältniß des ganzen Collegii gegen die Bearbeitung der Geſchäfte durch einzelne Mitglieder.

§. 15. Subordination im Juſtizdienſt.

§. 16. Aufſicht auf das Privatleben der Officianten, und Conduitenliſten.

§. 17. Eintheilung der bei einem Collegio vorfallenden Geſchäfte.

§. 18. a) Präſidialgeſchäfte, worinn ſie beſtehen, und von der Präſidialregiſtratur.

§. 19.

§. 19. b) Collegialgeſchäfte, Nutzen der collegialiſchen Erwägung und Beſtimmung.
§. 20. c) Specialgeſchäfte einzelner Perſonen.
§. 21. Bemerkungen über die Vertheilung der Geſchäfte.
§. 22. Beſonders nach ſogenannten Departementsdiſtricten.
§. 23. Eintheilung der Präſidialgeſchäfte.
§. 24. Hülfsmittel, wodurch jeder Arbeiter die ihm zugetheilten Geſchäfte bis zur Beendigung durch Liſten, von ſeinen Decernendis, Inſtruendis, Referendis in ununterbrochenem Gange erhalten kann.
§. 25. Hiemit ſind diejenigen zu verbinden, wodurch das Präſidium in Stand geſetzt wird, ſowohl das Ganze als das Detail der Geſchäfte zu überſehen. Dahin gehört a) das hier beſchriebene Taſchenbuch, b) die Reviſion der verſchiedenen Journale des Collegii, c) beſondre Manualliſten des Präſidenten von ſchwebenden Geſchäften.
§. 26. Ferner die perſönliche Beobachtung des Verfahrens der einzelnen Arbeiter beim Inſtruiren, in den Caſſen-, Regiſtratur- und Canzleizimmern.
§. 27. Vorſchlag zum Grundriß eines Viſitationsplans, nach welchem der Präſident von Zeit zu Zeit das Collegium ſelbſt revidiren kann.
§. 28. Von der in Anſehung der ankommenden und abgehenden Gelder, Urkunden und Koſtbarkeiten, außer dem eigentlichen Caſſenweſen, vorläufig zu beobachtenden Ordnung.
§. 29. Führung der Bücher und Journale eines Collegii überhaupt.

§. 30.

§. 30. Vom Reſcripten- und Präſenzienbuch und übrigen allgemeinen ſich nicht bloß auf Regiſtratur- oder Caſſenweſen beziehenden Journalen, als wovon unten gehandelt wird.

§. 31. Von ſolchen Journalen, die nicht bei allen Collegiis eingeführt, aber doch mit Nutzen gehalten werden könnten.

§. 32. Von den bei einem Collegio erforderlichen Bauten und Reparaturen, Holz- und Licht- Utenſilien, und Schreibmaterialienbedarf.

§. 33. Von den geographiſchen und hiſtoriſchen Nachrichten des dem Collegio unterworfenen Diſtricts, und Verzeichniſſen der unter daſſelbe ſortirenden Anſtalten, Collegien und Perſonen.

§. 34. Jurisdictionsverfaſſung des Collegii überhaupt, und von den Berlinſchen Obercollegiis.

§. 35. Reſſortverfaſſung in Abſicht der verſchiedenen Provinzialcollegien, und von dem Reſſortreglement.

§. 36. Jurisdictionsverhältniß, nach dem Unterſchiede der Provinzial- und Untergerichte.

§. 37. Ferner, in Abſicht der verſchiedenen zum Juſtizdepartement gehörigen Landescollegien einer und ebenderſelben Provinz, als Regierung, Hofgericht, Conſiſtorien, Pupillen- und Criminalcollegien.

§. 38. Von der Kenntniß der einem Collegio vorgeſchriebenen Geſetze.

§. 39. Von der die Collegia aus ihrer Dienſtverwaltung treffenden Verantwortung überhaupt; und allgemeine Bemerkungen von dieſer Verantwortung, beſonders auch in wiefern ſie Referendarien und Auſcultatoren trift.

§. 40.

§. 40. Verbindlichkeit einzelner Mitglieder, die beliebten Verfügungen — auch bei ihrem Widerſpruch — mit zu vollziehen.

§. 41. In wiefern aber die Theilnehmung an der Verantwortung, in Abſicht der Widerſprechenden, durch gewiſſe Cautelen abgewandt werden kann, oder nicht, und

§. 42. daß in allem Fall die Deckung durch ein zu den Acten zu gebendes ſchriftliches Votum geſchehen kann;

§. 43. jedoch aber die in der Natur einer collegialiſchen Verfaſſung liegende Gefahr, ohne eigne Schuld für das Factum eines Collegen einſtehen zu müſſen, nicht ganz zu heben ſey.

§. 44. Vom eigentlichen mechaniſchen Dienſt überhaupt, deſſen nahen Verbindung mit den weſentlichen Geſchäften, und der daher entſtehenden Pflicht, den mechaniſchen Dienſt nicht zu vernachläßigen.

II. Titel. Vom Regiſtraturweſen.

§. 45. Begriff des Regiſtraturweſens, und der Regiſtraturwiſſenſchaft überhaupt, wovon in dieſem Titel nur die erſten Grundlinien mitgetheilt,

§. 46. aber die davon handelnde Autores und Preußiſchen Geſetze angegeben werden.

§. 47. Von den Regiſtraturbedienten, und woher auch Referendarien und Auſcultatoren dieſen Theil des mechaniſchen Dienſtes theoretiſch-praktiſch faſſen müſſen.

§. 48. Von Aufbewahrung, Rubricirung, Heftung, Foliirung und Rotulirung der Acten.

Digitized by Google

§. 49. Von der Abtheilung der Acten in verſchiedene Sammlungen, dem Unterſchiede der Archive und Regiſtraturen, und der Eintheilung jeder Sammlung in Unterhauptclaſſen von Acten.
§. 50. Vom Reponiren der Acten.
§. 51. Von den Actenverzeichniſſen (Repertoriis).
§. 52. Von Einrichtung der Repoſitorien.
§. 53. Von Regiſtratur-Annotationsbüchern.
§. 54. Von den aus Regiſtraturbüchern anzufertigenden Tabellen, remiſſive.

III. Titel. Vom Expeditions- und Canzleiweſen.

§. 55. Allgemeiner Begriff dieſer Geſchäfte, und der dabei vorkommenden Hauptgegenſtände.
§. 56. Vom Expediren überhaupt, und was dabei in formalibus et materialibus zu beobachten; was am Schluß und am Rande der Concepte zu notiren.
§. 57. Von Anfertigung der Mundorum und Abſchriften, von der Aufſicht auf die vorgeſchriebene Silben- und Reihenzahl, den erforderlichen Stempel, die Canzleicurialien und Titulaturen, und Anſchließung der Beilagen ꝛc.
§. 58. Vom Canzleiſtyl und den Canzleicurialien überhaupt, und insbeſondre bei Collegiis, die unter königl. Titel verfügen, gegen ſubordinatos, oder wenn das Collegium nicht den königl. Titel hat.
§. 59. Vom Canzleiſtyl gegen Vorgeſetzte —
§. 60. gegen ſolche Perſonen, die weder dem Collegio ſubordinirt noch vorgeſetzt ſind, überhaupt.

§. 61. Von der allgemeinen Ordnung und Verfahrungsart, auch Büchern beim Expeditions- und Canzleiweſen.

IV. Titel. Von Gebühren- oder Sportel-Taxen.

§. 62. Wird der Begriff von Gebühren- und Sportel-Taxen angegeben; vom Unterſchiede der Gebühren und Auslagen, der Gerichtsgebühren im engern Verſtande, und Gebühren einzelner Officianten.

§. 63. Von dem Endzweck der Gebühren.

§. 64. Von der daher entſtehenden Nothwendigkeit zweckmäßiger Sportelordnungen und von der Wichtigkeit der auf deren Entwerfung und Anwendung zu verwendenden Sorgfalt.

§. 65. Anzeige der Fälle, wo es auf Beurtheilung des Gebührenanſatzes ankommt, mit allgemeinen Regeln der Gebührenfeſtſetzung.

§. 66. Von der Anfertigung neuer Sportel-Taxen und Ergänzung der alten überhaupt.

§. 67. Sie muß mit Rückſicht auf die dabei zu erwägenden — hier benannten — Regeln, Gegenſtände und Verhältniſſe geſchehen.

§. 68. Aeußere Form der Sportelordnungen, Rangirung und Unterabtheilung der einzelnen Sätze.

§. 69. Hiſtoriſche Anzeige von den allgemeinen Sportelordnungen für ſämmtliche Preußiſche Staaten, und insbeſondere für Pommern.

§. 70. Von der in Preußiſchen Staaten geltenden Sportelfreiheit.

§. 71. Allgemeine Bemerkungen vom Anſatz, Feſtſetzung, Ermäßigung und Erſtattung der Gebühren.

Digitized by Google

V. Titel. Vom Caſſen- und Rechnungsweſen.

§. 72. Allgemeine Bemerkung von dem bei Juſtiz- Vormundſchafts- und geiſtlichen Collegiis vorkommenden Caſſen- und Rechnungsweſen.

§. 73. Eintheilung in unmittelbare und mittelbare Direction der Caſſen, und verſchiedene Arten der Caſſen und Rechnungen.

§. 74. Schriftſteller und Preußiſche Geſetze, woraus man die Theorie dieſer Geſchäfte lernt, und wie Referendarien durch anſchauende Kenntniß und eigne Bearbeitung die Praxis derſelben lernen können.

§. 75. Von der beim Caſſenweſen erforderlichen allgemeinen Ordnung und pünktlichſten Genauigkeit.

§. 76. Von dem Rendanten, deſſen Caution, und von Uebergabe der Caſſe an denſelben.

§. 77. Beſtellung mehrerer Rendanten und Nebenbedienten, als Controlleurs, Caſſenſchreiber, u. ſ. w.

§. 78. Von Caſſencuratoren.

§. 79. Von den Calculatoren.

§. 80. Sichere Aufbewahrung der Caſſen.

§. 81. Zweckmäßige Einrichtung einer Caſſe überhaupt, als Beſtimmung der Einnahme-Fonds, verſchiedene Hauptarten der Einnahme, und Führung der Controllen über das, was einkommen ſoll, Bekanntmachung der einzuziehenden Gelder und ihrer Debenten an den Rendanten und die Debenten; verſchiedene Arten der Ausgabe, Controllen über das, was ausgegeben werden ſoll, und Ausgabe-Ordres an den Rendanten.

§. 82. Von den Einnahme- und Ausgabe-Etats.

§. 83.

§. 83. Nachweiſung der bei der Caſſe wirklich vorfallenden Einnahme- und Ausgabezahlungen, und von den Caſſen-Journalen und Contobüchern; Leiſtung promter Zahlungen, und Vermeidung der Reſte.

§. 84. Aufſicht auf den Rendanten, deſſen Amtsführung und richtige Verwendung oder Aſſervirung der Gelder zu ihrer Beſtimmung.

§. 85. Caſſenviſitationen.

§. 86. Verfügungen des Collegii bei der Oberaufſicht auf die Caſſe überhaupt.

§. 87. Anſtalten in Preußiſchen Staaten zur Beſtätigung der Caſſenbeſtände überhaupt, und beſonders bei der Banque und auf Pfandbriefe.

§. 88. Einrichtung der über das Caſſenweſen zu führenden General- und Specialacten.

§. 89. Einrichtung und Führung der Rechnungen ſelbſt, Rechnungsconcepte, Kladden oder Manualien des Rendanten.

§. 90. Rechnungsbeläge.

§. 91. Abſchluß und Einreichung der Rechnung zur Abnahme; Verfügung auf eingekommene Rechnungen, und deren Reviſion in calculo.

§. 92. Rechnungsabnahme ſelbſt, und Eintheilung derſelben in die erſte Abnahme und zweite oder dritte Superreviſion.

§. 93. Allgemeine Regeln bei der erſten Abnahme.

§. 94. Bei Entwerfung der beſondern Erinnerungen.

§. 95. Zufertigung der Erinnerungen an den Rendanten, und Aufnahme der Beantwortung.

§. 96. Abfaſſung des Sentiments auf die Beantwortung, Vortrag des die Monita — Beantwortung — und Sentiment enthaltenden Reviſions-

Pro-

Digitized by Google

Protokolls im Collegio, und Verfügung des Collegii.
§. 97. Verfahren bei der erſten oder zweiten Super-reviſion.
§. 98. Reviſion der ohne Beläge einkommenden ſummariſchen oder tabellariſchen Rechnungs-Extrakte.
§. 99. Vom Depoſiten-Caſſenweſen insbeſondere.
§. 100. Vom Sportel-Caſſenweſen insbeſondere.

VI. Titel. Vom Tabellenweſen.

§. 101. Begriff von Tabellen — allgemeine Benennung und Eintheilung der bei einem Landes-Juſtizcollegio einkommenden und abzuſendenden — und von dem über die Tabellen zu haltenden Verzeichniß.
§. 102. Terminus a quo und ad quem des Abſchluſſes und der Einſendung.
§. 103. Endzweck der Tabellen und der hiernach ſich beſtimmenden Einrichtung derſelben.
§. 104. Ausarbeitung, Vortrag und Reviſion der einkommenden und abgehenden Tabellen.
§. 105. Einrichtung der Tabellenacten.

VII. Titel. Vom Strafweſen.

§. 106. Was hier unter dem Ausdruck: Strafweſen, verſtanden wird, und verſchiedene Arten der Civilſtrafen.

§. 107.

§. 107. Von fiskaliſchen Strafen überhaupt.
§. 108. Von deren Feſtſetzung.
§. 109. Von Führung der Strafbücher überhaupt, und Einziehung der dictirten Strafen.
§. 110. Von Androhung und Niederſchlagung fiskaliſcher Strafe.
§. 111. Von Sportel- Caſſen- oder Gerichtsſtrafen.
§. 112. Von Stempelſtrafen remiſſive.

VIII. Titel. Vom Stempelweſen.

§. 113. In wiefern Stempelangelegenheiten beim Juſtiz-Departement vorkommen.
§. 114. Stempelgeſetze in Preußiſchen Staaten und Schriften über dieſe Materie.
§. 115. Allgemeine Bemerkung in Abſicht des zu jedem Geſchäft erforderlichen Stempelpapiers, und Zeit des Gebrauchs.
§. 116. Feſtſetzung, Controllirung und Einziehung der Stempelſtrafen.
§. 117. Stempelfreiheit.
§. 118. Controllen und Tabellen vom verbrauchten Stempelpapier.
§. 119. Anſchaffung und Berechnung des beim Collegio erforderlichen Stempelpapiers.
§. 120. Allgemeine Pflichten der Decernenten, Inſtruenten, Referenten und Fiskäle in Abſicht des Stempelweſens.
§. 121. Löſung und Controllirung des Collateral-Stempels insbeſondere.

IX.

Digitized by Google

IX. Titel. Von fiskaliſchen Sachen.

§. 122. Vom Officio Fisci überhaupt.
§. 123. Beſtellung und Belohnung der Fiskale.
§. 124. Amtspflichten derſelben und fiskaliſche Liſten.
§. 125. Wiefern das Officium Fisci hie und da bei Untergerichten etablirt.

Ende des erſten Abſchnitts.

Digitized by Google

Verzeichniß der Pränumeranten.

A.

53. Herr Bergrath Ackermann in Freyenwalde.
171. — Ackermann in Stettin.
172. — Juſtiz-Commiſſionsrath Adlung in Stettin.
278. a. u. b. Herr Scholaſter Ahlemann in Bielefeld.
58. Herr Friedrich Ahrends, der Rechte Candidat in Halle.
331. — Stadtrichter Alberti in Barthen.
173. — Regierungsrath Albinus in Stettin.
208. — Juſtiz-Commiſſarius Anderſon in Königsberg.
57. — Hofrichter Andreä in Mohrin.
8. — Geheimer-Ober-Reviſionsrath von Avemann in Berlin.

B.

174. Herr Regierungs-Auskultator Balhorn in Stettin.
175. — Regierungs-Referendarius Bandelow in Stettin.
345. — Hofgerichts-Referendarius Barke in Cöslin.
59. — Profeſſor Bathe in Halle.
209. — Stadtgerichts-Actuar Becker in Königsberg.
71. — Juſtiz-Commiſſarius Behrend in Demmin.
408. — Beyer, Königl. Juſtiz-Commiſſions-Rath in Breslau.
406. — Herr Syndicus Beyer in Coſel.
176. — Secretair Beitzke in Colberg.
82. — Fiskal Beling in Liegnitz.
34. — Stadt-Syndicus Berger in Schweidnitz.
46. — Auditeur Bergius in Preuß. Holland.
265. — Bürgermeiſter Berein in Peitz.
452. — Richter und Juſtiz-Commiſſarius Beudel in Dins-laken in Weſtphalen.
285. — Geheime Rath von Bismark in Glogau.
380. — Juſtiz-Amtmann Bitter in Spandau.

324. Herr Amtmann und Aſſeſſor Bluhm in Emden.
326. — Poſt-Fiscal Bluhm in Emden.
398. — Kreis-Juſtiz-Secretair und Stadt-Syndicus Bor- ber in Creutzberg.
177. — Regierungs-Secretair Böhmer in Stettin.
178. — Stadtgerichts-Aſſeſſor Böttcher in Stettin.
179. — Juſtiz-Commißions-Rath Bolduan in Pyriz.
169. — Bolzendahl in Neubrandenburg.
180. — Regierungs Referendarius von Bonin in Stettin.
110. — Stadtgerichts-Auskultator Borchardt in Königs- berg.
181. — Landrath von Bork in Greifenberg.
182. — Regierungs-Aſſeſſor von Bork in Wangerin.
183. — Senator Bracht in Stettin.
111. — Regierungs-Auskultator Braun in Königsberg.
297. — Oberamts-Regierungs-Secretair Bredow in Glogau.
184. — Juſtiz-Commiſſarius Brewing in Groß-Schönberg bey Falkenburg.
346. — Juſtiz-Actuarius Broſe auf dem Schloſſe Butow in Pommern.
347. — Conſiſtorial-Rath Brüggemann in Stettin.
327. — Gerichts-Aſſeſſor le Brün in Emden.
468. — Conſiſtorial-Rath Brunn in Stettin.
348. — Candidat Buchholz in Crolow.
14. — Juſtiz-Beamte Bülch zu Landsberg an der Warte.
293. — Kriegs- und Domainen-Rath von Bünau in Glo- gau.
185. — Regierungs-Referendarius Bumeke in Stettin.

C.

186. Herr Regierungs-Referendarius Calow in Stettin.
187. — Regierungs-Rath Caps in Stettin.
274. — General-Auditeur Cavan in Berlin.
333. — Juſtiz-Amtmann Cibrovius in Angerburg.
375. — Cammer-Gerichts-Referendarius Cleinow in Berlin.
4. — Cammer-Gerichts-Referendarius von Clermont in Berlin.
268. — Canzler von Coninx in Geldern.
349. — Hofrath Contius in Stettin.
377. — le Coq in Berlin.
350. — Aſſiſtenz-Rath Crüger in Stettin.
188. — Secretair Crüger in Stettin.
332. — Regierungs-Aſſeſſor Culemann in Angerburg.
51. — Geheimer Hofrath Culemann in Bernburg.
90. — Hofrath Cunow zu Brieg.
109. — Cämmerer Curtius in Greiffenberg.

Digitized by Google

D.

191. Herr Juſtiz-Commiſſarius Dalitz in Stettin.
190. — Juſtiz-Commiſſions-Rath Dalke in Belgard.
300. — Auſkultator Dannenberg in Glogau.
308. — Juſtiz-Rath Denſtädt zu Holzendorf bey Prenzlau.
81. — Herr Burgermeiſter Dickow in Parchwitz in Schleſien.
192. — Senator Diekhoff in Stargard.
455. — Regierungs-Aſſiſtenz-Rath von Dieſt in Cleve.
276. — Dierrichs aus Weſtphalen.
112. — Cammer-Aſſiſtenz-Rath und Juſtiz-Commiſſarius Dirckſen in Königsberg.
193. — Juſtiz-Bürgermeiſter Dittmar in Greiffenberg.
288. — Oberamts-Regierungs-Rath Dörfer in Glogau
378. — Secretair Döring in Danzig.
382. — Groß-Gerichts-Auſkultator Dohm in Söſt.
304. — Hofgerichts-Aſſeſſor Dühring in Bromberg.

E.

351. Herr Criminal-Rath Eſſenbarth in Stettin.
113. — Regierungs-Referendarius Ehm in Königsberg.
194. — Regierungs-Präſident von Eickſtedt in Stettin.
299. — Auſkultator Eitner in Glogau.
414. u. 415. Herr Juſtiz-Commiſſions-Rath Elsner in Tarnowitz.
11. — 13. Herr Kriegsrath und Landſchafts-Syndicus Elreſter in Berlin. 3 Exemplare.

F.

370. Herr Juſtiz-Actuarius Feege in Saalfeld.
458. — Hofgerichts-Referendarius Feyerabend in Bromberg.
114. — Regierungs-Auſkultator Fenkohl in Königsberg.
392. — Referendarius Fernow in Stettin.
448. — Poſtſecretair Fichtner in Naugarten.
296. — Referendarius Fiſchbach in Glogau.
115. — Flugge, der Rechte Candidat, in Königsberg.
116. — Regierungs-Auſkultator Forsberg in Königsberg.
117. — Stadtgerichts-Aſſeſſor Frey in Königsberg.
403. — Stadt-Director Frierſche in Namslau.
446. — Fromm, Auditeur des Bayreutſchen Dragoner-Regiments, in Paſewalk.
289. — Oberamts-Regierungs-Rath Fülleborn in Glogau.
306. — Secretair Füller in Magdeburg.

G.

118. Herr Stadtgerichts-Auskultator Gamradt, der ältere, in Königsberg.
119. — Stadtgerichts-Auskultator Gamradt, der jüngere, in Königsberg.
9. — Geheimer-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Rath Geisler in Berlin.
195. — Landrath Georgi in Stargardt.
120. — Cammer-Referendarius Gerlach in Königsberg.
121. — Juſtiz-Commiſſarius Geſekas in Königsberg.
317. — Ober-Amtmann von Glan auf Storkhauſen.
124. — Stadtgerichts-Aſſeſſor Glogau in Königsberg.
122. — Regierungs-Auskultator Göbel in Königsberg.
42. — Juſtitiarius Göring zu Jerichow.
107. — Präſident von Goldenberg in Königsberg.
196. — Aſſeſſor Gotſch in Treptow an der Rega.
123. — Regierungs-Auskultator Graaff in Königsberg.
305. — Regierungs-Referendarius Graſſunder in Cüſtrin.
197. — Regierungs-Referendarius Granow in Stettin.
125. — Groß, der Rechte Candidat, in Königsberg.
91. — Ober-Amts-Regierungs-Rath Gruno zu Brieg.
36. — Juſtiz-Commiſſarius Güntzel in Schweidniz.
459. — Cammer-Rath Gurike in Berlin.

H.

127. Herr Juſtiz-Bürgermeiſter Haack zu Friedland in Oſtpreuſſen.
198. — Landſchafts-Syndicus Haacken in Stargard.
83. — Juſtiz-Commiſſarius Haaſe in Liegniz.
199. — Stadtgerichts-Aſſeſſor Haaſe in Stargard.
390. — Haaſe, Juſtiz-Rath und Proto-Notarius des Kammergerichts in Berlin.
411. — Juſtitiarius Häliſch in Hermsdorf.
352. — Adjunct Hagemeiſter in Greifswalde.
450. — Criminal-Rath und Juſtiz-Commiſſarius Hagenberg in Cleve.
267. — Baron Wilhelm von der Hagen in Berlin.
128. — Stadtgerichts-Auskultator Hahn in Königsberg.
129. — Regierungs-Rath Hallensleben in Königsberg.
366. — Gerichts-Aſſeſſor und Stadt-Secretair C. A. Hammer in Wollin.
130. — Stadtgerichts-Auskultator Harckewitz in Königsberg.
92. — Juſtiz-Commiſſions-Rath Hartmann in Neiſſe.
200. — Cämmerer Hartmann in Stargard.
353. — Aſſeſſor von Hartmannsdorf in Greifswalde.
72. — Bürgermeiſter Haſſelbach in Treptow an der Tollenſee.

201. Herr Aſſeſſor Haſſelbach in Colberg.
202. — Juſtiz-Bürgermeiſter Haſſelbach in Treptow an der Rega.
307. — Landrath von Haugwiz in Leobſchüz.
203. — Senator Heidemann in Stargard.
5. — General-Acciſe- und Zoll-Inſpector Heidfeld in Magdeburg.
204. — Regierungs-Referendarius Heinze in Stettin.
60. — Rathmann Heisler in Halle.
334. — Regiſtratur-Aſſiſtent Hellenſtein in Angerburg.
447. — Senator Hellwig in Paſewalk.
354. — Juſtiz-Commiſſarius E. L. Hellwing in Schlawe.
273. — Kriegsrath Helmbrecht in Berlin.
205. — Regierungs-Aſſeſſor Hempel in Stettin.
2. — Ober-Bürgermeiſter Heuſel in Soldin.
206. — Hofrath von Herr in Stettin.
207. — Regierungs-Referendarius Herr in Stettin.
61. — Aſſeſſor Herrmann in Halle.
407. — Stadt-Gerichts-Auskultator Heumann in Breßlau.
131. — von Hippel, der Rechte Candidat.
132. — Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Höpfner in Königsberg.
316. — Juſtiz-Commiſſarius Höting in Leer.
208. — Bürgermeiſter Hoffmann in Jarmen.
399. — J. C. Holze, Bürgermeiſter in Löwen.

J.

400. Herr Juſtiz-Commiſſarius und Syndicus Jachmann in Namslau.
374. — Juſtiz-Commiſſarius Jackſtein in Behrendt.
449. — Referendarius Jänichen in Zoſſen.
291. — Oberamts-Regierungs-Aſſiſtenz-Rath Jagwitz in Glogau.
93. — Oberamts-Secretair Jany zu Brieg.
62. — J. A. Jehring, der Rechte Candidat in Halle.
133. — Stadtgerichts-Aſſeſſor Johanſen in Königsberg.
209. — Regierungs-Rath von Jordan in Stettin.

K.

210. Die Kämmerey-Bibliothek in Stettin.
211. Herr Kaffke, Buchhändler in Stettin.
135. — Kalkowsky, der Rechte Candidat in Königsberg.
134. — Regierungs-Rath Kappellier in Königsberg.
136. — Regierungs-Auskultator Kauſch in Königsberg.
335. — Regierungs-Auscultator Keck in Drengfurth.
30. — Dom-Dechant Kemmerich in Walbeck.
292. — Oberamts-Aſſeſſor Kieckhöfer in Glogau.
467. — Stadt-Secretair Kind in Lübbeke, in Weſtphalen.
212. — Juſtiz-Commiſſions-Rath Kirchmann in Stettin.
54. — Kleſſel, der Rechte Befliſſener in Berlin. —

Digitized by Google

80. Herr Geheime-Juſtiz-Rath Klein in Berlin.
137. — Regierungs-Secretair Klein in Königsberg.
56. — Profeſſor Klüber in Erlangen.
266. — Knövenagel, der Rechte Candidat in Lenzen.
298. — Gerichts-Aſſeſſor Knote in Glogau.
213. — Juſtiz-Bürgermeiſter Knüppel in Lauenburg in Hinter-Pommern.
214. — J. F. Köſter, Privatlehrer in Stettin.
17.—28. Herr Friedrich Korn, der ältere, Buchhändler in Breßlau. 12 Exemplare.
417—440. Herr W. G. Korn, privilegirter Buchhändler in Breßlau. 24 Exemplare.
55. Herr Juſtiz-Actuarius Kortum in Lenzen.
272. — F. Krafft, der Rechte Befliſſener in Berlin.
330. — Juſtiz-Bürgermeiſter Krahmer in Müncheberg.
86. — Kanzler von Kranichſtedt in Leubus.
168. — Kaufmann Kratzenſtein in Wernigerode.
73. — Stadt-Secretair Krauſe in Anclam.
355. — Regierungs-Rath Kretſchmann in Stettin.
409. — von Krockwitz, Königlicher Cammer-Referend. in Breßlau.
379. — Bürgermeiſter Krüger in Spandow.
3. — Auditeur Krüger in Berlin.
138. — Stadtgerichts-Auscultator Krüger in Königsberg.
356. — Bürgermeiſter Krüger in Greifenhagen.
215. — Kühne, Auditeur des von Pirchſchen Regiments in Stettin.
94. — Oberamts-Referendarius Künzel in Brieg.
15. — Legations-Secretair Küſter in Aachen.
368. — Ordens-Cammer-Rath Kuhlwein in Sonnenburg.
316. — Referendarius Kundenreich in Coslin.
303. — Oberamts-Referendarius Kurz in Glogau.
217. — Juſtiz-Commiſſarius Kutſcher in Stolpe.

L.

218. Herr Regierungs-Referendarius Labes der ältere in Stettin.
219. — Regierungs-Referendarius Labes der jüngere daſelbſt.
220. — Kriegsrath Ladewig in Stettin.
84. — Regiments-Quartiermeiſter Landgräff zu Parchwitz.
140. — Stadtgerichts-Aſſeſſor Langhanſen in Königsberg.
413. — Lankiſch, Fürſtl. Hazfeldiſcher Regierungs-Rath in Trachenberg.
63. — Hoffiscal Lauffer in Halle.
337. — Juſtiz-Rath und Landſchafts-Syndicus Leidner in Angerburg.
383. — Herr Rathmann Lent zu Söſt.
336. — Lieutenant von Lenzke zu Kudwinnen.
141. — Stadtgerichts-Aſſeſſor Lilienthal in Königsberg.

139. Herr Juſtiz-Commiſſarius Liedert in Königsberg.
222. — Senator Linde in Stargard.
67. — Referendarius Lipten in Berlin.
223. — Bürgermeiſter Lobach in Zahnow.
221. — Juſtiz-Bürgermeiſter Löhder in Paſewalck.
224. — Landſchafts-Rath von Löper in Stramehl.
225. — Stadt-Syndicus Löper in Stargard.
325. — Senator Löſing in Emden.
74. — Juſtiz-Commiſſarius Löwenhagen in Anclam.
226. — Regierungs-Rath Ludendorf in Stettin.
405. — Oberamts-Auskultator Ludwig in Breßlau.

M.

47. Herr Juſtitiarius Madeyka zu Reichertswalde.
338. — Juſtiz-Amts-Actuarius Mäckelburg in Barthen.
329. — G. G. Mäcken in Leer.
227. Der Magiſtrat in Greifenberg.
357. Der Magiſtrat in Camin.
401. Herr Hofrath Magusch in Breßlau.
228. — Mahlendorf Juſtiz-Beamter in Liepgarten.
358. — Juſtiz-Bürgermeiſter Mahlendorf in Maſſow.
229. — Bürgermeiſter Mahnkoff in Uckermünde.
142. — Regierungs-Referendarius Major in Königsberg.
64. — E. Martini, der Rechte Candidat in Halle.
396. — Stadtgerichts-Referendarius Martini in Breßlau.
286. — Geheime-Rath von Maſſow in Glogau.
275. — Rendant Matthies in Berlin.
167. — ter Meer in Crefeld.
68. — Canzley-Direktor Megerlin in Marienwerder.
41. — Doktor Mehlen in Greifswalde.
143. — Regierungs-Referendarius Meyer in Königsberg.
469. — Juſtiz-Commiſſarius Mens in Templin.
95. — Juſtiz-Commiſſions-Rath Menzel zu Brieg.
85. — Juſtiz-Commiſſarius Menzel in Hainau.
37. — Michaelis, Auditeur des Regiments v. Jung-Pfuhl in Schweidniz.
410. — Minola, Fürſt Biſchöflicher Conſiſtorial- und Hof-Richter-Amts-Rath in Breßlau.
311. — Juſtiz-Rath und Ober-Amtmann Möller in Leer.
320. — Amtmann Möller zu Olderſum in Oſtfriesland.
391. — Ordensrath Moldenhauer in Sonnenburg.
402. — Moriz in Breßlau.
282. — Kreis-Richter Mosqua in Filehne in Weſtpreuſſen.
31. — Müller, der Rechte Candidat in Oebisfelde bey Magdeburg.
230. — Juſtiz-Commiſſarius Müller in Rummelsburg.
319. — Juſtiz-Commiſſarius Müller zu Detern in Oſtfriesland.

N.

Digitized by Google

Verzeichniß der Pränumeranten.

N.

23. Herr Juſtiz-Commiſſarius Naatz in Freyenwalde in Pommern.
394. — Bürgermeiſter Necker in Wollin.
88. — Bürgermeiſter Neeſe in Hainau.
393. — Hauptmann von Nezow in Wollin.
232. — Juſtiz-Rath Neuhaus in Lauenburg.
144. — Regierungs-Auskultator Neumann in Königsberg.
360. — Kreis-Steuer-Einnehmer Neumann in Stargardt.
52. — Nitze, der Rechte Candidat in Halle.
69. — Nitze, in Berlin.
318. — Gerichts-Aſſeſſor Noneſt zu Detern in Oſtfriesland.

O.

359. Herr Referendarius Oldebrecht in Greifswalde.
395. — Cammer-Referendarius Oldekop in Glogau.
233. — Lieutenant von Oſten in Plate.
35. — Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Otto in Schweidniz.

P.

365. Herr Palenius in Stettin.
441. — Syndicus Pappitz in Züllichau.
10. — Hofrath St. Paul in Potsdam.
461. bis 466. Herr Buchhändler Pauli in Berlin. 6 Exemplare.
234. Herr Bürgermeiſter Paulke in Körlin.
1. — Pein, in Berlin.
454. — Kreis-Einnehmer und Juſtiz-Commiſſarius Te Perdt in Dinslaken in Weſtphalen.
339. — Juſtiz-Burgermeiſter Peter in Schippenbeil.
456. — Regiments-Quartiermeiſter Peters in Bromberg.
235. — Regierungs-Referendarius Pfeil in Stettin.
33. — Vice-Stadt-Direktor Pflug in Schweidniz.
404. — Juſtitiarius Philippi in Ottmachau.
145. — Stadtgerichts-Auskultator Planckmeiſter in Königsberg.
371. — Juſtiz-Commißions-Rath Pötſch in Rieſenburg.
49. — Kreis-Juſtiz-Actuarius Pogenter in Preuß. Holland.
106. — Cammer-Rath Pommereſche in Stralſund.
442. — Juſtiz-Commißions-Rath Poſſart in Züllichau.
236. — Criminal-Rath Pott in Stettin.
283. — Geheime-Rath von Prittwitz.
237. — Regierungs-Auskultator Prochnow in Stettin.
70. — Bürgermeiſter Puſtar in Anclam.
460. — Landrath von Puttkammer.

R.

Digitized by Google

Verzeichniß der Pränumeranten.

R.

146. Herr Stadtgerichts=Auskultator Radike in Königsberg.
238. — Obergerichts=Rath von Rapin in Stettin.
287. — Oberamts=Regierungs=Rath Lukanus von Rauſchenberg in Glogau.
75. — Bürgermeiſter und Hoffiskal Redtel in Demmin.
310. — Kriegs=Rath Freyherr von Rehden zu Ryſum.
96. — Oberamts=Referendarius Reichard zu Brieg.
147. — Stadtgerichts=Auskultator Reicherdt in Königsberg.
89. — Oberamts=Regierungs=Rath Reyder in Brieg.
322. — Amtmann Reimers zu Loga in Oſtfriesland.
97. — Oberamts=Regierungs=Aſſeſſor von Reinersdorf in Brieg.
239. — Senator Reinholz in Cammin.
148. — Regierungs=Auskultator Reuter in Königsberg.
369. — Juſtiz=Rath Rhoden in Saalfeld.
457 — Hofgerichts=Referendarius Riedel in Bromberg.
43. — Stadt=Richter Rindfleiſch in Preuß. Holland.
269. — Ringsdorf in Berlin.
385. — Juſtiz=Bürgermeiſter Rochal in Söſt.
386. — Groß=Gerichts=Actuarius Rochal in Söſt.
240. — Regierungs=Rath Röbe in Stettin.
328. — Senator Röſingk in Emden.
453. — Bürgermeiſter und Acciſe=Inſpector Romberg in Dinslaken in Weſtphalen.
388. — Bürgermeiſter Rothe in Neumark.

S.

98. Herr Hoffiskal Sachs zu Brieg.
241. — Stadt=Sekretair Sander in Stettin.
149. — Criminal=Rath Schartow in Königsberg.
397. — Commiſſions=Rath Schäfer in Breßlau.
99. — Oberamts=Referendarius Schellet in Brieg.
44. — Juſtiz=Commiſſions= und Landſchafts=Syndicus Schelz zu Mohrungen.
87. — D. und Juſtiz=Bürgermeiſter Schepler in Liegniz.
100. — Oberamts=Regierungs=Rath Schiller in Brieg.
150. — Juſtiz=Rath Schlichting in Königsberg.
373. — Stadt=Secretair Schmidt in Meve.
76. — Senator Schömann in Anclam.
48. — Stadt=Richter Schön zu Mühlhauſen.
151. — von Schön, der Rechte Befliſſener in Königsberg.
367. — Juſtiz=Rath Schönbeck in Schwedt.
372. — Cammer=Aſſiſtenz=Rath Schönborn in Marienwerder.
156. — Regierungs=Secretair Schönflies in Königsberg.
40. — von Schöning auf Nordhauſen bey Königsberg in der Neumark.

38. Herr Landvoigt Scholz in Schweidniz.
340. — Juſtiz-Bürgermeiſter Schopnick in Angerburg.
6. — Ordens-Amts-Actuarius Schreiber in Friedland.
77. — Stadt-Syndicus Schröder in Anclam.
412. — Ober-Conſiſtorial-Rath Schultze in Breßlau.
243. — Kriegs-Rath Schulz in Stettin.
242. — Juſtiz-Amtmann Schulz in Rafenſtein.
78. — Cämmerer und Juſtiz-Commiſſarius Schulz in Anclam.
376. — Cammer-Gerichts-Referendarius Schulz in Berlin.
244. — Regierungs-Secretair Schulz in Stettin.
39. — Ober-Gerichts-Schreiber Schulz in Danzig.
294. — Hofrath Schuſter in Glogau.
302. — Ober-Amts-Regierungs-Rath Schwarzenberg in Glogau.
314. — Juſtiz-Commiſſarius Schweers in Leer.
50. — Poſtmeiſter Schwoch in Preuß. Holland.
245. — Sehler, der Rechte Candidat in Colberg.
246. — Juſtiz-Commiſſarius Sellnow in Stettin.
271. — Profeſſor Siek in Berlin.
152. — Regierungs-Auskultator Skrzeczka in Königsberg.
361. — Referendarius Sonnenſchmidt in Greifswalde.
384. — Dr. juris Spener, Rathmann in Söſt.
247. — Bürgermeiſter Sprenger in Gollnow.
153. — Criminal-Rath Stegemann in Königsberg.
154. — Juſtiz-Amtmann Stein in Königsberg.
155. — Stadt-Gerichts-Actuarius Stein in Königsberg.
395. — Hoffiscal Stein in Ahrenswalde.
315. — Amts-Gerichts-Schreiber Steinichen in Leer.
362. — Juſtiz-Rath Stephanus in Roman.
341. — Lehns-Secretair Steppuhn in Gerdauen.
248. — Juſtitz-Bürgermeiſter Stieg in Colberg.
101. — Ober-Amts Aſſiſtenz-Rath Stöckel in Brieg.
79. — Senator Stovenhagen in Anclam.
157. — Stritzel, der Rechte Candidat in Königsberg.
249. — Landſchafts-Syndicus Strölow in Stolpe.
65. — J. C. Stroh, der Rechte Befliſſener in Halle.
309. — Regierungs-Referendarius Strümpfler in Magdeburg.
250. — Juſtiz-Bürgermeiſter Struve in Greifenhagen.
32. — Juſtiz-Commißions-Rath und Stadt Director Struve in Schweidniz.
389. — Profeſſor Joh. Chriſtian Frid. Succo in Stargardt.
443. — Bürgermeiſter Sucker in Sprottau.
16. — Oberamtmann Suckow zu Warin in Mecklenburg.
323. — Bürgermeiſter Suur in Embden.
343. — Juſtiz-Bürgermeiſter Szibrowsky in Raſtenburg.

T.

381. Herr Regierungs-Aſſiſtenz-Rath und Groß-Richter Terlinden in Söſt.

453.

342. Herr Gerichts-Schreiber Terpiz in Angerburg.
251. — Regierungs-Referendarius Teuber in Stettin.
66. — Cammergerichts-Aſſeſſor Thomas in Berlin.
313. — Gerichts-Aſſeſſor Tiaden in Leer.
252. — Hofiſcal Tobald in Stettin.
301. — Syndicus Tſchirsniz in Glogau.

U.

416. Herr Aſſiſtenz-Rath Vater in Breßlau.
253. — Juſtiz-Commiſſarius Uecke in Neumark.
387. — Juſtiz-Aſſeſſor von Viebahn in Söſt.
158. — Regierungs-Rath Vigilantius in Königsberg.
312. — Gerichts-Aſſeſſor Ungerland in Leer.
254. — Regierungs-Rath Vogt in Stettin.
255. — Aſſeſſor Voß in Greifenberg.
277. — Juſtiz-Amtmann Voswinckel in Levern.
451. — Landrichter Voswinckel zu Dinslaken in Weſtphalen.

W.

159. Herr Juſtiz-Commiſſarius Wachowsky in Königsberg.
444. — Hofrichter Wägner in Züllichau.
160. — Wald, der Rechte Beſliſſener in Königsberg.
256. — Rath von Wedel in Teſchendorf bey Freyenwalde in Pommern.
257. — von Wedel, Lieutenant des Hochlöblichen Infanterieregiments von Pirch in Stettin.
161. — Weger, der Rechte Candidat in Königsberg.
445. — Bürgermeiſter Wehner in Freyſtadt.
102. — Hof- und Criminal-Rath Weinſchenk zu Brieg.
103. — Oberamts-Referendarius Werner zu Brieg.
258. — Juſtiz-Commiſſarius Weſenfeld in Stargard.
45. — Bürgermeiſter Weßler in Wormditt.
321. — Gerichts-Aſſeſſor Wiarda zu Berum in Oſtfriesland.
163. — Criminal-Rath Wichert in Königsberg.
259. — Juſtiz-Commiſſarius Wichmann in Rügenwalde.
7. — Präſident von Wickerslooth in Berlin.
260. — Regierungs-Rath Wigand in Stettin.
29. — Kriegs-Rath Wilkins in Berlin.
162. — Damm-Juſtiz-Actuarius Wilpert in Königsberg.
284. — Ober-Amts-Regierungs-Direktor Winckler.
104. — Ober-Amts-Referendarius Wintgen zu Brieg.
170. — Juſtitiarius Wippermann zu Eisbergen.
363. — Domprobſt von Wißmann zu Colberg.
261. — Juſtiz-Commiſſarius Wittchow in Schwinemünde.
280. — 281. Herr Aſſiſtenz-Rath Witte in Berlin.
344. Herr Juſtiz-Bürgermeiſter Wlozcke in Rhein.
262. — Regierungs-Referendarius Wulſtein in Stettin.
263. — Juſtiz-Bürgermeiſter Wutsdorf in Stargardt.

Verzeichniß der Pränumeranten.

Z.

270. Herr von Zablocki, des Königs und der Republik Pohlen accreditirter Geſandte am Pr. Hofe.
164. — Regierungs-Auskultator Zander in Königsberg.
364. — Landſchafts-Secretair Zechin in Stettin.
105. — Ober-Amts-Regierungs-Aſſeſſor Zencker in Brieg.
293. — Kriegs- und Domainen-Cammer-Aſſeſſor Zerbone in Glogau.
165. — Stadtgerichts-Auskultator Ziegenſpeck in Königsberg.
279. — Kriegs-Rath Zillmer in Cüſtrin.
264. — Criminal-Rath Zitelmann in Stettin.
166. — Stadtgerichts-Auskultator Zwitzrau in Königsberg.

Digitized by Google

Erſter Titel.

Von der allgemeinen Ordnung und Verfaſſung eines Landes-Juſtiz-Collegii.

§. 1.

I. Ein Preuſſiſches **Provincial-Landes-Juſtiz-Collegium** beſteht entweder nur aus einem oder zwei Senaten. Dieſe Eintheilung hat zum Endzweck, bei einem Collegio zwei Inſtanzen zu formiren, ſo daß zwar alle Geſchäfte, ohne Rückſicht der Senate, ſo lange bis es in Proceſſualibus zum wirklichen Erkenntniß kommt, gemeinſchaftlich bearbeitet werden; im letztern Fall aber die zu dem einen Senat beſtellten Mitglieder allein die Sentenz concludiren, und wenn das dagegen eingewandte Appellatorium oder Reviſorium wieder gemeinſchaftlich inſtruirt worden, der andre Senat die zweite oder dritte Sentenz abfaſſet. Dieſes iſt der Endzweck der Senaten-Abtheilung bei der Pommerſchen, Oſtpreuſſiſchen, Weſtpreuſſiſchen, Magdeburgiſchen, Breslauiſchen und Cleveſchen Regierung. Die vor einigen Jahren bei dem Cammergericht zu Berlin vorgenommene Vertheilung des Collegii in den Ober-Appellations-Senat, Inſtructions-Senat und Criminal-Deputation hat eine andre Bedeutung, und iſt ſchon eine gänzliche Trennung der Seſſionen und Geſchäfte.

Digitized by Google

II. Die mehreſten Landes-Juſtiz-Collegia **theilen** ſich demnächſt in mehrere Departements oder **Deputationen**, die entweder ihre beſondre Sitzungen halten, oder doch unter ſpecieller Bearbeitung gewiſſer dazu angeſetzten Räthe ſtehen. So iſt z. B. bei der Pommerſchen Regierung die Lehns-Canzlei, wozu die nicht contentioſen Lehns- und Hypotheken-Sachen der Landgüther gehören. Die mehreſten Geiſtlichen Sachen ſind dem Conſiſtorio, und die Pupillen-Angelegenheiten dem Vormundſchafts-Collegio anvertrauet.

III. Zur Anfertigung der Criminal-Sentenzen wird das **Criminal-Collegium** von ſämtlichen Regierungs-Mitgliedern und beſondern Criminal-Räthen formiret.

IV. Die Arbeiten einiger **Subalternen** ſind gleichfalls in gewiſſe Departements vertheilt, z. B. der Secretarien, Archiv-Bediente und Rendanten.

§. 2.

Das Corp. Jur. Frid. handelt Buch 1. Theil 3. Tit. 1. von der **allgemeinen Verfaſſung** eines Landes-Juſtiz-Collegii, insbeſondre von den verſchiedenen **Claſſen** der dazu gehörenden **Bediente** §. 1. von dem Endzweck ihrer Geſchäfte, ihren allgemeinen **Amtspflichten**, der über ſie zu führenden **Aufſicht**, und von dem ihnen bei Verwaltung ihres Amtes gebührenden **Schutz**, §. 2 — 22.; ferner von der **Ordnung**, nach welcher die Geſchäfte in den Verſammlungen betrieben werden ſollen, von den Seſſionen, **Präſenzliſten** und von den **Ferien**, §. 23 — 43. Conf. wegen der **Subalternen** auch das allgemeine Regiſtratur- und Canzlei-Reglement

für

Digitized by Google

für die Landes-Juſtiz-Collegia vom 20ten Novbr. 1782. §. 1 — 13.

§. 3.

Bei jedem Collegio werden Liſten ſämtlicher Mitglieder und Subalternen, mit Bemerkung des Dati der Beſtallung und der Beſoldung, mit Anzeige der Caſſe, woraus es gehoben wird, jährlich geführt, und zwar vermittelſt des jährlich von dem Großkanzler genehmigten fixirten Ausgabe-Etats der Salariencaſſe.

Alle Bedienungsſachen des Collegii ſind in ein General-Volumen zu ſammlen.

§. 4.

Es kommt ferner bei den Officianten, außer dem allgemeinen Verzeichniſſe derſelben, auf die Verfaſſung der Prüfung, des Vorſchlags, der Beſtätigung, Verpflichtung und Introduction an, die nach den verſchiedenen Collegiis und Bedienungen hin und wieder von einander abweichen.

I. Im allgemeinen iſt deshalb das Corpus Jur. Frid. nachzuſehen, wo Buch 1. Th. 1. Tit. 2. §. 1. von den Präſidenten und Directoren; Tit. 3. §. 1-4. von den Räthen, Tit. 4. von den Referendarien und Auſcultatoren §. 1 — 5. §. 9 — 12. §. 25 — 35.; von den Secretarien Tit. 5. §. 4 — 5., Regiſtratoren §. 24 — 25., Canzliſten §. 76 u. 77., Copiſten §. 85 u. 86., Canzleidienern §. 92 u. 93., Bothen §. 106., Executoren §. 113 — 115. und von den Fiscälen Tit. 6. §. 1 u. 2. gehandelt wird.

II. In vorbenannten Titeln ſind auch die Eidesformeln der eben erwähnten Officianten vorgeſchrieben.

Digitized by Google

III. Was bei jeder Bedienung zur Stempelcaſſe für die Beſtallungen und Reſcripte bezahlt werden muß, iſt in dem allgemeinen Stempel=Edict vom 13. Mai 1766 in N. C. C. beſtimmt; das zur Chargen=Caſſe zu erlegende aber in dem revidirten Chargen=Caſſen=Reglement vom 30. Mai 1765. in N. C. C. P. III. pag. 841 — 870.

Von den Expeditions=Gebühren der Geheimen Canzlei zu Berlin iſt in den Edicten=Sammlungen keine Taxe befindlich. Die Berichts=Examinations= und Introductions=Gebühren werden nach der Sporteltaxe eines jeden Collegii bezahlt.

§. 5.

I. Die **Auszahlung des ſtehenden Gehalts** iſt gewöhnlich entweder an die Salariencaſſe oder an die Domainencaſſe angewieſen, und erfolgt aus jeder Caſſe, nach Ablauf eines jeden Quartals, gegen des Empfängers — auf einem — in dem oben allegirten Stempel=Edict vorgeſchriebenen Stempelbogen — auszuſtellende Quitung, ſo daß, wenn er während dem Lauf des Quartals ſtirbt, ſeine Erben das Sterbequartal heben. Mehrere Zahlung, außer dem angefangenen Quartal, iſt in der Regel nicht gebräuchlich. Bei Königlichen Caſſen fangen die Quartale mit dem erſten März, Junius, September und December an.

II. Ferner kommt in Anſehung der Officianten auch die Kenntniß der einem jeden angewieſenen **Emolumente** an Naturalſtücken, als Holz, freie Wohnung, Getraide u. ſ. w., und der davon wohl zu unterſcheidenden **Accidenzien** des Urſprungs, Grundes und Beſchaffenheit derſelben, in Betracht.

Erſtre

Erſtre pflegen nach gewiſſen Preiſen, und letztre nach einem Durchſchnitt von mehreren Jahren in Gelde gerechnet zu werden.

III. Sind mehrere verſchiedene Bedienungen in Einer Perſon vereinigt, ſo müſſen die bei jeder vorkommende Salaria, Emolumente und Accidenzien abgeſondert werden.

§. 6.

I. Die allgemeinen und beſondern **Amtspflichten** eines jeden beim Collegio angeſtellten Bedienten ſind 1) entweder in der Natur der ihm anvertrauten Amtsgeſchäfte, und in den deshalb vorhandenen allgemeinen und beſondern Geſetzen, z. B. der Prozeßordnung (ſiehe Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 2 — 6.) und Special-Reſcripten gegründet; oder 2) ſie beziehen ſich auf die beſondre Einrichtung eines jeden Collegii. Zu letztren gehören z. B. die Curatelen der Caſſen; ferner die beſondren Departements der Räthe bei Oberaufſicht der Untergerichte, und Bearbeitung dieſes oder jenes Geſchäftes, als Reviſion der Tabellen, Aufſicht auf die Bibliothek, u. ſ. w.

II. Dergleichen Geſchäfte werden auch zuweilen rutinirten Referendarien aufgetragen, ſo wie denn auch bei der Pommerſchen Regierung die mehreſten Auſcultatoren und Referendarien bei dieſer oder jener Art von Angelegenheiten einige Monate lang angeſetzt werden, um den Hauptbedienten zu helfen, und ſich zugleich zu üben. So werden gewöhnlich bei der Depoſitencaſſe, Sportelcaſſe, in den Regiſtraturen, zur Aufſicht des Canzleiweſens, zur Hülfe der Secretarien beim Expediren, einer oder zwei Referendarien oder Auſcultatoren angeſetzt.

III. Was

III. Was ein jeder dabei insbeſondre zu beſorgen hat, ſoll unten bei jedem dieſer Geſchäfte bemerkt werden. Hier aber iſt folgendes im Allgemeinen zu befolgen.

§. 7.

Sobald jemand ſolchergeſtalt angeſtellet worden, muß er ſich zuvörderſt die zu Behandlung des Geſchäftes gegebene Vorſchriften aus den deshalb emanirten Reglements und Special-Verordnungen, durch Leſen der gewöhnlich darüber beim Collegio befindlichen General-Acten, bekannt machen; die dahin einſchlagenden theoretiſchen Materien nach dem Jure communi und den allgemeinen Landesgeſetzen ſtudiren, und allenfalls die Autoren leſen; mit allem Fleiß bei Beſorgung der Geſchäfte gegenwärtig ſeyn, und ſich durch Unterſtützung der Hauptofficianten deren Zuneigung erwerben; alle Claſſen der vorkommenden Arbeiten, unter folgſamer Ausrichtung der von jenen zu ertheilenden Anweiſung, ſolide und promt zu beſorgen, und dadurch eine praktiſche Fertigkeit in den kleinen Handgriffen des mechaniſchen Dienſtes zu erlangen ſich bemühen; überhaupt aber nicht eher ruhen, bis er das Ganze des Geſchäftes überſieht, das kleinſte Detail deſſelben inne hat, und die theoretiſchen Begriffe wirklich zweckmäßig ſelbſt anzuwenden im Stande iſt.

Nicht bloß diejenigen, die bei Subalternbedienungen und Untergerichten künftig verſorgt ſeyn wollen, ſondern auch diejenigen, die auf die höchſten Ehrenſtellen dereinſt Anſpruch machen, müſſen dieſe theoretiſch-praktiſche Kenntniß auch in dem mechaniſchen Dienſt beſitzen, wenn ſie als Räthe und Vorgeſetzte der Landes-Collegien Ordnung einführen

Digitized by Google

führen und erhalten, und jedem Subaltern die zum Ganzen nöthige Arbeit dergeſtalt vorſchreiben wollen, daß er nicht mit unnützen und ſeine Kräfte überſteigenden Geſchäften überladen, doch aber auf die zweckmäßigſte Art in Thätigkeit — und in ſeiner Amtsführung unter genauer Aufſicht erhalten werde.

§. 8.

I. Die ſogenannten *de jour*-Referendarien werden in der Abſicht angeſetzt, damit nach einer wöchentlichen oder monathlichen vom Präſidio feſtgeſetzten Wechſelung einer oder zwei derſelben auf dem Collegio, zur Ausrichtung unerwarteter Geſchäfte, bei der Hand ſeyn können. Corpus Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 2. §. 30.

II. Die Geſchäfte der de jour-Referendarien beſtehen 1) in Vernehmung der ſich ohne beſondre Veranlaſſung des Collegii ad Protocollum meldenden Partheien, wobei nach den unten §. 166. bis 169. ertheilten Anweiſungen zu verfahren iſt. Demnächſt wird ihnen 2) zuweilen die Publication der Urthel aufgetragen, und endlich 3) pflegt man ihnen die Regulirung kleiner Nebengeſchäfte in einzelnen Fällen beſonders anzuvertrauen. Z. B. Unterſuchungen in kleinen Streitigkeiten oder Vergehungen der Subalternen und dergleichen.

III. Sie müſſen daher zu der gewöhnlichen Arbeitszeit ſich promt auf dem Collegienhauſe einfinden: Morgens von 8 bis 1, und Nachmittags wenigſtens von 3 bis 5 Uhr ſich daſelbſt aufhalten, oder legale Verhinderungen dem Präſidio anzeigen, ſich einen gewiſſen Platz beſtimmen, wo ſie anzutreffen ſind; ehe ſie ſich Vor- und Nachmittag wegbege-

Digitized by Google

begeben, alles zur weitern Beförderung an die Behörde abliefern, und die ihnen in den Zwiſchenzeiten übrig bleibende Muße durch Leſung und Extrahirung der Acten benutzen. Conf. unten Abſchnitt 2. Tit. 2.

§. 9.

Die Ordnung eines Collegii erfordert der Regel nach die beſtändige Gegenwart der Officianten an dem Orte, wo das Collegium reſidirt. Siehe Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 2. §. 33 u. 34., Tit. 3. §. 10 und 11. Das daſelbſt von den Räthen Verordnete findet auch bei den übrigen Bedienten ſtatt.

In Anſehung der Räthe, Referendarien und Auſcultatoren, werden aus dem, nach dem Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 1. §. 28. jeden Seſſionstag in der Audienzſtube geführten **Präſentienbuch**, worin die Abweſenden mit der Urſache der Abweſenheit bemerkt werden, quartaliter von dem Präſidio die **Präſenzliſten** an den Großkanzler geſandt; die **Präſenztabelle** der Subalternen wird vom erſten Secretario nach dem Regiſtratur- und Canzlei-Reglement geführt.

§. 10.

I. In der Seſſion ſelbſt ſoll die erforderliche Stille herrſchen; (Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 1. §. 13.) damit niemand in der Aufmerkſamkeit auf den Vortrag geſtört werde.

II. Der Regel nach richtet der Decernent oder Referent ſeinen **Vortrag** an das Präſidium, und giebt demſelben über das etwa Erinnerte Aufſchluß.

Wird

Digitized by Google

Wird hiebei von den übrigen Mitgliedern nichts bemerkt, ſo nimmt man an, das Collegium ſei mit dem zwiſchen dem Vortragenden und dem Präſidio Beſprochenen einig, da die Zeit nicht erlaubt, bei jeder einzelnen Sache viritim zu votiren. So wie aber der Präſident in wichtigen Sachen die übrigen Räthe zur beſondern Aufmerkſamkeit und Abgebung ihres Voti anffordern kann; ſo iſt auch jedes Mitglied verpflichtet und berechtiget, dasjenige, ſo es beim Vortrage oder vorgeſchlagenem Voto zu erinnern findet, ohne alle Nebenabſicht einer Widerſpruchsbegierde oder perſönlichen Feindſeligkeit u. d. m. in beſcheidnem Ton und Ausdrücken mit Gründen anzuzeigen, und hierdurch zur nähern Entwickelung und nochmaligen Erwägung der Sache Gelegenheit zu geben.

III. Den Referendarien iſt zwar nicht erlaubt, ſich in den Vortrag zu miſchen, wenn ſie nicht bei eigenen Vorträgen dazu veranlaßt werden; jedoch müſſen ſie ſich zu aller Zeit bereit halten, in dem Fall ihre Meinung mit Gründen zu ſagen, wenn das Präſidium zu ihrer Uebung oder Schärfung der Aufmerſamkeit es von ihnen fordern ſollte.

IV. Sobald alſo unter den Mitgliedern ſich verſchiedene Meinungen äuſſern, ſo wird durch Sammlung der einzelnen Stimmen (oder durch das ſogenannte **Votiren**), beſtimmt: welche Meinung nach der Pluralität anzunehmen. Vom mündlichen Votiren handelt das Corpus Jur. Frid. loco cit. §. 14 und 15.

§. 11.

I. Das **ſchriftliche Votiren**, deſſen das Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 2. §. 16. allgemein erwähnt,

wähnt, iſt eine Abweichung von der Regel: daß alle Verfügungen mit gemeinſchaftlicher Erwägung des verſammelten Collegii beſchloſſen werden müſſen; und ſetzt alſo den Fall voraus, daß ſie nicht bis zum Seſſionstage ausgeſetzt werden können. Der Präſident fertigt ſodann dem bereits ernannten oder noch zu beſtellenden Decernenten das Memorial oder Protocoll mit den Acten zu, um ſein ſchriftliches Votum aufzuſetzen, und an eins, zwei oder drei andre vom Präſidio ernannte Mitglieder zu befördern, da denn das Votandum von dem letzten wieder an den Präſidenten — und von dieſem mit ſämmtlichen Votis an den Decernenten gelangt, der nach der Mehrheit der Stimmen das Dekret auf das Memorial ſetzet, und zur ſchleunigen Expedition befördert; wogegen die einzelnen Vota von den Acten abgeſondert, und verſchloſſen verwahret werden.

II. Hiervon iſt jedoch die ſchriftliche Ausbreitung einer im Collegio zu verleſenden Acten-Relation, ſo wie auch der Fall zu unterſcheiden, da wegen beſondrer Wichtigkeit einer zweifelhaften im Collegio erwogenen Sache verordnet wird, daß einige oder alle Mitglieder ihr Votum beſonders ſchriftlich abgeben ſollen.

III. Bei den oben zuerſt erwähnten ſchriftlichen Votis muß der Decernent eine kurze Species facti, worauf es bei dem Concluſo ankommt, nebſt dem Inhalt des zu verabſchiedenden Stücks aufſetzen, und ſeine mit Gründen unterſtützte Meinung beifügen; die übrigen Votanten vergleichen dies mit den Acten, und erinnern das Nöthige in ihrem Voto. Sind ſie mit den vor ihnen Votirenden einig, ſo iſt ein bloßes Conſentio hinreichend, außer wenn ſie

aus

aus andern Gründen beitreten, und dann iſt zu äuſſern: ob ſie nur als hinzutretend gelten ſollen, oder ob und warum ſie die Gründe der übrigen nicht für paſſend halten. Weicht aber das Sentiment von allen übrigen gleichförmigen oder verſchiedenen Votis ab, ſo müſſen im erſten Fall die jenen Votis beigefügte Gründe widerlegt werden; im leztern Fall aber iſt es durchaus nöthig, genau zu beſtimmen, welcher der abweichenden Meinungen man eigentlich beitreten wolle. Wird auf den Fall der bei einem Saz übereinſtimmenden Pluralität wegen des andern auf jenen zu bauenden, votirt (welches jederzeit geſchehen muß); ſo erfordert Gründlichkeit und Ordnung beim ſchriftlichen Votiren, daß man ſich auch auf dergleichen Alternativen erkläre.

Ueberhaupt muß jeder ſein Votum nach der Frage prüfen: wird der Decernent nunmehro genau wiſſen, wohin die Pluralität, ſowohl in Anſehung des Hauptſazes, als der Gründe ſich neige?

Wird hierunter etwas verſäumt, ſo muß der Decernent entweder anfragen, oder es fällt das Decret unbeſtimmt, mangelhaft, und wohl gar wider die eigentliche Meinung der überſtimmenden Stimmen aus.

IV. Beim ſchriftlichen Votiren iſt beſonders alsdann Behutſamkeit nöthig, wenn das Concluſum den, vom ganzen Collegio bereits beliebten Verfügungen entgegenläuft. In dieſem Fall iſt, wenn die Sache irgend von Bedeutung wäre, allenfalls eine außerordentliche Verſammlung nöthig, wenn man dem Verdacht ausweichen will, das Concluſum Collegii durch Vota einzelner Mitglieder umzuſtoßen.

Die

Digitized by Google

Die durch ſchriftliches Votiren abgemachte Sachen ſind in der nächſten Verſammlung dem Collegio vorzutragen.

§. 12.

Auſſer den feſtgeſetzten, oder bei ſich häufender Arbeit beſonders angeordneten **Verſammlungen**, ſind die Geſchäfte der Bedienten ſehr mannigfaltig, und, da in der Verſammlung eigentlich nur die Producte des von jedem für ſich angewandten Fleißes dem Collegio vorgelegt werden: ſo folgt von ſelbſt, daß in dieſer Zwiſchenzeit jeder einzelne ſeine Obliegenheit promt erfüllen müſſe.

Ohne hier der Arbeiten der Subalternen zu erwähnen, und in Beziehung auf die unten vorbehaltene nähere Anzeige der eigentlichen Arbeiten der Mitglieder, Referendarien und Auſcultatoren, beim Vernehmen der Partheien, Re- und Superrevidiren der Concepte, Caſſen, Curatelen und Rechnungs-Abnahmen, Abhaltung der Inſtructions-Termine u. ſ. w., kömmt es hier nur auf den allgemeinen Gang der Geſchäfte vom erſten Anfange bis zum Schluß an.

Hievon handelt das Regiſtratur- und Canzlei-Reglement, vom 20. November 1782. und zwar:

I. §. 83 bis 200. in Anſehung der ſich auf den **Memorialien-Vortrag** beziehenden Geſchäfte,

II. §. 201. bis 255. in Betracht der zum **Spruch** gelangenden Sachen. Mehrere Beſtimmungen dieſes Geſetzes, die etwa nach der Localität jedes Collegii nothwendig ſind, weiſen die von dieſem Reglement verhandelten General-Acten nach; und ſtehen in Beziehung auf die Stettinſche Regierung

zung in der Anwendungs=Inſtruction dieſes Geſetzes vom 20. December 1782.

III. Die bei Reviſion der Acten oder ſonſt ohne beſondre Veranlaſſung, angegebenen Decrete, die nemlich der Verfaſſer gleich zur Expedition, oder Abſchrifts=Ertheilung, oder Vorzeigung, an den Secretair oder Canzlei=Inſpector ſendet, werden wie ad I. weiter befördert.

IV. Die von **einzelnen Perſonen** beſonders zu bearbeitende Geſchäfte, als Vernehmungen der Aſſiſtenten, von ihnen zu erlaſſende Verfügungen, und an das Collegium abzuſtattende Berichte, wohin auch die Geſchäfte der Inſtructions=Deputatorum, die beſondern Rechnungs=Abnahmen, und andre Aufträge gehören, haben ihre beſondre Regeln der Beförderung, bis nemlich die Berichte oder Protocolle zum Vortrag dem Collegio übergeben werden; und zwar 1) expedirt in der Regel jeder Aſſiſtent die von ihm an die Parthei, wegen näherer Information u. ſ. w., erlaſſene Verfügungen im Concept bei ſeinen Manual=Acten, und läßt ſie unter Direction des Canzlei=Inſpectors mundiren, vollzieht das Mundum, und ſorgt für die Abgabe. Er hält ſeine Vernehmungs=Protocolle ab, und faßt die Reſolution darauf, ſofern ſie von ihm abhängt, gleich ab, wovon die Canzlei der Parthei Abſchrift ertheilt. Die ans Collegium abzuſtattende Anzeigen läßt er nach ſeinem Manual=Concept in der Canzlei mundiren, und übergiebt das vollzogene Mundum dem Collegio.

2) Die zu Aufnahme der Klage=Beantwortungen und Inſtructionen beſtellten Deputati halten die angeſetzten Termine ab, und faſſen diejenigen Reſo-

lutio-

lutionen, die von ihnen allein abhängen, gleich hinter dem Protocoll, wovon, ſo wie von der Reſolution, den Parthen nöthigenfalls in der Canzlei Abſchrift gegeben wird. Findet der Deputatus nöthig, Anzeigen an das Collegium zu machen, ſo ſetzt er ſolche eigenhändig auf, oder dictirt ſie dem Protocollführer, ohne beſonderes Concept, und giebt ſie zum Vortrag ab. Werden z. B. in Bagatellſachen, nach Vorſchrift der Proceß-Ordnung von ihm ſelbſt Verfügungen erlaſſen, ſo entwirft er bloß das deshalb nöthige Decret, und der Secretair expedirt es; da dann alles den gewöhnlichen Canzlei-Gang geht, außer daß die Superreviſion ceſſirt, und das Mundum nicht vom Präſidio ſondern vom Deputato unterſchrieben wird.

Inſtructions- und andre Protocolle, wobei Deputatus für ſich ſein Geſchäft beendiget hat, werden zum Vortrage gegeben; bei andern Aufträgen übergiebt ſie Commiſſarius dem Collegio mit einem Bericht oder Anzeige.

§. 13.

Hier aber ſollen noch einige Gegenſtände erörtert werden, die nicht zu **beſondern** Claſſen des unten vorkommenden mechaniſchen Dienſtes gehören.

I. Das **Erbrechen** und Präſentiren **der ſchriftlichen Eingaben** und Poſt-Stücke erfordert von Seiten des Präſidii hauptſächlich promte Beförderung aller Eingaben an die Behörde zum Vortrage, oder wenn Gefahr im Verzuge iſt, zum ſchriftlichen Votiren, damit nichts verlohren gehe. Fehlt etwas von den darin allegirten Beilagen, ſo iſt dies entweder

Digitized by Google

weder beim Präſentato oder beim Rande anzumerken, damit man wiſſe, ob dergleichen Stücke gar nicht eingekommen, oder erſt beim Collegio verlohren gegangen ſind. Bei der Präſentirung lieſet der Präſident die Piécen durch, zeichnet allenfalls die ihm beſonders wichtigen Stellen mit Rothſtein oder durch kleine Marginalien aus, wodurch der Decernent deſto aufmerkſamer auf erhebliche Umſtände gemacht wird.

Das vom Poſtamte angezeichnete **Poſtgeld** muß beim Präſentato notirt, auch der **Umſchlag** beim Exhibito gelaſſen werden. Letztres iſt auch nöthig, wenn Acten in beſondren Packeten mitkommen, und die Signatur-Buchſtaben des Packets auf dem Couvert bezeichnet ſind. Was in Anſehung der einkommenden Gelder zu beobachten, kommt unten vor.

II. Jedes in der Regiſtratur **offen** übergebene und vom Regiſtrator präſentirte Exhibitum, oder zum Vortrag dahin abgelieferte Protocoll, ſollte wohl ſogleich dem Präſidenten zum Durchleſen überſandt werden, obgleich dies noch nicht geſetzlich vorgeſchrieben iſt.

Der Regiſtrator befördert alle ihm vom Präſidio oder unmittelbar zukommende Stücke auf den nächſten Seſſionstag zum Vortrage; es wäre denn, daß der Präſident, weil die Sachen zu kurz vor der Seſſion eingehen, oder aus andern Gründen einen andern Tag beſtimmte.

III. Das bei **Vertheilung der Geſchäfte** vom Präſidenten zu beobachtende ſchreibt das Corpus Jur. Frid. l. cit. Tit. 2. §. 3 — 6. allgemein vor.

Die

Dieſem ſind folgende **praktiſche Bemerkungen** beizufügen:

1) In Anſehung der Memorialien-Vorträge, werden in der Regel die zu gewiſſen Departements gehörenden Sachen auch den zur Bearbeitung jeden Departements ein für allemal ernannten Mitgliedern zugeſchrieben. Da, wo keine Departements ſtatt finden, wird nur bei dem Adreſſiren auf mögliche Verhütung aller Prägravation geſehen; ſo weit ſich die bei einer Sache vor der andern erforderliche größere oder geringere Mühwaltung zum Voraus beſtimmen, und im Ganzen eine Gleichheit ungefähr erhalten läßt.

2) Wenn in einer Sache ein Aſſiſtent, Inſtruent oder Commiſſarius ernannt werden ſoll, ſo geſchieht es bei auswärtigen Commiſſarien vom Decernenten; Mitglieder, Referendarien und Subalternen des Collegii beſtimmt der Präſident, durch Einrückung des vom Decernenten offen gelaſſenen Nahmens, und gewöhnlich führt der Präſident eine Liſte über die Vertheilung dieſer Aufträge.

3) Die Diſtribution der Referendorum, d. h. Ernennung desjenigen, der die zum Spruche geſchloſſenen Acten dem Collegio vortragen, und die hierauf concludirte Sentenz abfaſſen ſoll, iſt gleichfalls ein Geſchäft des Präſidii desjenigen Senats, bei welchem das Erkenntniß abgefaßt werden ſoll.

§. 14.

Der oder die zu jedem bei einer Sache vorkommenden Geſchäfte, entweder ein für allemal, oder beſonders ernannte Arbeiter ſind diejenigen, die eigentlich ſelbſt bei derſelben Hand anlegen, von

denen

denen man die unmittelbare Betreibung fordert. Indeſſen ſind ſie eigentlich nur die beſondern Geſchäftsträger des ganzen Collegii. Dieſes muß ihre Handlungen mit verantworten. Das Collegium, und jedes Mitglied deſſelben iſt verbunden und berechtigt, die Arbeiten eines jeden, wenigſtens allgemein, ſelbſt zu prüfen. Soll aber dieſe Theilnehmung der übrigen Mitglieder nicht in ein zweckwidriges, tumultuariſches Verfahren ausarten, nicht in eine die Gränzen der Möglichkeit überſchreitende, beſondre Prüfung jeder einzelnen Sache und ihres Details von Seiten aller Glieder des Collegii ausgedehnt werden; ſo muß die Eintheilung der Geſchäfte, die einzelne erſte Bearbeitung derſelben, die Prüfung und Genehmigung von Seiten des Collegii, die Anmerkung und Verbeſſerung der Mängel, nach gewiſſen, auf die Verfaſſung eines Collegii paſſenden Grundgeſetzen geſchehen. Dieſe beſtimmen, wie weit die Gränzen eines jeden einzelnen Amtes gehen, was zu deſſen alleinigen — oder zur collegialiſchen Beurtheilung gehöre, wie jedes Mitglied, jeder Subaltern den Anweiſungen und Befehlen eines und mehrerer ſich untergeordneten Obern — oder dem Beſchluß des ganzen Collegii unterworfen iſt.

§. 15.

I. Die zu einem Collegio als wirkliche Mitglieder oder Subalternen gehörende, oder auch einzeln angeſtellte Bediente ſind zunächſt einem oder mehrern unmittelbaren **Vorgeſetzten unterworfen**, welches in Abſicht der Räthe die das Präſidium formirende Perſonen, in Anſehung der Referendarien und Subalternen aber, auch zuweilen andre, wiederum dem Präſidio untergeordnete Vorgeſetzte ſind.

Dieſe **Subordination** legt jedem die Pflicht des Gehorſams gegen den Vorgeſetzten auf. Ohne Subordination läßt ſich keine regelmäßige Verwaltung der Dienſtgeſchäfte gedenken; es muß ſchlechterdings mit aller Strenge darauf gehalten werden. Aus der Natur der Sache folgt Nachſtehendes über die Lehre von der Subordination.

II. Im Civil- und Juſtizdienſt iſt die Subordination nicht nach militairiſcher Verfaſſung zu beurtheilen. Referendarien und Subalternen ſind in der Regel ſchlechterdings Gehorſam ſchuldig, und es bleibt ihnen bloß die Beſchwerde an den unmittelbar vorgeſetzten Obern übrig. So muß alſo der Canzliſt dasjenige befolgen, was ihm der Canzlei-Inſpector — der Referendarius, Secretair, Regiſtrator, was ihm der Rath in dieſer oder jener Sache befiehlt. Es iſt auch nicht bei jeder Kleinigkeit eine Genehmigung des Collegii oder Präſidii, ſondern nur in wichtigen und erheblichen Sachen nothwendig.

III. Mit den Räthen aber hat es eine ganz andre Bewandniß. Dieſe haben in allen im Namen des Collegii zu erlaſſenden Verfügungen eine bedeutende Stimme; ſie ſind bloß der Pluralität in dieſer Rückſicht ſubordinirt. Der Präſident iſt hier in jedem beſondern Fall nichts weiter, als der erſte Rath des Collegii; die ihm im Allgemeinen von den Räthen ſchuldige Subordination erſtreckt ſich nicht dahin, ihr freies Votum ſeinen Befehlen zu unterwerfen; vielmehr iſt es pflichtwidrig, hierunter auch nur aus Gefälligkeit, wider Ueberzeugung, ihm beizuſtimmen. Conf. Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 2. §. 15, 18 und 19.

IV. An-

IV Anders aber iſt das Verhältniß, da die dem Präſidio anvertraute allgemeine Aufſicht auf das ganze Collegium, und die pflichtmäßige und promte Betreibung der Geſchäfte, gewiſſe Anordnungen im Ganzen, oder in einzelnen Fällen nothwendig macht, die in der Natur der Sache liegen, oder wobei es nur auf Kleinigkeiten ankömmt. In ſolchen Fällen verfügt das Präſidium ohne Zuziehung des Collegii, und jeder Rath und Subaltern iſt Gehorſam ſchuldig.

V. Dahin gehört 1) die Eintheilung der Arbeiten unter den Räthen und Subalternen, ſoweit ſie nemlich nicht nach vorhandenen Geſetzen ſchon feſtſteht; wiewohl auch in dieſen Fällen nur beſcheidne Vorſtellnng, allenfalls bei wichtigen, dem Dienſt ſelbſt nachtheiligen Verfügungen Vortrag im Collegio, und im dringenden äußerſten Nothfall Beſchwerde bei den Vorgeſetzten des Präſidii zuläſſig iſt; 2) die Ertheilung der Diſpenſation von den Conferenzen des Collegii, und der Erlaubniß zu Privatreiſen; 3) die Erinnerung und geſchärfte Anweiſung, wegen Beförderung der rückſtändigen Arbeiten, oder 4) ihrer leichtſinnigen und zweckwidrigen Behandlungsart, in ſofern als dabei nicht bloß eine im Materiellen abweichende Idee des Präſidii zum Grunde liegt. Denn iſt leztres, ſo gehört es zur Beurtheilung des Collegii, dem das Präſidium ſeine Bemerkungen vortragen muß. 5) Kleine Abänderungen im Ausdruck, den der Decernent im Decret bei Streitigkeiten und Verhandlungen mit fremden Collegiis, bei Verweiſen an Untergerichte, oder auch wider die Regeln eines guten faßlichen Styls gebraucht, ſind dem Präſidio bei Superreviſion des Conceptes oder Vollziehung des Mundi an ſich er-

 laubt;

laubt; nur müſſen ſie nicht das Materiale ſelbſt verändern, oder einen in pleno ausdrücklich approbirten Ausdruck willkührlich wegnehmen, noch Gelegenheit zu unerlaubten Beleidigungen, niedrigen Angriffen gegen die Ehre fremder Collegien oder Perſonen geben. 6) Eben ſo ſind auch andre Nebendinge und Anweiſungen des Präſidii zu befolgen, als das accurate Einfinden bei den Seſſionen und übrigen Geſchäften, Beobachtung der in der Seſſion erforderlichen Stille, u. ſ. w.

In wiefern nun, außer dem eigentlichen Präſidenten und Chef des Collegii, den übrigen mit zum Präſidio gehörenden Vorgeſetzten, als Vicepräſidenten oder Directoren, eine ähnliche Subordination geleiſtet werden muß, ergiebt ſich von ſelbſt aus der Einrichtung des Collegii und dem Antheil, den dieſe an Präſidialgeſchäften nehmen. In einigen beſondern Fällen iſt auch einer — oder mehrere Räthe ſind verbunden, dem ihnen vorgeſetzten Rath Folge zu leiſten.

§. 16.

In wiefern der Präſident ſich um das **Privatleben** ſeiner Untergebenen zu bekümmern berechtigt und verbunden iſt, ſchreibt das Corpus Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 2. §. 7 — 12. vor. Die vom Präſidio einzuſendende Conduitenliſten werden einen jeden erinnern, daß dieſe Cenſur ſeines Betragens in und außerhalb dem Dienſt ein den wichtigern auf Moral und Religion gebauten Grundſätzen hinzutretendes Motiv zur gewiſſenhaften Erfüllung ſeiner Pflichten ſey.

Digitized by Google

§. 17.

Die Geſchäfte eines Collegii ſind 1) eigentliche Präſidial-Geſchäfte, die das Präſidium allein, ohne Zuziehung und Mitwirkung des Collegii, bearbeitet, oder 2) Collegial-Geſchäfte, die nicht anders als mit Vorwiſſen und Genehmigung der Pluralität des Collegii geſchehen können, oder 3) Geſchäfte einzelner Mitglieder und Officianten, die ſie ohne unmittelbare Zuziehung des Collegii, wenn gleich unter deſſen und des Präſidii allgemeinen Aufſicht, beſorgen.

§. 18.

Präſidial-Geſchäfte beſtehen, nächſt dem Präſentiren, Diſtribuiren, Annahme und Interims-Abgabe der Gelder, Direction der Vorträge und Conferenzen, Reviſion der Acten, Superreviſion der Concepte, Vollziehung des Mundi, u. ſ. w., I. in der Aufſicht auf das Betragen der Officianten des Collegii und Einſendung der Conduitenliſten; II. in Erörterung und Beilegung der zwiſchen den Mitgliedern und unter den übrigen Officianten in Dienſtſachen, oder auch zwiſchen ihnen und den Partheien bei der Dienſtverwaltung entſtehenden Streitigkeiten, Corp. J.. Fr. Buch 1. Th. 3. Tit. 1. §. 13 u. 14.; III. in Auswahl der Candidaten zu vacanten Subaltern-Bedienungen des Collegii, und deren Vorſchlag nach Hofe, nebſt den wegen der Beſoldung, Zulagen und Emolumenten der Räthe und Subalternen etwa zu machenden Anträgen. Denn dergleichen Bedienungsſachen ſind an ſich nicht gut paſſend zur collegialiſchen Beſchließung. Indeſſen wird das Präſidium wohl thun, mit dieſen oder jenen Räthen oder auch wohl im Collegio

des-

Digitized by Google

deshalb zu conferiren; nur gelten dann in der Regel die Meinungen nicht als Vota cum effectu, ſondern als conſultativa. *) IV. In der Anzeige der Sterbefälle von wirklichen Mitgliedern der Landes-Collegien, (da hiebei in der Regel kein Vorſchlag dem Hofe geſchieht) Anträgen wegen Zulagen und Verbeſſerung der Mitglieder; V. Eintheilung der beſtändigen Departements unter den Räthen und Subalternen, mit oder ohne Anfrage bei Hofe; VI. Rügung kleiner Verſehen und Vergehungen durch mündliche und ſchriftliche Verweiſe an die Mitglieder, auch Feſtſetzung kleiner Geldſtrafen bei Subalternen, die auch bei der letztren Claſſe derſelben, als Bothen, Canzleidienern, Executoren und Copiſten in kurz daurender Gefängnißſtrafe beſtehen kann. — VII. in demjenigen, was oben §. 15. no. 2 bis 6. angeführt iſt.

Wenn bei einem Collegio nicht bloß ein Präſident iſt, ſo nehmen der zweite Präſident und die Directores an Präſidial-Geſchäften Theil, ſo daß, wenn ſie ſich nicht vereinigen können, die Sache entweder dem Hofe zur Deciſion vorgelegt wird, oder bei Kleinigkeiten die Meinung des Chefs entſcheidet; jedoch kann auch einer ohne Zuziehung des andern die etwa ſeiner beſondern Aufſicht anvertrauten Sachen beſorgen.

Die über die Präſidial-Geſchäfte verhandelten Papiere bleiben in ſofern, als ſie nicht etwa weſentliche

*) Die Obſervanz eines Collegii kann indeſſen auch hierunter ein Andres mit ſich bringen, ſo wie denn auch bei Untergerichten, die das Wahlrecht ihrer Mitglieder und Subalternen haben, dies Geſchäft collegialiſch zu behandeln iſt.

Digitized by Google

liche Stücke der collegialiſchen Acten ſind, in dem Privatbeſchluß des Chefs des Collegii, und werden an deſſen Nachfolger abgeliefert. Daher der Chef über dieſe Präſidial-Acten ein Verzeichniß halten, und dafür ſorgen muß, daß die Piecen nach Faſciculn abgeſondert, und gehörig geheftet, oder doch rangirt und verſchloſſen aufbewahret werden.

§. 19.

Die Abſicht der **collegialiſchen Erwägung** geht dahin, daß die Direction der Geſchäfte von mehrern geführt — und deſto gründlicher betrieben werde. Weil es aber zu viel Zeit wegnehmen würde, wenn jedes einzelne Mitglied beſonders in jeder Sache die Acten Blatt für Blatt durchleſen und ſein Votum ſchriftlich abgeben ſollte; ſo muß zu dem Ende einer die Sache durchſehen, allenfalls mit Zuziehung eines zweiten oder dritten **vorarbeiten**, überlegen, und die Verfügung im verſammleten Collegio vorſchlagen. Hier iſt dann der Ort, wo jedes Mitglied ſeine Bemerkungen, Erinnerungen und Meinungen anzeigen muß. Dieſe collegialiſche Bearbeitung hat auch den Nutzen, daß manche Sätze eines der Votanten ſogleich widerlegt und Zweifel gehoben werden, welches ſelbſt beim ſchriftlichen Votiren demjenigen, der einmal ſein Votum aufgeſetzt hat, nicht geſchehen kann; und daher hat das mündliche Votiren, wenn es auch nicht ſchon an ſich in der Regel nothwendig wäre, vor dem ſchriftlichen viele Vorzüge. Die collegialiſche Behandlung der Geſchäfte erzeugt zwar längern Aufenthalt, da die Conferenzen nur wöchentlich ein oder zweimal gehalten werden, mithin bis zum Eintritt der Seſſion kein Concluſum erfolgt; indeſſen kann man ſich in

in ſchleunigen Fällen mit dem oben beſchriebenen ſchriftlichen Votiren helfen, theils iſt dafür möglichſt zu ſorgen, daß die Vorträge jeden Seſſionstag wirklich abgemacht, und nicht anders, als in äußerſt wichtigen Fällen, bis zur folgenden Seſſion oder gar länger ausgeſetzt, oder durch Interims-Decrete, wegen Beifügung andrer Acten u. ſ. w., nicht ohne Noth verzögert werden.

§. 20.

Alle Collegial-Geſchäfte ſetzen die beſondre **Vorbereitung** derſelben durch ein **einzelnes Mitglied** voraus, und in dieſer Rückſicht giebt es Arbeiten der Mitglieder, wo nicht das ganze Collegium unmittelbar bei der Handlung ſelbſt wirket. Die neue Prozeßordnung hat beſonders dieſen Weg bei Inſtruction des Prozeſſes gewählt. Hier und in andern nicht ſtreitbaren Geſchäften, wo die Materialien zur Ausmittelung des Zuſammenhangs und Beſchaffenheit einer vom Collegio zu dirigirenden Sache geſammlet, oder auch die Aufnahme eines gerichtlich zu vollziehenden Geſchäftes bewirkt wird, verfährt der oder die Abgeordneten ſo lange allein, bis die Natur der Sache, oder die Vorſchrift des Geſetzes, oder der Antrag des Theilnehmers es erfordert, die Sache dem Collegio zur nähern Anordnung und Beurtheilung des Einleitungs-Plans oder einzelner dazu gehörenden Verfügungen vorzulegen, oder bis das vollendete Geſchäft demſelben übergeben werden muß.

Es gehört auch hieher das Decretiren, Referiren, und überhaupt alles, was von einzelnen Mitgliedern beſorgt wird.

§. 21.

Nunmehro folgen die Bemerkungen, die die zweckmäßige Eintheilung der Geſchäfte unter die Mitglieder und Officianten eines Collegii zum Vorwurf haben.

I. In Abſicht der Subalternen wird hievon in den folgenden Titeln dieſes Abſchnitts das Nöthige bemerkt, und von den Referendarien wird unten in dem zweiten Abſchnitt, zum Theil auch im dritten Abſchnitt in dieſer Rückſicht gehandelt. Es bleiben

II. hier alſo bloß die Arbeiten der wirklichen Mitglieder eines Landes-Collegii übrig.

1) Nach der durch Geſetze beſtätigten Obſervanz wird in jeder Sache, ſie mag einen einzelnen Civil- oder Criminal- oder einen zuſammengeſetzten Concurs-Liquidations rc. Prozeß, oder eine Vormundſchafts-Conſiſtorial- Lehns- und Hypothekenſache rc. betreffen, ein und eben derſelbe Rath zum Vortrag und Abfaſſung der Decrete gleich anfänglich ernannt, der entweder ſeinen beſtändigen oder zu einzelnen Fällen ſelbſt ſich erbetenen Subſtitutum bei Verhinderungsfällen hat.

2) Demnächſt erfordert es die neue Prozeßordnung, daß auch, außer dem Decernenten, andre Räthe das Detail der in jeder Sache verhandelten Acten kennen lernen, und bei deren Bearbeitung mitwirken. Dahin gehört die Vorſchrift, daß bei jedem Prozeß das Inſtruiren und die Abfaſſung der Sentenz andern Räthen übertragen werden muß. Der Grund dieſer Einrichtung liegt hauptſächlich darin, daß nicht die beſondre Kenntniß und Bearbeitung des Geſchäftes von einem einzelnen Manne abhange, einer den andern deſto beſſer controlliren könne.

3) Außer

3) Außer den Prozeſſual-Angelegenheiten beſtehen die Geſchäfte hauptſächlich im Decretiren; doch können auch in Pupillar- und Conſiſtorial- rc. Angelegenheiten außerdem noch Rechnungs-Abnahmen, Local-Commiſſionen u. dgl. m. vorkommen, die gewöhnlich andern aufgetragen werden.

4) Es ſind bereits oben die allgemeinen Regeln angegeben, die bei der Vertheilung der Arbeiten unter die Mitglieder vom Präſidio beobachtet werden müſſen; auch iſt daſelbſt bemerkt, daß außer dem eigentlichen Prozeß-Departement, wo eine allgemeine Departements-Eintheilung nicht anwendlich iſt, in vielen Geſchäften dergleichen Eintheilung nach Departements eingeführt ſey.

Sie iſt da zuläſſig, wo mehrere Geſchäfte, entweder wegen ihres Gegenſtandes, oder in Abſicht des Bezirks, wohin ſie gehören, in einer gewiſſen Verbindung ſtehen.

Daher ſind bei der Regierung zu Stettin folgende beſtändige Departements-Eintheilungen dergeſtalt eingeführt, daß der jedem Departement vorgeſetzte Rath alles dahin Einſchlagende vorträgt und decretirt, als: Generalia vom Stempelweſen, Abſchoßſachen, Landes- Gränzen- und andre in auswärtige Hoheits-Geſchäfte einſchlagende Sachen, fiſcaliſche Generalia, Generalia von Bedienungsſachen des Collegii, vom Regiſtratur- und Canzlei-Caſſenweſen nach Verſchiedenheit der Caſſen, von Utenſilien, Bibliothek, Schreibmaterialien u. ſ. w. Generalia und Specialia von Geiſtlichen Hoheitsſachen, von Hypothekenſachen u. ſ. w.

Alle dieſe Geſchäfte ſind entweder einem allein, oder wenn ſie ſehr weitläuftig ſind, nach Diſtricten

unter

unter mehrere vertheilt. Der letztre Fall gilt beſonders von Special-Vorträgen in Hypothekenſachen nach Kreiſen. Generalia von Oberaufſicht auf ſämtliche Untergerichte, und auf die Juſtiz-Commiſſarien werden gleichfalls von einem Mitgliede als ein beſondres Departement bearbeitet; wogegen ſämtliche Untergerichte, wegen der Oberaufſicht, in beſondre Diſtricte eingetheilt ſind. Conf. §. 345.

Beim Conſiſtorio iſt nicht nur eine ähnliche Departements-Eintheilung in Abſicht der das Collegium oder die ganze Provinz angehenden Generalien, ſondern auch in Betracht einzelner Anſtalten anwendlich. Conf. §. 414.

Beim Pupillen-Collegio iſt dergleichen Eintheilung, in Abſicht der Generalien und Oberaufſicht auf die Untergerichte, möglich und nützlich. Bei Special-Vormundſchaften aber würde ſie, man mag ſie nach dem Alphabet oder nach Diſtricten einrichten, leicht Prägravation erzeugen. Hier muß man alſo, wie in Prozeſſen, nur jeder Tutel ihren beſondern Decernenten geben.

§. 22.

Der **Nutzen** dieſer **Departements-Eintheilungen** iſt in mancher Abſicht wichtig. Denn

I. bei den **Generalien** erhält der Departementsrath eine allgemeine Ueberſicht des Ganzen; er erwirbt ſich durch die Menge der vorkommenden Geſchäfte deſto mehr praktiſche Fertigkeit, und ſtudirt alſo eben deshalb die Quellen und Verfaſſungen, worauf die Bearbeitung des Departements beruhet, weil er weiß, daß er ſie oft anwenden muß. Ueberhaupt richtet er mehr Aufmerkſamkeit auf dergleichen Geſchäfte,

ſchäfte, ſucht deſto eher ihre Fehler zu verbeſſern, weil die Ehre ihrer zweckmäßigen Direction ihm hauptſächlich zu Theil wird. Er hat hier gleichſam ſeinen eigenthümlichen engern Wirkungskreis, der ihn mehr intereſſirt, den er leichter überſehen, und worin er alſo eher Ordnung ſtiften und erhalten kann, als wenn Mehrere, einzelne Theile des Ganzen bearbeiten. Daher kann denn auch das Präſidium ſich an ihn allein halten, und mit ihm über Verbeſſerungsplane conferiren.

II. Bei der **Oberaufſicht der Untergerichte** lernt der Departementsrath das Perſonale der Officianten ſeiner Untergerichte kennen. Er kann aus den einzelnen Beſchwerden, Verantwortungs-Berichten und einkommenden Acten beſſer den beim Untergericht herrſchenden Geiſt der Betriebſamkeit und Geſchicklichkeit abſtrahiren, und hiernach die Nothwendigkeit der Local-Viſitationen, ſo wie auch die Hauptmängel, auf deren Verbeſſerung überhaupt und beſonders bei den Local-Viſitationen geſehen werden muß, ausmitteln.

III. Bei **Conſiſtorial**-Geſchäften aber iſt die Einrichtung, daß jeder Rath ſeine angewieſenen Synoden hat, worin er alles bearbeitet, nicht nur nützlich, ſondern auch nothwendig, weil die die ganze Synode angehende Generalacten, als Conduitenliſten, Kirchenviſitationen, Vermögenstabellen u. ſ. w., mit den Special- Einrichtungs- Bau- Bedienungs- und Rechnungsacten jedes einzelnen Pii corporis in ſo naher Verbindung ſtehen, und ſo genau zuſammenhängen, daß es, wo nicht gar Unordnung, doch unnützen Aufenthalt und doppelte Schreiberei verurſacht, wenn mehrere in einer Synode

Digitized by Google

node — oder wohl gar in den verſchiedenen Acten einer und eben derſelben milden Stiftung decretiren.

IV. Ob nun dergleichen Departements, nach Ablauf eines oder mehrerer Jahre zu verändern, und andern Mitgliedern beizulegen, oder einem und eben demſelben für beſtändig zu laſſen, hängt von der beſondern Beſchaffenheit der bei jedem vorkommenden Geſchäfte ab. Der Regel nach aber ſollte man wohl dergleichen Veränderung nicht eher, als alle 3 — 4 — 5 — 6 Jahre vornehmen. Da, wo es nicht möglich zu machen iſt, ein Departement unter mehrere nach Diſtricten einzutheilen, iſt es doch nützlich, dem Ordinario einen zweiten Rath zum perpetuo ſubſtituto zu beſtellen, damit dieſer ſich mit den Geſchäften genauer bekannt mache, um durch ihn, bei Verhinderungen oder Abgang des Ordinarii, das Departement zu beſetzen.

§. 23.

Da, wo das Präſidium aus mehrern Perſonen beſteht, z. B. zwei Präſidenten, oder außer dem Präſidenten noch Directores angeſtellet ſind, iſt es von weſentlichem Nutzen, wenn auch dieſe die **Präſidial-Geſchäfte** unter ſich **theilen**. Dergleichen Eintheilung findet beſonders auch in Abſicht der Reviſion der verſchiedenen Acten-Arten ſtatt, desgleichen wegen der Oberaufſicht auf die verſchiedenen Caſſen — und ſonſtigen Zweige des mechaniſchen Dienſtes. Sie hat den Nutzen, daß nicht alle oder mehrere ihre Oberaufſicht auf einerlei Geſchäfte — oder gar auf einerlei Acten richten, und dagegen andre ganz ohne dieſe allgemeine Aufſicht bleiben.

§. 24.

§. 24.

I. **Die Einrichtung beſtändiger Decernenten** und **Departements** macht es nur möglich, daß jeder einzelne Rath die ihm zur Bearbeitung anvertrauten Angelegenheiten beſtändig in ihrem Fortgange erhalten, und die ins Stecken gerathende wieder in Gang bringen kann. Dieſes iſt ſchlechterdings nothwendig, und

II. es geſchieht am beſten 1) wenn jeder Decernent ſich von den ihm zugeſchriebenen Civil- und Criminal-Prozeß- oder Vormundſchafts-Acten genaue Decernenten-**Liſten**, ſo wie auch jeder Inſtruent und Referent Verzeichniſſe von ſeinen Inſtruendis, Referendis ꝛc. hält, dieſe alle Monath einmal oder öfter durchgehet, und in Actis das hie und da unbefolgt oder liegen gebliebene auffordert.

III. Die **innere Einrichtung** dieſer **Verzeichniſſe** muß ſo beſchaffen ſeyn, daß der Endzweck, daraus die jedesmalige Lage der Sache zu überſehen, ſie ſämtlich jederzeit vor Augen zu haben, erreicht werde.

IV. Bei den zu **Special-Departements** angewieſenen Geſchäften iſt es nöthig, gleich beim Antritt des Departements, und künftig wenigſtens alle halbe Jahre einmal, ſich mit ſämtlichen zu dem Geſchäfte gehörenden Fundamental- — als Einrichtungs- Bedienungs- u. ſ. w. Acten bekannt zu machen, um allenfalls das Nöthige darin zu verfügen.

V. Wenn in den Decernendis, Inſtruendis, Commiſſis u. ſ. w. oder auch in den Special-Departements gewiſſe **Termine** oder Friſten einzuhalten ſind, z. B. zur Beibringung der Deductionen, Einreichung

Digitized by Google

reichung der Rechnungen, Abſtattung der Berichte, Abhaltung der Termine; ſo iſt nöthig, ſich dergleichen Termine im Taſchenkalender zu bemerken.

VI. Dieſe **Controllen** der Räthe ſind nicht nur überhaupt von weſentlichem **Nutzen**, damit keine Sache ganze Wochen, Monathe und Jahre lang liegen bleibe, vielmehr jedes currente Actenſtück zur möglichſt ſchleunigen Beendigung des darin verhandelten Geſchäfts befördert werde; ſondern ſie bringen auch den Vortheil, daß jeder Rath darnach ſeine Decernenda und Inſtruenda ſucceſſive ſelbſt revidirt, bei Verhinderungen oder Abgang aber ſeine ſämtlichen Geſchäfte dem Präſidio zur anderweiten Vertheilung vorlegen kann.

§. 25.

I. Nächſt den eben empfohlnen Verzeichniſſen, iſt nothwendig, daß das Präſidium **verhandelte Acten nachſieht.**

II. Der Präſident muß ſich in Stand ſetzen, den ganzen Umfang der Verfaſſung Geſchäfte des Collegii und der Provinz **mit einem Blick überſehen** zu können. Zu dieſem Endzweck wird er ſich hiernach eingerichtete Journale, Manual=Liſten und Nachrichten halten.

III. Das **Taſchenbuch der Präſidenten** oder Directoren iſt in Octav ſo einzurichten, daß man es zum jedesmaligen Gebrauch, Nachſchlagen und Nachtragen bei ſich führen kann. In dergleichen Journal gehört vorzüglich 1) ein Verzeichniß der Mitglieder und Subalternen des Collegii, mit Bemerkung des Dati der Beſtallung und Introduction, des fixirten Salarii und der Caſſen, woraus es bezahlt

zahlt wird, der fixirten Naturalhebungen und der zufälligen oder Accidenzien, wobei zum Zuwachs und Abgang Platz gelaſſen werden muß. 2) Ein Verzeichniß der in einzelne Departements eingetheilten Geſchäfte des Collegii und der bei jedem angeſetzten Mitglieder und Subalternen. 3) Ein Verzeichniß der Untergerichte, Landräthe, einzelner nicht bei Gerichten ſtehenden Unter-Juſtizbedienten, der zu gewiſſen Geſchäften — als Aufhebung der Gemeinheiten u. ſ. w., — beſtellten beſtändigen Commiſſarien, der Präpoſiten, milden Stiftungen, und andrer mit dem Collegio im Subordinations-Verhältniß ſtehender Collegien, Anſtalten und Perſonen. 4) Ein Verzeichniß der unter unmittelbarer Verwaltung des Collegii ſtehenden Caſſen, ihrer Rendanten, Curatoren, der erſteren Caution, ungefährer Betrag der Einnahme und Ausgabe, wenn die Rechnungen einkommen ſollen und eingekommen ſind, und wie ſie weiter in der Reviſion bis zur Final-Decharge befördert ſind. 5) Summariſche Extracte der einzelnen beim Collegio zu führenden Rechnungen, und 6) deren Einnahme- und Ausgabe-Etats. 7) Verzeichniß der von Untergerichten und Unteranſtalten jährlich eingehenden Rechnungen wie ad 4. 8) Summariſche Extracte aus Prozeß- Vormundſchafts- und Criminal-Liſten. 9) Verzeichniſſe der eingehenden und abgehenden Tabellen. 10) Andre Verzeichniſſe und Nachrichten, ſofern ſie ſich zu dergleichen Taſchenbuch qualificiren.

Wo die vorſtehend bemerkten Verzeichniſſe, z. B. die ſub No. 7 u. 8. zu weitläuftig zur Uebertragung ins Taſchenbuch ſind, werden nur ſummariſche Extracte aufgenommen, und man bezieht ſich auf die unten vorkommende größere Liſten. Der Nutzen eines

eines ſolchen Taſchenbuchs iſt ſehr mannigfaltig. Man hat darin das, was man oft aus vielen Acten zuſammenſuchen muß, ſogleich zum Nachſchlagen beiſammen. Man kann vermittelſt deſſelben bei müſſigen Stunden aus der Stube das ganze Collegium überſehen, und es iſt beinahe nicht möglich, daß irgend ein Haupttheil der Geſchäfte der allgemeinen Aufſicht des Präſidii entgehen könnte. Die erſte Einrichtung dieſes Buchs koſtet viel Mühe, weil man die Materialien dazu aus vielen Acten weitläuftig zuſammenſuchen muß; iſt es aber einmal fertig, ſo läßt es ſich mit leichter Mühe in Abſicht der vorfallenden Veränderungen fortſetzen; ſo wie es denn auch alle Jahr etwa von Trinitatis zu Trinitatis von neuem umgeſchrieben werden muß.

IV. Nächſt dem Taſchenbuch dienen die verſchiednen Bücher und Journale des Collegii, als Tagezettel, Inſtruktionsliſten u. ſ. w. dem Präſidio zur Controlle, um durch Reviſion derſelben den Dienſt zu überſehen.

V. Beſondre Manual-Liſten und Verzeichniſſe des Präſidenten von currenten Sachen, deren innere Einrichtung ſo beſchaffen ſeyn muß, daß man nicht nur die Nahmen der Prozeſſe und Vormundſchaften ꝛc. darauf findet, ſondern auch darin bemerkt, wenn das Präſidium jede Acte revidirt hat, ſind das beſte Hülfsmittel, daß nicht bei der Acten-Reviſion manche Acten vielleicht gar nicht oder zu ſelten — und andre wieder ohne Noth zu oft die Reviſion paſſiren, und daß es alſo nicht bloß vom Regiſtrator abhängt, welche Acten er vorlegen will. Bei manchen dieſer Special-Präſidial-Liſten iſt es genug, bloß den Nahmen der Sache, die dabei Ar-

beitenden, und die erfolgte Reviſion zu bemerken; bei andern wird ſchon ein ſummariſcher Extrakt des weſentlichen Inhalts, ſo weit er zur Ueberſicht des Ganzen gehört, erfordert. Hiervon wird unten im dritten Abſchnitt gehandelt.

VI. Dergleichen Manuallisten ſind die Liſte: 1) der Hoheitsſachen §. 254., 2) der Civil-Prozeſſe §. 258., 3) der Gemeinheits-Aufhebungen §. 265., 4) der Concurs-, Liquidations- und Indult-Sachen, auch Subhaſtationen §. 282., 5) der ſchwebenden Criminal-Prozeſſe §. 334., 6) der currenten Vormundſchaften, 7) der wichtigen Supplicanten-Sachen, und eigentlichen Juſtiz-Generalien, 8) der beim Collegio von Untergerichten und Unteranſtalten einkommenden Rechnungen ꝛc.

§. 26.

I. Wenn alſo der Präſident mit dem Taſchenbuche und den Manualliſten noch die Bemühung verbindet, nicht nur von Zeit zu Zeit die einzelnen Anſtalten beim Collegio, durch Caſſen-Viſitationen, unvermuthete Beſuche der Canzlei-Secretarien- und Regiſtratur-Stuben **in beſtändiger Aufſicht** zu erhalten, und ſich von dem Betragen der einzelnen Officianten hie und da durch **perſönliche Beiwohnung** der ihnen aufgetragenen Vernehmungen, Inſtructionen u. ſ. w. zu unterrichten, und gleichſam jährlich — oder doch wenigſtens alle zwei bis drei Jahre einmal — das ganze Collegium und ſämtliche dazu unmittelbar gehörige einzelne Anſtalten eben ſo zu revidiren, wie es bei einer förmlichen Juſtiz-Viſitation geſchiehet; ſo iſt alsdann das Ideal derjenigen Verfaſſung eines Collegii erreichet, vermöge welcher daſſelbe, ſowohl im Ganzen, als in ſei-

Digitized by Google

ſeinen Theilen unter beſtändiger Aufſicht in ſich ſelbſt erhalten wird, die hie und da einſchleichenden Mängel bald entdeckt und gehoben werden, ehe ſie veralten, und von erheblichen Folgen werden können.

II. Bei einem großen und weitläuftigen Collegio überſteigen freilich alle hiernach von dem Präſidio geforderte Oberaufſichts-Geſchäfte die Kräfte eines einzigen Mannes; ſie müſſen daher nur vom erſten oder Chef-Präſidenten angeordnet und dann unter ihm und dem zweiten Präſidenten oder den Directoren zur Bearbeitung eingetheilt werden.

§. 27.

Der Präſident ſoll alle dieſe verſchiedene Objecte ſeiner Oberaufſicht gehörig überſehen, um keins derſelben aus dem Auge zu verlieren. Dies kann er ſich durch einen davon aufzunehmenden **Grundriß** erleichtern.

I. Er entwirft ſich nemlich ein Skelet ſämtlicher Anſtalten und Geſchäfte des Collegii. Dieſes kann nach ſeinem Inhalt und Endzweck die Rubrik führen:

> Grundriß ſämtlicher bei der Nſchen Regierung vorkommenden Anſtalten und Geſchäfte, mit der Bemerkung, wie jede von Zeit zu Zeit vom Präſidio revidirt und controllirt worden.

II. Das Schema dieſes Grundriſſes führet in der erſten Colonne die Benennung der verſchiedenen Gegenſtände, die die Geſchäfte des Collegii in ſich faſſen, und bei denjenigen, über deren einzelne, zu dieſer oder jener Claſſe gehörende Angelegenheiten er beſondre Manuallisten führet, wird bloß auf dieſe

Liſten verwieſen. In der zweiten Colonne wird bemerkt: quo dato jede Hauptanſtalt vom Präſidio revidirt worden. Dieſe zweite Colonne kann allenfalls nach den zwölf Monathen des Jahrs eingetheilt werden.

III. Bei müſſigen Stunden geht der Präſident dieſen Grundriß durch, und nimmt die Reviſion eines jeden ſo oft vor, als es Zeit und Umſtände erfordern.

§. 28.

Es wird ferner bei einem wohleingerichteten Collegio eine gute Ordnung in Anſehung der **ankommenden und abgehenden Gelder, Urkunden und Koſtbarkeiten** erfordert. Sie macht zwar einen Theil des Caſſenweſens aus; indeſſen iſt hier vorläufig zu erinnern, daß, ohne Rückſicht auf die zum Behuf der Caſſen erforderlichen Bücher und Journale, von allen einkommenden Geldern u. ſ. w. eine interimiſtiſche Controlle geführt werden muß, woraus ſich ergiebt: was für Gelder u. ſ. w. überhaupt beim Collegio jeden Tag eingekommen, wohin ſie gehören, welchem Subaltern ſie vom Präſidenten, der die Poſtſcheine über dergleichen Gelder ausſtellt, zur weitern Beſorgung zugeſtellt, wer ſie von dieſem in Empfang genommen, und wenn das Collegium von dem Eingange des Geldes, durch den Vortrag des Transmiſſorii Kenntniß erhalten. Denn, da die Verfaſſung eines Collegii es nicht immer erlauben will, jede Geldpoſt ſogleich an die Caſſe förmlich abzuliefern, und daſelbſt zu Buch zu tragen; ſo muß dergleichen Interimiſticum zu Hülfe genommen, und dabei beſonders dahin geſehen werden, daß mitlerweile die Gelder ſicher aufbewahrt,

und

Digitized by Google

und niemanden anders, als der dazu beſtellt iſt, anvertrauet werden.

Eine eben dergleichen interimiſtiſche Aufſicht und Controlle iſt nach Beſchaffenheit der Caſſen-Einrichtung und der Localität dieſes oder jenes Collegii zuweilen in Anſehung der abgehenden Gelder beſonders bei Untergerichten nöthig; doch aber der Regel nach bei Landes-Collegiis nicht weſentlich, weil jeder Rendant ſelbſt dafür ſorgen muß, daß der zu ſeinem Belag erforderliche Poſtſchein ihm unverzüglich zugeſtellet werde.

§. 29.

In der genaueſten Verbindung mit der allgemeinen Ordnung eines Collegii ſtehen die beim Collegio zu führenden **Bücher und Journale**.

I. Dieſe haben dreierlei Endzweck: entweder

1) überhaupt die Ordnung des Collegii und der Geſchäfte zu controlliren, oder
2) die Fundamenta des Caſſenweſens abzugeben, oder
3) die Regiſtratur-Einrichtung in Ordnung zu halten.

Zuweilen aber dienet auch ein und eben daſſelbe Journal zu mehreren Endzwecken zugleich.

Von den beiden letztern Claſſen wird unten beim Caſſen- Canzlei- und Regiſtratur-Weſen gehandelt.

II. Allgemein iſt dieſerhalb vorauszuſetzen, daß bei jedem es darauf ankömmt:

1) wer es zu führen ſchuldig?
2) nach welchem Syſtem es geführt?
3) wo es aufbewahrt wird? —

Ferner

Ferner, daß die Führung der Journale ſowohl bei der Anzahl, als bei ihrer innern Einrichtung ſo viel als möglich ſimplificirt werden muß; und endlich, daß, wo es irgend die Umſtände erlauben, es beſſer ſey, wenn nur eine Perſon in das Buch einträgt, als wenn Mehrere es führen; wiewohl letztres nicht allemal vermieden werden kann.

§. 30.

Zu den **Journalen der erſten Claſſe** oder der allgemeinen gehören hauptſächlich folgende:

1) das Reſcripten-Buch, welches der Präſident führt, und den kurzen Inhalt der einlaufenden Reſcripte enthält, iſt nach den alten Geſetzen und Obſervanzen bei jedem Landes-Juſtiz-Collegio eingeführt, und bei der Pommerſchen Regierung noch jetzt beibehalten, obgleich das Corp. Jur. Frid. deſſelben nicht erwähnt. Es hat einen doppelten Nutzen: **einmal**, um die beim Collegio eingelaufenen Verordnungen, die entweder allgemeinen Inhalts ſind, oder doch in ähnlichen Fällen zur Norm dienen können, mit einem Blick zu überſehen, und ein Verzeichniß davon beiſammen zu haben; daher muß der Inhalt kernigt extrahirt werden; **demnächſt** aber dient es zur Controlle des Präſidenten, die rückſtändigen durch Reſcripte erforderten Berichte einzufordern,

2) das Präſentien-Buch, deſſen ſchon oben erwähnt worden,

3) das Abſchoß-Buch,

4) das fiscaliſche Auftrags-Buch,

5) das fiscaliſche Straf-Buch,

6) das Stempel-Straf-Buch,

7) Col-

7) das Collateral=Stempel=Buch,
8) die Controllen des verbrauchten Stempelpapiers. Von allen dieſen wird unten gehandelt.
9) Das Abſchrifts=Buch der publicirten Urthel, worin alle beim Collegio eröfneten Urthel mit den Entſcheidungsgründen wörtlich in der Abſicht abgeſchrieben werden, um ſie, im Fall die Acten verlohren gehen, zu ergänzen.
10) Das Verzeichniß der beim Collegio niedergelegten Teſtamente.
11) Die Inſtructions=Liſten. Siehe unten.
12) Bei einigen Collegiis wird auch ein beſondres Eide=Buch über die abgeleiſteten Dienſt=Eide gehalten. Man hat dadurch die Eides=Formulare beiſammen, und kann daraus ſehen: wenn und welche Bediente vereidet worden.
13) Das im Corp. Jur. Frid. Th. 1. Tit. 23. §. 40. vorgeſchriebene Annotations=Buch.
14) Das Termins=Buch, worin jedem Wochentage ein beſondres Blatt gewdimet iſt, um darauf die anſtehenden Termine, mit Benennung der dabei beſchäftigten Officianten, zu bemerken, hat unter andern auch den Nutzen, daß das Präſidium bei Subſtitutionen verhinderter Officianten daraus überſehen kann: wer jeden Tag zu Uebernehmung des Geſchäftes unbeſetzt hat.

§. 31.

Folgende **Bücher** ſind nicht bei allen Collegiis eingeführt, würden aber von gutem **Nutzen** ſeyn:
1) Ein Commiſſions=Buch über alle an Auswärtige ertheilte Aufträge; theils um die ausblei=

bleibenden Berichte darnach zu excitiren; theils daraus zu überſehen, daß einem Commiſſario nicht mehr aufgetragen werde, als er beſtreiten kann; theils eine Gleichheit bei Austheilung der keine Gebühren bringenden Armen- ꝛc. Sachen zu erhalten.

2) Ein Vertheilungs-Buch der Decernendorum, Aſſiſtenten- und Inſtructions-Arbeiten, und andrer Geſchäfte beim Caſſenweſen ꝛc., um alle Prägravationen zu vermeiden.

3) Das Poſtgeld-Buch, deſſen oben erwähnt, wird bei hieſiger Regierung geführt.

4) Ein Canzlei-Annotations-Buch, über allgemeine, in einzelnen Acten vorkommende Gegenſtände, als: Verzeichniß der das Armenrecht genießenden Partheien, der von jemanden beſtellten General-Bevollmächtigten ꝛc.

5) Ein Buch, worin die beim Vortrage angenommenen Grundſätze über Gegenſtände, die ſich nicht zur Anfrage qualificiren, und in den Geſetzen nicht klar entſchieden ſind; dem man den Nahmen eines Conferenz-Journals geben könnte. Wird bei der Stettinſchen Regierung geführt.

§. 32.

Zur allgemeinen Einrichtung eines Collegii gehört ferner alles, was die Anſchaffung, Erhaltung und Berechnung:

1) der **Bauten** und Reparaturen der Collegien-Zimmer und deren **Heizung** nebſt **Licht-bedarf**,

2) der Geräthſchaften und **Utenſilien**,

3) der **Schreibmaterialien**, angeht.

Ueber

Ueber jeden dieſer drei Gegenſtände werden General-Acten gehalten, und aus dieſen oder ſonſt einzuziehenden Nachrichten iſt zu lernen: aus welchem Fond dieſe Bedürfniſſe beſtritten werden, was dabei für Einſchränkungen und Modalitäten gelten? — Ob und in wiefern deshalb beſondre Inventaria zu führen, Aufſeher zu beſtellen, und Rechnungen zu halten, die ſich findende Mängel aber zu verbeſſern.

§. 33.

Ueber die **geographiſche Beſchaffenheit** desjenigen Diſtricts, in welchem das Collegium ſeine Geſchäfte verwaltet, müſſen vollſtändige und accurate Verzeichniſſe und Nachrichten gehalten werden, die ſich ein jeder Arbeiter bekannt zu machen hat. Hauptſächlich gehört hieher:

1) eine gute **Special-Charte** der Provinz oder des Diſtricts, die beſonders bei Auswahl der Commiſſarien und Anordnung mehrerer Geſchäfte an verſchiedenen Oertern nützliche Dienſte leiſtet. Dergleichen Charte iſt von Pommern in ſechs Blättern von dem Geheimen Ober-Baurath Gilly herausgegeben.

2) eine **topographiſche Beſchreibung** der Provinz in Anſehung der Eintheilung, und der in jedem Diſtrict liegenden Oerter. Hierüber haben wir in Pommern an der Beſchreibung des gegenwärtigen Zuſtandes von Pommern von dem Conſiſtorialrath **Brüggemann** ein ſehr vollſtändiges Buch. Deſſen unerachtet aber ſind noch beſondere Verzeichniſſe nöthig, als:

3) eine **Tabelle aller Oerter** nach Kreiſen, worin a) die Städte, b) die Domainen-Aemter,

ter, und darin liegenden Dörfer, Vorwerker, Mühlen ꝛc., c) die adlichen und geiſtlichen Güther, und bei jedem alle möglichſt vollſtändige Nachrichten, von der Volksmenge, Kirchen, Klöſtern, Hoſpitälern, Schulen ꝛc. Hufen und Feuerſtellen u. dergl.

4) ein beſonderes **Verzeichniß** aller dem Collegio ſubordinirten **Untergerichte**, und einzelner, in öffentlichen Aemtern ſtehender Perſonen, als Landräthe, Präpoſiten u. ſ. w.

5) ein Verzeichniß der zur Eintragung im Hypothekenbuch qualificirten **Grundſtücke**.

6) eine Liſte der **geiſtlichen Anſtalten**, als der Synoden, und in jeder liegenden Kirchen, Schulen, Piorum corporum u. ſ. w. Dieſe Deſignationen müſſen jede, ihrem Endzweck gemäß, mit den nöthigen Special- und Neben-Colonnen rubricirt ſeyn, und von Zeit zu Zeit, wegen der Veränderungen, entweder eingeſchrieben, oder durch Marginalien nachgetragen werden.

§. 34.

In Anſehung der **Juriſdictions- und Subordinations-Verfaſſung**, kommt es darauf an,

1) welchen Collegiis und Perſonen jeder Gerichtshof mittel- oder unmittelbar entweder ſubordinirt iſt, oder doch mit ihnen in Verbindung ſtehet. Dahin gehört z. B. die Kenntniß der Departements des Berlinſchen Miniſterii, die Verbindung des Ober-Tribunals, Ober-Conſiſtorii, der Ober-Rechenkammer u. ſ. w. und des etwanigen Provinzial-Miniſterii mit den Landes-Juſtiz-Collegiis.

2) Die

Digitized by Google

2) Die Erörterung des Punkts, was für Collegia und Perſonen zur Bearbeitung der übrigen nicht zum Reſſort des Landes- oder Unter-Juſtiz-Collegii gehörigen Staatsangelegenheiten in der Provinz oder dem Gerichtsſprengel beſtellt ſind und worauf ihre Gerichtsbarkeit oder Gewalt beruhe, ſetzt voraus: eine Kenntniß dieſer Collegien und Perſonen und ihrer Vorgeſetzten, der Geſetze und Verfaſſungen, die ihrentwegen vorhanden, in Verbindung mit der Natur und den Gegenſtänden aller Staatsangelegenheiten, und der nach der Preußiſchen Staatswirthſchaft getroffenen Abtheilung derſelben in gewiſſe Departements. Sie muß durch Anwendung der aus dem Umgang mit den Geſchäften erworbenen Kenntniſſe auf die allgemeinen Grundregeln der Staatswirthſchaft hauptſächlich geſchöpft, und es müſſen dabei die beſondern, deshalb emanirten Reglements und verhandelten Acten zu Rathe gezogen werden.

3) Demnächſt iſt durch dieſe und ähnliche Hülfsmittel zu lernen, was für Sachen und Perſonen, und in welchen Diſtricten, dem vom Cameral-Departement zu unterſcheidenden Regierungs-Departement der Provinz zur Aufſicht anvertrauet; ob — und in wiefern die Landes-, Juſtiz-, Conſiſtorial- und Regierungs-Geſchäfte unter gewiſſer Concurrenz der Finanz-Collegien zu bearbeiten, und wie erſtere wieder unter den verſchiedenen Ober- und Unter-Juſtiz- und Geiſtlichen Collegiis oder deren Deputationen vertheilt ſind.

Die

Die hiſtoriſche Nachricht der Berlinſchen Ober-Collegien enthält die neueſte Auflage der Nicolaiſchen Beſchreibung von Berlin und Potsdam; und in den 1781 angefangenen hiſtoriſch-politiſchen, geographiſch-ſtatiſtiſchen und militairiſchen Beiträgen, die Königlich Preußiſche und benachbarte Staaten betreffend, finden ſich gleichfalls verſchiedene hieher gehörige Nachrichten.

§. 35.

I. **Die in jeder Provinz beſonders niedergeſetzten Collegia** und ihnen angewieſene Geſchäfte müſſen aus beſondern Nachrichten der Provinzial-Verfaſſung und aus den Acten des Collegii erſehen werden. In Pommern findet man eine Nachricht von der Collegial- und Jurisdictions-Verfaſſung, theils in der oben allegirten Brüggemannſchen Beſchreibung, theils auch in der von der Pommerſchen Regierung ausgearbeiteten und mit 1780 abgeſchloſſenen Geſetzſammlung und deren allgemeinen Einleitung; zum Theil auch in den Beiträgen zur juriſtiſchen Litteratur in Preußiſchen Staaten.

II. In ſofern aber, als die Provinzialgeſetze nichts beſonders über das Reſſortweſen beſtimmen, dienet das ſogenannte **Reſſort-Reglement** vom 19ten Junius 1749 in N. C. C. Contin. de 1742 bis 1752. No. 62. zur Richtſchnur bei Beſtimmung des Punkts: welche Staatsangelegenheiten vor den Juſtiz-Collegiis, und welche vor den Krieges- und Domainen-Kammern erörtert, und von ihnen beſorgt werden ſollen.

Dieſes Reglement iſt ein Grundgeſetz, welches ſich jeder Referendarius bekannt machen muß, um in ſeinen practiſchen Arbeiten die daſelbſt den Ju-

ſtiz-

ſtiz-Collegiis gezeichneten Gränzlinien ihrer Jurisdiction nicht zu überſchreiten. Bei deſſen Anwendung iſt jedoch folgendes zu beobachten. Da, wo die Juſtiz- und Kammer-Collegia über die Anwendung dieſes Geſetzes ſich nicht vereinigen können, iſt der Streit der in Berlin niedergeſetzten Immediat-Jurisdictions-Commiſſion zur Entſcheidung vorzulegen, weshalb zu conferiren:

die gedachter Commiſſion unterm 10. Februar 1756 ertheilte Inſtruction in N. C. C. Supplem. ad Conſt. de 1751 — 1759. No. 10.

das Circulare vom 7. April 1768, wie die Juſtiz-Collegia, ehe ſie Acta an die Jurisdictions-Commiſſion ſchicken, zu verfahren in N. C. C.

das Circulare vom 25. Mai 1768 wegen des Interimiſtici, während der Zeit, daß die Sache zur Entſcheidung bei der Commiſſion vorlieget.

III. Die dergleichen Entſcheidungen der Commiſſion über Jurisdictions-Streitigkeiten zwiſchen der Pommerſchen Regierung und Kammer beſtimmende Concluſa ſind bis 1780 incl. nach ihrem weſentlichen Inhalt der Pommerſchen Geſetzſammlung in der allgemeinen Einleitung ad Tit. 4. §. 3. beigefüget, und die ſeitdem einlaufenden werden in den, dieſen Concluſis gewidmeten General-Acten abſchriftlich geſammlet, in den Kleinſchen Annalen aber ſind die mehreſten Entſcheidungen auch in Fällen andrer Provinzen eingerückt.

IV. Da ſeit Emanirung des Reſſort-Reglements die Accise-Angelegenheiten einer beſondern General- und Provinzial-Accise-Adminiſtration und

Digitized by Google

und Gerichten anvertrauet; ſo beſtimmt das Reglement vom 11. Jun. 1772 in N. C. C. P. V. p. 191. für die Acciſe- und Zollgerichte: welche mit dem Acciſe- und Zollweſen in Verbindung ſtehende Prozeſſe und Unterſuchungen für dieſe Gerichte gehören, und in wiefern die ordinairen Gerichte und Juſtiz-Collegia dabei concurriren.

Conf. überhaupt das Repert. über das N. C. C. de 1751 — 1775. ſub rubro: Acciſe- und Zollſachen und daſelbſt allegirte Verordnungen;

denen noch das im Jahr 1783 unterm 1. März emanirte Patent, wegen künftiger Verwaltung der Juſtiz in Acciſe-, Zoll- und Tobacksſachen für ſämtliche Preußiſche Staaten, hinzutritt. Dieſes leztre hebt gewiſſermaßen die Declaration vom 16. April 1766, wegen des Fori der Tobacksſachen, auf.

§. 36.

Obgleich im vierten Theil des erſten Buchs des Corp. Juris näher beſtimmt worden: welche Sachen und Perſonen von dem **Foro ordinario der Untergerichte ausgenommen ſind**, und ihren Gerichtsſtand in erſter Inſtanz vor den Landes-Juſtiz-Collegiis haben ſollen; ſo iſt doch in Anſehung der ſogenannten privilegirten Gerichtsſtände, ratione cauſae, ſofern ſie im Gegenſaz von dem Foro des Landes-Juſtiz-Collegii genommen werden, loco citato bloß auf die bisherigen Provinzial- oder allgemeinen Verfaſſungen verwieſen worden, und dahero iſt es nöthig, die Geſetze, die dergleichen Fora privilegiata extraordinaria beſtimmen, hier allgemein zu bemerken. Dahin gehören die ſämtlichen in dem Anhange zum Cod. Frid. von 1748 bis 1769 und

der

der jedem Jahrgang der Edictenſammlung beigedruckten Fortſetzung dieſes Anhangs allegirten Verordnungen, ſo wie auch die neuern in den Edictenſammlungen, und wegen Pommern in der Pommerſchen Geſetzſammlung und deren Fortſetzungen.

§. 37.

Die Vertheilung der Geſchäfte des Regierungs-Departements im Gegenſatz vom Cameral-Departement unter des erſtern **verſchiedne Deputationen** iſt nicht in allen Provinzen gleichförmig. Für Preußen und die Churmark befinden ſich hierüber Verordnungen in N. C. C. **In Pommern** ſind zwei Ober-Landes-Juſtiz-Collegia, nemlich die Regierung zu Stettin und das Hofgericht zu Cöslin. Die an beiden Oertern niedergeſetzten Conſiſtoria und Pupillen-Collegia ſind in gewiſſer Verbindung mit den Haupt-Collegiis; ſo wie das Criminal-Collegium zu Stettin mit der Regierung vereinigt iſt, welche letztre auch in Landes-, Hoheits- und Hypothekenſachen ſich über ganz Pommern verbreitet.

Ein mehreres hievon ſiehe in der Pommerſchen Geſetzſammlung. Von Untergerichten ſiehe Abſchnitt 3. Tit. 8. dieſer Anleitung.

§. 38.

Zu der allgemeinen Verfaſſung eines Collegii gehören ferner die Geſetze, nach welchen das Collegium in Verwaltung der Geſchäfte ſich richten muß. Die allgemeinen Geſetze der Preußiſchen Staaten findet man in den Edictenſammlungen, und in den beſondern Geſetzbüchern; von der bei der Stettinſchen Regierung angelegten Sammlung Pommer-

merſcher Geſetze und deren Fortſetzung iſt in den Kleinſchen Annalen eine Anzeige eingerückt.

§. 39.

I. Außer der dem höchſten Richter nach den Vorſchriften der Religion und Moral dereinſt von der pflichtmäßigen Amtsverwaltung zu gebenden Rechenſchaft, fordern auch die weltlichen Geſetze

II. eine pünktliche Erfüllung der Amtspflichten, nicht nur überhaupt genommen, ſondern auch in Betracht eines jeden einzelnen Geſchäftes. Die Unterlaſſung und Verſäumung dieſer Pflichten hat nicht nur unangenehme Verfügungen und Verweiſe, auch nach den Umſtänden Geldbußen, Suspenſion vom Amte, und wohl gar Entlaſſung, Caſſation, oder noch härtere Strafen zur Folge; ſondern ſie unterwirft auch den fehlenden oder ſich vergehenden Staatsbedienten

III. Der Verbindlichkeit, den hiedurch leidenden Bürgern des Staats in Anſehung des Verluſts aus ſeinem Vermögen gerecht zu werden. Alles dieſes gilt im Allgemeinen nicht bloß von vorſätzlichen Amtsvergehungen; Nachläſſigkeit, Leichtſinn, ſelbſt Mangel der zum Amte erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten ziehn gleichfalls Verantwtung nach ſich. Der Staatsbediente hat nicht bloß ſeine eigene Amtsverwaltung zu vertreten, er muß für die gegen ſeine Untergebene zur Ungebühr bewieſene Nachſicht büßen. Es giebt endlich viele Fälle, wo ein einzelnes Mitglied für die Verfügungen des ganzen Collegii mit haften muß.

IV. Mit allgemeiner Beziehung auf die hiebei nach den Geſetzen und der Einrichtung der Collegien

gel-

Digitized by Google

geltenden Principia, iſt wegen dieſer Verantwortung, ſofern dieſer Punkt zu der hier zu erörternden allgemeinen Verfaſſung eines Collegii gehört, nur ſo viel anzumerken, daß

1) die Referendarien und Auſcultatoren, ſo lange ſie noch unter ſpecieller Aufſicht arbeiten, hiebei keine Vertretung im eigentlichen Verſtande — doch aber verſchiedene einzelne Folgen ihrer Fehltritte, als unangenehme Verweiſe des Correferenten und Präſidii, und wenn dieſe nichts fruchten, Entlaſſung, oder Verſagung vortheilhafter Zeugniſſe zu Weiterbeförderungen, zu erwarten haben.

2) Bei der erſten Einrichtung eines Collegii, oder vorzunehmenden Verbeſſerung der innern Verfaſſung kommt dieſer Umſtand häufig vor, wie unten bei der Materie von Viſitation der Untergerichte ſich des mehreren zeigen wird.

3) Er macht die an mehrern Stellen dieſer Anweiſung berührte ſtrenge Aufſicht der Vorgeſetzten auf ihre Untergebene zur Folge einer vernünftigen und pflichtmäßigen Selbſtliebe, die auch die ſorgfältige Aufmerkſamkeit auf das Dienſtbetragen einzelner Collegen, ja ſogar auf die Entſchließungen der Pluralität des ganzen Collegii gebietet, um im erſten Fall nicht zu ſicher auf das Votum des jede Sache Bearbeitenden, bei wichtigen Vorfällen, ohne eigne Prüfung zu bauen, im letztern aber ſich durch ein verſchloſſen ad Acta zu lieferndes Votum zu ſichern.

§. 40.

Denn nach der allgemeinen, in der Natur collegialiſcher Verfaſſung liegenden Praxis der Preußiſchen Juſtiz-Collegien kann ſich kein Decernent entziehen, das wider ſeine Meinung nach dem Concluſo Collegii ausgefallene Decret ad Acta aufzuſetzen, und mit ſeiner Nahmens-Unterſchrift zu verſehen; und eben dies gilt auch bei den Reſolutionen und Sentenzen. Dieſe ſind auch die durch die Pluralität überſtimmte diſſentirende Mitglieder, im Original ad Acta zu unterſchreiben, verbunden. Wie denn auch ſämtliche Mitglieder das Mundum eines ſecundum pluralitatem entworfenen Berichts, oder die ſonſt nach der beſondern Verfaſſung zur Unterſchrift der Mundorum Verpflichteten unterſchreiben müſſen, wenn gleich nach ihrer Meinung die Verfügung nicht hätte erlaſſen werden ſollen. Denn da es einmal ein unveränderlicher Grundſatz bleibt, daß ſämtliche Mitglieder ſich dem Concluſo unterwerfen, und die einzelnen con- oder diſſentirenden Vota ein Geheimniß des Collegii bleiben müſſen; ſo würde natürlicher Weiſe der leztre Grundſatz umgeſtoßen, wenn man aus den Unterſchriften abnehmen könnte, wer mit der Verfügung einig geweſen ſey, oder nicht. Es iſt daher auch bei den Decreten der Beiſatz: Ita concluſum me diſſentiente, der Regel nach unzuläſſig. Da aber, nach den von der Verbindlichkeit der Vertretung collegialiſcher Beſchließungen geltenden Grundſätzen der Rechtstheorie, alle bei Abfaſſung des Concluſi gegenwärtigen Mitglieder ſich verbindlich machen, ſo lange nicht nachgewieſen iſt, daß dieſer oder jener — und in welcher Art — diſſentirt habe; ſo entſtehen hieraus zwei verſchiedene Cautelen.

§. 41.

Einmal iſt es rathſam, I. daß jedes Mitglied ſich diejenigen Tage, da es den Seſſionen des Collegii nicht beigewohnt hat, unter ſeinen Privatnachrichten genau verzeichne, damit in der Folge bei Regreßklagen dergleichen Mitglied und deſſen Erben dieſes als einen rechtlichen Einwand opponiren können. Die bei den Seſſionen zu führenden Präſenzliſten, verbunden mit den Tagezetteln und Vortragsbüchern, ſollen freilich ſchon dieſen Umſtand bekunden. Allein da dieſe Verzeichniſſe manchen kleinen Irrthümern und auch andern Zufällen unterworfen ſind; ſo iſt dergleichen Privatannotation demungeachtet oft von gutem Nutzen. Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß die Rechtslehre vom Regreß gegen ein Collegium und deſſen einzelne Mitglieder noch immer ſo lange mangelhaft bleiben wird, bis nicht bei der innern Einrichtung der Collegien ſolche Anſtalten getroffen werden, daß man in jedem Fall genau aus den Büchern und geheimen Nachrichten des Collegii wiſſen könne, welche Mitglieder bei dem, den Regreß erzeugenden Concluſo Votantes — und welche Con= oder Diſſentientes — geweſen ſind. Dieſe Beſtimmungen ſind nun freilich ſelbſt in der Theorie ſehr ſchwierig, und in der practiſchen Anwendung leget die Mannigfaltigkeit und Menge der Geſchäfte der beſten hierunter zu entwerfenden Theorie unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg. So läßt ſich zum Beiſpiel, beſonders bei großen Collegiis, nicht bei jedem Decret controlliren: ob — und wer es beim Vortrage mit angehört, und pure approbiret, oder demſelben widerſprochen habe. Manche als Präſentes in der Seſſion aufgeführte Mitglieder entfernen ſich eine Zeitlang in andere Zimmer,

mer, um in der Regiſtratur etwas nachzuſehen, oder andre kleine Nebenſachen zu beſorgen. Dieſes, wenn es gleich ſo viel als möglich unterbleiben ſollte, iſt doch in manchen beſondern Fällen nicht zu vermeiden. Was nun mitlerweile verfügt wird, daran hat der eben abgetretene Rath nicht den mindeſten Antheil, und dennoch wird er dafür mit haften; weil es unmöglich iſt, jede, etliche Minuten, oder höchſtens eine halbe oder ganze Stunde daurende Abweſenheit von den Vorträgen, im Präſenzbuch zu notiren. Die Anweſenden ſind zum Theil mit Abfaſſung ihrer eigenen Decrete während des Vortrages beſchäftiget, und es kann dahero leicht dies und jenes von den auf den Vortrag ihrer Collegen gefaßten Beſchließungen ihrer Aufmerkſamkeit entgehen. Der künftigen Geſetzgebung bleibt es vorbehalten: ob und in wiefern hierunter anwendliche Theorie feſtgeſetzt werden kann. Zum Theil iſt ſchon in einzelnen Fällen die Einrichtung geſetzlich, daß bei erheblichen Verfügungen ſämtliche Mitglieder ſchriftlich votiren. Z. B. bei Anleihen ex depoſito an privatos.

II. Zu den übrigen Vorbeugungsmitteln gehört, daß alle Decrete in pleno wörtlich abgeleſen werden; wiewohl dieſes bei einem großen Collegio wegen Mangel der Zeit nicht möglich iſt; daß jedes Mitglied ſich nicht ohne dringende Nothwendigkeit aus der Seſſion entferne, und den Vorträgen ſeiner Collegen Aufmerkſamkeit widme. Geſetzt aber, daß auch alle dieſe Vorſichtsregeln beobachtet werden; ſo bleibet doch noch der wichtige Umſtand im Wege: daß nach bisheriger Einrichtung der Collegien, ſelbſt bei förmlicher Stimmenſammlung, nirgends (außer beim ſchriftlichen, zur Ausnahme von der Regel gehöri-

Digitized by Google

hörigem Votiren) aufgezeichnet wird, nach welchen Stimmen der Beſchluß gefaßt worden.

Beim Votiren über eine zur Abfaſſung einer Sentenz ausgearbeitete Acten-Relation ließe ſich dieſe Regiſtratur dadurch bewirken, wenn der Präſident bei dem Concluſo unter der Relation zugleich die Worte beiſetzte:

Concluſum ex pluralitate folgender Stimmen: des N. N. u. ff. et diſſentientibus N. N.

Bei Berichten ließe ſich ſolches allenfalls durch ein beſondres Annotations-Buch erreichen, worin der Präſident jeden Seſſionstag die verleſenen Berichte mit Anführung der gegenwärtigen Mitglieder verzeichnen, und bei jedem bemerken könnte: welche Membra etwa bei dem per pluralitatem approbirten Bericht und — worin diſſentient geweſen ſind. Eben dergleichen Annotations-Buch wäre auch bei bloß mündlich vorgetragenen Beſcheiden anwendlich; nur bei einzelnen Decreten fällt es wegen Menge der Sachen ins Unmögliche.

§. 42.

In dieſem Fall ſowohl, als ſo lange bei Sentenzen und Berichten obige — ohnedem mit vielen Weitläuftigkeiten verbundene — Vorſchläge noch nicht realiſirt ſind, bleibt nichts weiter, als die zweite Haupt-Cautel übrig: daß der Diſſentient ſich gegen den aus dem Beſchluß der Pluralität zu befürchtenden Nachtheil durch ein ſchriftliches Votum ad acta für die Zukunft decke.

Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Cautel anzuwenden iſt, haben wir zwar keine poſitiven Geſetze; indeſſen bringt es die Natur der Sache mit ſich, daß dergleichen Votum verſiegelt werde, damit man es ent-

entweder verſchloſſen ad acta hefte, oder beſonders aufbewahre; und daß darüber ein Recipiſſe nomine Collegii in forma probante zu ertheilen. Dagegen iſt es der Sache nicht angemeſſen, dergleichen Votum bloß verſchloſſen ad acta zu geben, vielmehr muß es mit einem Promemoria offen übergeben werden, damit das Präſidium und Collegium ſich dadurch überzeuge, daß in dem Voto nur die beim mündlichen Vortrage ſchon geäußerte Bedenken enthalten ſind. Die ſchriftlichen Vota ſind indeſſen nur in ſeltenen Fällen anwendlich, weil es zu viel Zeit wegnehmen würde, bei jedem Diſſenſu dieſes Hülfsmittel zu gebrauchen.

Beſondre Wichtigkeit der Sache iſt gewöhnlich nur die Veranlaſſung dazu.

§. 43.

Aus vorſtehenden Bemerkungen folgt von ſelbſt, daß es unendlich ſchwierig und ſehr oft unmöglich ſey, ſich in allen Fällen **gegen Vertretung collegialiſcher Verfügungen ſicher zu ſtellen**, und der mangelhafte Vortrag des Decernenten oder Referenten kann bei allen Vorſichtsregeln doch Gelegenheit geben, daß die übrigen, auf dergleichen fehlerhaft vorgelegte Facta, ein auf die wahre Lage der Sache nicht paſſendes einförmiges Concluſum faſſen. Dieſes Uebel läßt ſich nicht anders heben, als wenn das Präſidium ſich von der Lage der Acten und von dem Inhalt der Eingaben bei jeder Gelegenheit ſo vollſtändig als möglich zu unterrichten ſucht, um dergleichen Mängel des Vortrages gehörig zu rügen; und wenn demnächſt diejenigen Räthe, die auf dieſe oder jene Art, das Detail der Sache kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt (und dies iſt in proceſ-

Digitized by Google

ceſſualibus, wo der Decernent, Deputatus und Referent in einer Sache verſchiedene Perſonen ſind, der Fall), dieſe Kenntniſſe zum beſcheidenen Moniren des dunklen oder unvollſtändigen Vortrags benutzen. Für jeden Decernenten oder Referenten entſteht aber hieraus ein erneuertes Motiv, bei dem Vortrage und Abfaſſung der Decrete mit aller nur möglichen Solidität und gründlichen Vorbereitung zu verfahren, nicht bloß eigenſinniges Durchſetzen ſeines einmal entworfenen Antrages — ſondern beſcheidene Aufmerkſamkeit auf Einwendungen ſeiner Collegen — ſorgfältige nähere Entwickelung ihrer Bemerkungen — und ſelbſt Aufforderung dazu, durch Anzeige der obwaltenden Bedenken — zum Geſichtspunkt ſeines Vortrages zu nehmen; damit er nicht durch eignen Leichtſinn, und dadurch veranlaßte Beiſtimmung der Pluralität, ſich und ſeine Collegen in Verantwortung und Gefahr der Vertretung rechtswidriger Verfügungen ſetze.

§. 44.

I. Der Vortrag der den folgenden Titeln gewidmeten Lehre vom **mechaniſchen Juſtizdienſt** iſt eben ſo **trocken**, als es die Gegenſtände deſſelben ſelbſt ſind. Der mechaniſche Dienſt iſt allerdings aus einer Menge von Kleinigkeiten zuſammengeſetzt, die hauptſächlich auf Handarbeit und Gedächtnißfähigkeiten beruhen; doch hat das Judicium diſcretivum hier auch ſeinen Wirkungskreis. Man kann und muß allerdings dabei denken.

II. Die Ordnung und zweckmäßige Bearbeitung des mechaniſchen Dienſtes iſt ſo nahe mit dem weſentlichen Theil der Geſchäfte verbunden, daß, wenn jene

jene vernachläſſiget wird, der materielle Dienſt — nahe oder entfernt — dabei leidet.

III. Beim Mangel der Ordnung im Regiſtraturweſen, gehen entweder Acten ganz verlohren, oder ſie ſind in Anſehung der dazu gehörigen Blätter mangelhaft; und beides erzeugt Aufenthalt und Fehler richterlicher Verfügungen. Die promteſten und gründlichſten Ausarbeitungen des Collegii können, durch Verſchleppungen der Canzlei, fehlerhaftes Expediren, Mundiren, Adreſſiren und Inſinuiren, ohne Effect bleiben. Durch unrichtige Beſtimmung und Anwendung der Sporteltaxe wird entweder das Publicum mit Sporteln gedrückt, oder es leidet der Salarienfond der Officianten. Das Caſſen- und Rechnungsweſen wird nie ohne Nachtheil der Intereſſenten und ohne Verantwortung des Collegii vernachläſſiget. Zweckwidrige Einrichtung und leichtſinnige Reviſion der Tabellen arbeitet dem Endzwecke dieſes Mittels, zur Controllirung der weſentlichen Geſchäfte, entgegen. Bei dem Straf- und Stempelweſen und den fiſcaliſchen Generalien erfordert das Intereſſe der Königlichen Stempelkammer- und übrigen Caſſen, ſo wie auch die Erreichung des — bei Etablirung des Officii fiſci zum Grunde liegenden — Endzwecks, die genaueſte Sorgfalt des Collegii.

IV. Wer alſo bei den Theilen des mechaniſchen Dienſtes leichtſinnig verfährt, wird oft auch im Materiellen ſeinen Endzweck verfehlen. Man muß die deshalb geltenden Vorſchriften eben ſo gründlich ſtudiren, und bei jeder Gelegenheit nachſchlagen, als andre Geſetze; und eben deshalb, weil die dabei vorkommenden Kleinigkeiten, die doch zum Syſtem des

des Ganzen der Dienſtverwaltung unzertrennlich gehören, faſt bei jedem materiellen Geſchäfte mit vorkommen, iſt es nöthig, darauf mit Rückſicht zu nehmen. Es koſtet allerdings einem denkenden Kopfe Ueberwindung, ſich dergleichen oft langweiligen und im Verhältniß gegen eigentliches Denken und Urtheilen ſehr unangenehmen Beſchäftigungen mit der erforderlichen Genauigkeit zu widmen. Dies kann ihn aber nicht von dem hierauf beruhenden Theil ſeiner Amtspflichten entbinden. Der größte Gelehrte muß ja bei ſeinen Aufſätzen über die tiefſinnigſten Materien nie die Regeln der Rechtſchreibung vergeſſen. Dies iſt gegen jenes im Grunde nur Mechanismus, eben ſowohl als die Correctur der Abſchrift zum Druck.

V. Wenn man der Einrichtung des mechaniſchen Dienſtes bei Preußiſchen Juſtiz-Collegiis den Vorwurf machen will, daß alles mehr ſimplificirt, und wenigſtens ſo eingerichtet werden könnte, damit nicht deſſen Beſorgung den Hauptgeſchäften ſo viele Zeit raubte; und nicht das, was jeder Secretair und Subaltern beſorgen könnte, von der Hand der Mitglieder unmittelbar gefordert würde; ſo iſt hier nicht der Ort, die Geſetze zu vertheidigen und zu beurtheilen. Genug, diejenigen, die nach der Ueberſicht des Ganzen die Sache am beſten beurtheilen konnten, haben es ſo geordnet. Vernünftige Anwendung der allgemeinen Regeln nach Localität und individuellen Umſtänden wird ohnedem bei jedem Collegio den nächſten, den mechaniſchen Dienſt, ſo viel es ohne den Endzweck zu verfehlen geſchehen kann, erleichternden — Weg finden, zeichnen und betreten; jedes Individuum aber übertriebene Aengſtlichkeit und ſogenannte Kleinigkeitskrämerei

vom

Digitized by Google

vom Nothwendigen und Nützlichen zu unterſcheiden, und endlich bei den Operationen ſelbſt, ſich gewiſſer die Sache erleichternder Hülfsmittel zu bedienen wiſſen.

Zweiter Titel.

Vom Regiſtraturweſen.

---

§. 45.

I. Das Regiſtratur- und Archivweſen iſt unter den verſchiedenen Zweigen des mechaniſchen Dienſtes der wichtigſte, weil auf einer guten Ordnung und Behandlung der Regiſtratur die zweckmäßige Dienſtverwaltung des Collegii größtentheils mit beruhet.

II. Unter dem Archiv- und Regiſtraturweſen wird die Einrichtung verſtanden, die täglich beim Collegio einkommende oder verhandelte einzelne Schriften und Papiere, nach einer zweckmäßigen Ordnung, in abgeſonderten Heften oder Acten zu ordnen, und dergeſtalt ſicher aufzubewahren, daß ſie nicht nur während der Bearbeitung des darin verhandelten Geſchäftes vollſtändig bei der Hand ſind, ſondern auch nach vielen Jahren mit leichter Mühe aufzufinden, und vor dem Wegkommen, Unvollſtändigwerden, und andern Zufällen geſichert ſind.

III. Die

III. Die hiezu dienenden Regeln machen einen beſondern Theil der praktiſchen Geſchäftskunde, oder die Regiſtraturwiſſenſchaft, aus; die man gewöhnlich als die Kunſt, verhandelte Acten zum gegenwärtigen und künftigen Gebrauch in gehöriger Ordnung aufzubewahren, beſchreibt.

IV. Die Abſicht der vorliegenden Anweiſung erlaubt es nicht, die Regiſtraturwiſſenſchaft ganz umſtändlich hier abzuhandeln; vielmehr können nur die Grundlinien in der Abſicht gezeichnet werden, um den Referendarien einen allgemeinen Begriff zu machen.

§. 46.

Die von verſchiedenen **Schriftſtellern** abgehandelte Theorie des Regiſtraturweſens, als:

Claproths Grundſätze ꝛc. von Einrichtung und Erhaltung der Gerichts- und andern Regiſtraturen;

Pütter, in der Anleitung zur juriſtiſchen Praxis;

Fladt Anleitung zur Regiſtraturwiſſenſchaft, und Andrer mehr,

iſt nicht hinreichend für den Preußiſchen Juſtizbedienten; vielmehr ſind die weſentlichen Quellen für ihn:

1) das Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. §. 24 bis 75.

2) das allgemeine Regiſtratur- und Canzlei-Regiement für ſämtliche Landes-Juſtiz-Collegia vom 20. Novbr. 1782 in 8. gedruckt.

Letzteres beſtimmt die allgemeinen Anweiſungen des Corporis Juris genauer. Weil aber dies Geſetz nach der Localität eines jeden Landes-Collegii beſon-

beſondre Modificationen erfordert, ſo muß man, um die Theorie des Regiſtraturweſens eines jeden Collegii zu lernen, nächſtdem auch

3) die in den vom Regiſtraturweſen handelnden Generalacten — und in den dem Collegio ertheilten Viſitationsbeſcheiden u. ſ. w. — vorkommenden allgemeinen und in einzelnen Fällen feſtgeſetzten Beſtimmungen ſich bekannt machen, und übrigens

4) die bei dieſen ſämtlichen Vorſchriften vorausgeſetzte allgemeine Theorie ſtudiren,

5) das Regiſtraturweſen bei Untergerichten wird ſich am beſten unten bei der Lehre von Untergerichts-Viſitationen, in Anſehung der Abweichungen von dem allgemeinen Plan, erörtern laſſen.

§. 47.

Die **unmittelbare Verwaltung** der Regiſtraturgeſchäfte gehört zum Amte der Archivarien oder Regiſtratoren. Bei dieſen wird hauptſächlich unermüdete Thätigkeit, ganz pünktliche Ordnungsliebe, ein gutes Gedächtniß, und ein geſundes Judicium diſcretivum erfordert. Eigentliche Rechtskenntniſſe ſind weſentlich nicht nöthig; wenigſtens ſind die allgemeinen Begriffe davon hinreichend.

Dieſes hebt aber die Verbindlichkeit der ſich zu richterlichen Aemtern bildenden Referendarien nicht auf, ſich eine gründliche Theorie des Regiſtraturweſens zu erwerben, und dieſe durch Bekanntmachung mit den, in den Archiven des Collegii exiſtirenden Verfaſſungen, und eigne Bearbeitung aller mechaniſchen hiebei vorkommenden Geſchäfte, mittelſt der den Archivbedienten zu leiſtenden Hülfe, mit der ſogenannten Praxis zu verbinden. Denn

1) giebt

1) giebt es viele richterliche Aemter bei den Untergerichten, womit das Regiſtratoramt verbunden iſt.

2) Sind dieſe theoretiſch-practiſchen Kenntniſſe jedem Rath, Director und Präſidenten unentbehrlich, wenn er bei Untergerichts-Viſitationen oder auch beim Landes-Collegio ſelbſt das Regiſtraturweſen viſitiren, zuerſt einrichten, in Ordnung bringen und erhalten, oder die deshalb nöthigen Regiſtratur-Reglements und Anweiſungen in beſondern Fällen entwerfen ſoll.

3) Endlich aber muß durchaus jeder einzelner Decernent ſein Augenmerk darauf richten, daß die von ihm decretirten Papiere zu den rechten Acten kommen, die Volumina bei verſchiedenen Gegenſtänden gehörig abgeſondert, gelegentlich in andern Acten vorgekommene Verhandlungen zu den Acten, wohin ſie eigentlich gehören, nachrichtlich bemerkt werden, um dadurch zu verhüten, daß nicht, durch unſchickliche Vermiſchung verſchiednee Piecen in einerlei Acten, oder Trennung der zu einem Gegenſtand gehörenden in mehreren Acten, der Faden des Geſchäftes in einer Acte zerriſſen werde.

§. 48.

Was bei der ſichern Aufbewahrung der Acten, dem Rubriciren, Heften, Rotuliren, Foliüren u. ſ. w. zu beobachten, läßt ſich ſehr leicht ohne beſondre Theorie aus der Natur der Sache und durch anſchauende Kenntniß der Acten lernen. Das Rubriciren, oder Anfertigen der Titelblätter insbeſondre, bedarf, ſo wie das Heften und Foliüren, keiner beſon-

beſondern Uebung, und iſt gewöhnlich auch nicht das Geſchäft der zu Regiſtratur-Gehülfen angeſetzten Auſcultatoren. Indeſſen iſt es von gutem Nutzen, wenn man ſelbſt heften kann.

Das Rotuliren aber erfordert ſchon mehr Sorgfalt. Es iſt dahero dieſes ein Geſchäft, deſſen ſich die Referendarien bei ihren Regiſtratur-Arbeiten unterziehen ſollten, da ſie ohnedem als Protocollführer bei Prozeß-Inſtructionen nach dem Corp. Jur. Frid. den Actenrotulum anfertigen müſſen. Der Actenrotulus hat einen doppelten Endzweck. Er ſoll nemlich nicht nur das chronologiſche Regiſter aller in dem Volumine befindlichen Blätter enthalten, um jederzeit zu wiſſen, ob Stücke, die bei den Acten geweſen ſind, fehlen; ſondern auch durch Allegirung der Folien das Aufſchlagen erleichtern, mehrentheils aber auch die Stelle eines Realindicis vertreten.

In dieſer letztern Abſicht iſt bei jeder Piéce im Rotulo der Hauptinhalt ganz kurz zu bemerken.

§. 49.

Das Weſentliche beim Regiſtraturweſen aber iſt eine zweckmäßige **Abſonderung der verſchiedenen** bei dem Collegio vorkommenden **Hauptarten von Acten**, und die weitere **Unterabtheilung** einer jeden **Claſſe**, ſowohl in den Acten-Verzeichniſſen (Repertoriis) als in den zu jedem Repertorio gehörigen und damit correſpondirenden Schränken (Repoſitoriis).

Hierüber kann man hier nur folgende **allgemeine Regeln** angeben:

I. Die Abtheilung der Acten muß ſich nach den verſchiedenen Arten und nach dem Umfange der Geſchäfte des Collegii richten. Hievon ſoll man alſo

eine

eine allgemeine Kenntniß haben, wenn man ſeine Regiſtratur einrichten, verbeſſern, oder ſich einen deutlichen Begriff von der Regiſtraturverfaſſung machen will.

II. Demnächſt kommt es darauf an: ob alle Acten in einer und eben derſelben Regiſtratur-Aufſicht, oder in verſchiedenen ganz abgeſonderten Actenſammlungen aufbewahret werden.

Collegia, die bloß Juſtizſachen bearbeiten, haben gewöhnlich nur eine Regiſtratur.

Die zweite Regiſtratur enthält gewöhnlich die Landes- Hoheits- Lehns- und Hypotheken-Acten. Zur Unterſcheidung beider Arten nennt man erſtre die Regiſtratur, und das zweite das Archiv.

III. Die Regiſtratur theilt ſich gewöhnlich in verſchiedene Hauptclaſſen von Acten, als:

1) Civil-Prozeſſe,
2) Concurs- Liquidations- und Indult-Prozeſſe,
3) Criminal-Prozeſſe,
4) Pupillen- oder Vormundſchafts-Acten,
5) Conſiſtorial-Acten,
6) Juſtiz-Generalien.

Was zu jeder dieſer ſechs Claſſen gerechnet werde, iſt in dem allgemeinen Regiſtratur-Reglement näher beſtimmt, und eben daſelbſt iſt auch feſtgeſetzt, in welcher Ordnung die currenten Acten von den reponirten einer jeden Claſſe, ſowohl in den Repertoriis als Repoſitoriis, abzuſondern, und nach welcher Form die Repertoria einzurichten ſind.

IV. Die zum Archiv gehörenden Acten ſind nach ganz andern Grundſätzen zu ordnen, und es iſt die

Digitized by Google

die Theorie des Regiſtraturweſens hiebei weit ſchwe-rer, als bei den Juſtiz-Regiſtraturen; wo mehrentheils die Acten jeder Claſſe in alphabetiſcher Ordnung verzeichnet werden, und einen beſtimmten Zeitpunkt der Beendigung und Zurücklegung haben.

Bei einem Archiv ſind die Gegenſtände der Verhandlungen, nach dem Umfange der Geſchäfte des Collegii, ſo ſehr verſchieden, daß oft wieder Haupt-Unterabtheilungen gemacht werden müſſen, deren jede man ſodann erſt in verſchiedene Claſſen eintheilen kann. Zu dergleichen Nebenregiſtraturen im Archiv gehören z. B. in Stettin:

1) die Hypotheken-Beilags-Acten, die nach den Kreiſen rangirt werden;
2) die Belehnungs-Acten, nach dem Nahmen der Geſchlechter; u. ſ. w.

Außer dieſen Nebenarchiven, die jedes ein beſondres Repertorium haben, theilt man das Hauptarchiv gewöhnlich nach den Gegenſtänden in verſchiedne Theile, jeden Theil wider in Titel oder Sectionen ein, und die einzelnen Acten der Titel oder Section werden entweder in alphabetiſcher oder chronologiſcher Ordnung verzeichnet.

Man ſchließt auch zuweilen mit dieſem oder jenem Zeitraum ein Archiv — oder einen Theil deſſelben — ganz ab.

§. 50.

Von dieſem Abſchließen eines ganzen Archivs iſt das ſogenannte **Reponiren** einzelner Actenſtücke verſchieden, oder diejenige Handlung, da die Acten, nach Beendigung des darin verhandelten Geſchäftes in dem Acten-Repertorio, worin ſie beim erſten Anfange eingetragen worden, als beendigt gelöſcht,

und

und in einen beſondern Raum zurückgelegt und verpackt werden.

Dieſes hat bloß zum Endzweck, dergleichen Acten von den übrigen, wo die Verhandlungen noch fortdauren, abzuſondern, damit die letztern deſto leichter in ihrer Bearbeitung überſehen und zum jedesmaligen und öftern Gebrauch bereit gehalten werden können. Dergleichen Repoſition geſchieht in Prozeſſen bei Pupillen- Criminal- Concurs- und andern Sachen, die einen beſtändigen Terminum ad quem haben, wenn das Geſchäft beendigt iſt. Eben dies gilt auch bei Rechnungsabnahme- und andern ähnlichen Acten. Dagegen aber ſind manche Acten von der Beſchaffenheit, daß ſich dabei keine Repoſition im eigentlichen Verſtande denken läßt. Dahin gehören z. B. Fundations- und Einrichtungs-Acten von Collegiis, milden Stiftungen u. ſ. f.

Dieſe werden bei zu großem Anwachs nur in Anſehung der ältern Hefte in einem abgeſonderten Ort zurückgelegt, ohne ſie in dem currenten Repetorio zu löſchen.

§. 51.

Nach den verſchiednen Claſſen der Acten iſt auch für jede ein beſondres Verzeichniß (Repertorium) zu halten, welches ſich gewöhnlich in das Verzeichniß der currenten und reponirten Acten theilt. — Dergleichen Repertorium wird entweder nach alphabetiſcher Ordnung — oder bloß chronologiſch — oder nach Titeln und Sectionen — gehalten.

Die nähern Anweiſungen, welche Ordnung in jedem Fall zu beobachten, gehören in die Regiſtratur-Wiſſenſchaft; ſind aber aus dem oben allegirten Regiſtratur-Reglement und andern, das Archiv-

Digitized by Google

und Regiſtraturweſen angehenden Verordnungen eines jeden Collegii, und aus der wirklichen Einrichtung der Regiſtraturen zu erſehen.

Die Schemata dieſer Repertorien müſſen die Colonnen ſo rubriciren, wie es der Endzweck des Repertorii erfordert.

Allgemein geht derſelbe dahin, ſtatt eines Acten-Inventariums zu dienen, woraus überſehen werden kann, welche Acten beim Collegio verhandelt worden. Bei vielen Actenarten ſoll aber durch die Repertorien der Gang und die Lage des laufenden Geſchäftes nachgewieſen werden; welches z. B. bei Civil- Criminal- und Concursprozeſſen geſchieht, und bei Vormundſchaften gilt. Das allgemeine Regiſtratur-Reglement giebt hierüber nähere Anweiſung.

Jedes von neuem angelegte Actenſtück muß alſo in ſein Repertorium mit einer — ſolches von den ähnlichen Acten unterſcheidenden — Nummer eingetragen werden; und auf dem Titelblatt der Acten wird unten das Repertorium, der Buchſtab oder Titel und Nummer, auch wohl die Jahrzahl des Anfangs geſetzt. Dieſe Note heißt das **Regiſtraturzeichen.**

§. 52.

Der Regel nach muß jede ein beſondres Repertorium habende Claſſe von Acten in einem beſondern — mit der Einrichtung des Repertorii übereinſtimmenden — **Repoſitorio** dergeſtalt verwahrt werden, daß die Unterabtheilung des Repertorii zugleich beſtimmt, wie die Acten im Repoſitorio nach Fächern zu ordnen. Jedes Fach iſt in die Augen fallend mit dem

dem Buchſtaben oder dem Titel ꝛc. zu bezeichnen, wie die darin liegenden Acten im Repertorio eingetragen ſind, damit ein jeder, der das Repertorium zur Hand nimmt, ſogleich wiſſe, in welchem Fach des Repoſitorii die aufzuſuchende Acte liegt.

§. 53.

Weil aber die Behandlung der Geſchäfte es erfordert, daß Acten zum Vortrag und anderm Gebrauch aus dem Archiv von Zeit zu Zeit weg- und ausgegeben werden, dieſe Ausgabe und Rücklieferung ſo häufig vorfällt, daß ſie nicht allemal in den Repertoriis bemerkt werden kann; ſo erfordert das Regiſtraturweſen gewiſſe **Annotations-Bücher**, die der Regiſtrator über dergleichen ausgegebene Acten und deren Rücklieferung führen muß, damit er zu jeder Zeit wiſſe, wenn Acta ausgehändigt ſind. Hierüber ſind in dem allgemeinen Regiſtratur-Reglement, bei Gelegenheit des Tagezettels, der Diſtributions-Bücher und Annotations-Liſten, die nöthigen Anweiſungen ertheilt.

§. 54.

Zum Regiſtraturweſen gehört auch die Einrichtung derjenigen **Bücher und Journale**, wodurch der Gang der Geſchäfte controllirt wird, ſofern nemlich deren Führung den Regiſtratur-Bedienten ganz oder zum Theil oblieget; und hiermit ſtehen die Geſchäfte der Regiſtratur-Bedienten in Verbindung, die zur Beförderung der Piecen und Acten zur weitern Bearbeitung des Collegii erforderlich ſind. Siehe das Corp. Jur. Frid. und das allgemeine Regiſtratur- und Canzlei-Reglement.

Da verſchiedene Liſten und **Tabellen** zugleich aus den Repertoriis angefertigt werden müſſen, ſo iſt auch die Ausarbeitung der Tabellen dieſer Art ein Geſchäft der Regiſtratoren, wovon aber unten bei Gelegenheit des Tabellenweſens gehandelt werden ſoll.

Dritter Titel.

Vom Expeditions- und Canzleiweſen.

---

§. 55.

Mit dem Regiſtraturweſen ſteht das Expeditions- und Canzleiweſen in genauer Verbindung, und nimmt dahero den zweiten Platz unter den Haupttheilen des mechaniſchen Dienſtes ein.

Es iſt der Inbegriff derjenigen Einrichtung, wodurch die vom Collegio angegebenen Decrete und Verfügungen in einer zweckmäßigen Ordnung, ſo wie ſie an diejenigen, denen ſie adreſſirt ſind, gelangen ſollen, wörtlich zu den Acten entworfen, und demnächſt correct — und mit Beobachtung der nöthigen Förmlichkeiten — ins Reine geſchrieben (mundirt) zur Vollziehung und Abgabe an die Behörde befördert werden.

Das **Weſentliche des Canzleiweſens** beſteht:

1) in

1) in dem Extendiren der vom Collegio angegebenen Verfügungen im Concept ad acta, welches man Expediren nennt;

2) in der Anfertigung der Abſchriften dieſer Concepte, die außerhalb den Acten zur Beförderung an die Behörde erfordert werden. Dies heißt **Copiren**, wenn die Abſchrift ohne Vollziehung des Collegii oder Präſidii ertheilt wird, und **mundiren**, wenn dergleichen Vollziehung dabei vorkömmt;

3) in den äußern Formalien und Curialien der Mundorum und Expeditionen;

4) in der Führung der zur Controllirung des ſchleunigen Betriebs der Canzleiarbeit nöthigen Bücher, und ſonſtigen Aufſicht.

Dieſer Theil des mechaniſchen Dienſtes iſt in dem allgemeinen Regiſtratur- und Canzleireglement umſtändlich vorgeſchrieben; und es wird alſo nur nöthig ſeyn, hier einige Bemerkungen in Anſehung desjenigen, ſo darin nicht vorkömmt, ſondern vorausgeſetzt wird, und desjenigen, ſo die Referendarien dabei beobachten müſſen, beizufügen.

§. 56.

I. Das **Concipiren** der vom Collegio angegebenen Verfügungen zu den Acten iſt das Geſchäft der Secretarien, die nach gewiſſer Departements-Eintheilung ihren angewieſenen Theil der Geſchäfte haben, in welchem ſie die Concepte expediren.

In Proceſſualibus bedienen ſie ſich gewiſſer vom Hofe approbirten **gedruckten Formulare**, die ſie nur mit Wegſtreichung oder Beifügung des in jedem beſondern Fall ſich Aendernden ausfüllen.

In

Digitized by Google

In Stettin wird jedem Secretair ein Auſcultator zugeordnet, der ihm im Expediren helfen muß.

Dieſe Uebung macht im Geſchäftsſtyl geläufig, giebt Gelegenheit, verhandelte Acten verſchiedener Art kennen zu lernen, und ſich von der Einleitungsart der Geſchäfte zu unterrichten. Wenn alſo gleich nicht jeder Auſcultator beſonders zum Expediren angeſetzt werden kann, ſo wird er doch wohl thun, wenn er ſich von Zeit zu Zeit, und beſonders im Anfange ſeines Auſcultatoramts von den Secretarien aller Departements einige Decrete zum Expediren ausbittet.

II. Bei dieſem Expeditionsgeſchäfte ſind im Allgemeinen folgende Regeln zu beobachten:

1) das Concept muß durchaus mit aller nur möglichen Promptitude abgeliefert, und nicht über vier und zwanzig Stunden ausgeſetzt werden;
2) die Concepte werden auf gebrochenen Bogen geſchrieben, damit am Rande das bei der Reviſion zu Aendernde, desgleichen die Nummer, Taxe u. ſ. w. bemerkt werden kann;
3) die Adreſſe, die das Mundum auf dem Couvert erhalten ſoll, iſt gleich obenan auf dem Bruch linker Hand ſo vollſtändig zu ſetzen, daß der Canzliſt nichts hinzufügen darf. Es muß alſo Nahme, Character und Aufenthalt desjenigen, an den die Expedition gerichtet iſt, genau beſtimmt, und wenn es ein Dorf iſt, die nächſte Poſtſtation; wenn aber die Adreſſe an mehrere verſchiedne Perſonen lautet, derjenige, zu deſſen Erbrechung es gehört, beſonders ausgedrückt werden. Hauptſächlich findet die collective Benennung: An die Nſchen Erben, Tuto-

Tutores, u. dergl. nicht ſtatt, ſondern es muß nahmentlich der N. ꝛc. hinzugefügt werden.

4) Auf der Seite des Bruchs zur rechten Hand wird die Verfügung ſelbſt entworfen. Das Speciale der Curialien hat der mundirende Canzliſt zu beobachten. Im Concept wird die ſogenannte Courtoiſie ganz kurz angegeben: Ob nemlich die Expedition in forma Reſcripti, vel Reſolutionis, vel Relationis, vel Requiſitorialis zu mundiren.

Bei erſtrem heißt es im Concept bloß: Friedrich Wilhelm ꝛc. Unſern ꝛc.

Beim zweiten: Se. Königl. Majeſtät ꝛc. laſſen dem N. N. auf ꝛc. zur Reſolution ertheilen, daß — u. ſ. w.

Beim dritten ſind die unten bemerkten Formalien zu beobachten.

Beim vierten wird oben Pr. T. 2. e. praemittendo Tit. geſetzt, wenn das Canzlei-Curiale einen Titel erfordert.

Eben ſo iſt am Schluß des Concepts bei Reſcripten zu ſetzen: Sind u. ſ. w.; bei Reſolutionen folgt gleich nach dem Materiale das Datum, und bei Requiſitorialien wird, wenn das Canzlei-Curiale eine Courtoiſie am Schluß erfordert, die Schlußformel geſetzt, z. B.

die wir mit beſonderer Hochachtung verharren ꝛc.

ſonſt aber ſetzt man gleich nach dem Materiale Ort und Datum.

III. In dem weſentlichen Inhalt der Expedition müſſen allemal ipſiſſima verba decreti beibehalten werden. Man bediene ſich eines deutlichen, unge-

ungekünſtelten, nicht in lange Perioden gedehnten, und nach Befinden der Umſtände, in kurzen, allenfalls mit Nummern abgeſonderten Sätzen, gefaßten, gedrungenen und kernigten Styls; vermeide eigentliche Kunſtwörter und lateiniſche Ausdrücke, wenn ſie nicht ſchon das Bürgerrecht in der für den gemeinen Haufen verſtändlichen Gerichts- und deutſchen Sprache erhalten haben, ohne in den entgegengeſetzten Fehler zu gekünſtelter Verdeutſchung der nationaliſirten lateiniſchen und Kunſtſprache zu verfallen. Da, wo nicht ſchon der Nahme der Partheien von ſelbſt das Object der Verfügung bezeichnet, iſt dies — beſonders in Rückſchreiben und Reſolutionen — der Regel nach gleich im Anfange der Verfügung auszudrücken. Bei der Correſpordenz mit fremden Collegiis ſoll in den Schreiben eine höfliche — dem Verhältniß beider Collegien angemeſſene — und ſelbſt mehr als gewöhnliche Ceremonie und Höflichkeit erwiedernde — Schreibart herrſchen. Verfügungen eines Collegii, ſelbſt an Partheien und Untergebene, ſollten nie die Sprache der Grobheit reden; und Verweiſen ſollte mehr die Wendung gründlicher Schilderung und Widerlegung der getadelten Fehler, als ehrenrühriger und beleidigender Ausdrücke, gegeben werden. Dies gilt noch mehr bei Irrungen zwiſchen Collegiis, die ſich gleich ſind. Kann nun gleich der Expedient in dem vom Decernenten gewählten Ausdruck nichts ändern, ſo muß er ſich doch nicht einfallen laſſen, härtere Ausdrücke zu gebrauchen, und ſich dadurch das Anſehen einer ihm nicht zuſtehenden Gewalt anzumaßen.

Bei Expeditionen, die ganz kurz im Decret, mit Beziehung auf dieſe oder jene Diſpoſition der Prozeßordnung, ſonſtigen Geſetzes, oder Obſervanz, und

bereits

bereits in andern Fällen beobachteten Formulare, angegeben ſind, müſſen dieſe Relata, mit vernünftiger Erwägung der eine Abänderung machenden Umſtände, zur Richtſchnur genommen — beſonders aber die Verwarnungen, wegen der Folgen des Ungehorſams und der gemachten Auflagen, deutlich ausgedruckt werden.

IV. Am **Schluß der Expedition** wird der Ort des Gerichts und das Datum Decreti addirt, wenn gleich das Concept an einem ſpätern Tage aufgeſetzt wird.

Wenn in einer Canzlei die Verfügungen verſchiedener Collegien z. B. der Regierung, des Conſiſtorii u. ſ. w. mundirt werden; ſo iſt zu Vermeidung aller Irrungen unter dem Concept der Nahme des Collegii, ſo wie er im Mundo zu ſtehen kommt, zu ſetzen.

Wenn in eben dem, die Expedition veranlaſſenden Decret noch gewiſſe andere Auflagen, für den Regiſtrator oder Canzleidiener, oder ſonſt jemand zur Vorzeigung des Decrets, enthalten ſind; ſo iſt unter dem Concept zu ſetzen: z. B.

> das ad 3. in decreto Bemerkte hat Regiſtrator zu beſorgen.

V. Am **Rande** wird die Nummer, und das übrige nach dem Regiſtratur- und Canzlei-Reglement hier Aufzuzeichnende bemerkt; desgleichen was nach der Sporteleaſſen-Einrichtung dabei zu notiren iſt; ferner: ob das Stück franco mit der Poſt abzuſenden, wie — und durch wen — es an die Behörde zu inſinuiren.

§. 57.

Die von den Secretarien oder Referendarien abgefaßten Concepte werden, nach erfolgter, unten näher zu erörternden Re- und Superrevision, durch dazu beſtellte Canzliſten und Copiiſten ins Reine geſchrieben, und die dazu gehörigen Beilags-Abſchriften, auch nach Maaßgabe des Decrets, ohne beſondre Concipirung und Vollziehung erforderlichen Abſchriften der Decrete, Protocolle u. ſ. w., gefertiget.

Dieſes Geſchäft erfordert bloß vereidete und zu Canzliſten oder Copiiſten geprüfte und approbirte Leute, die eine gute, correcte und zierliche Canzleihand ſchreiben, der deutſchen Orthographie gewachſen ſind. und einen lateiniſchen Terminum verſtehen.

Referendarii und Auſcultatores werden zu dergleichen bloß mechaniſchen Arbeiten ſelbſt eigentlich nicht gebraucht. Sie müſſen aber doch die dabei vorgeſchriebenen Modalitäten wiſſen, weil ſie zuweilen zu Directoren und Aufſehern der Canzlei beſtellt, oder ihnen Aufſichten und Unterſuchungen in einzelnen Fällen beim Canzleiweſen aufgetragen werden; überhaupt aber das Amt eines künftigen Rathes, Directoris und Präſidenten eine Kenntniß des Canzleiweſens erfordert, um neue Canzleireglements für Landes- oder Untergerichte zu entwerfen, oder eingerichtete Canzleien in Ordnung zu erhalten.

I. Es gehört alſo beſonders hieher die Aufſicht, daß die Canzleibedienten die in den Geſetzen — ſiehe Corpus Jur. Frid. de 81. Buch 1. Theil 3. Tit. 5. §. 81. — vorgeſchriebene Zahl der Zeilen und Sylben einhalten, und nicht zur Gewinnung mehrerer Gebühren zu weitläuftig ſchreiben.

II. Fer-

II. Ferner iſt darauf zu ſehen, daß die Munda und Copien auf dem bei dem Concept oder Decret vorgeſchriebenen **Stempelbogen** geſchrieben, und daß auch die in decreto verordnete ad acta umzuſchlagende Stempelbogen mit der Note ihrer Beſtimmung gehörig bezeichnet, und ſolchergeſtalt zum anderweiten Gebrauch caſſiret dem Mundo oder der Copie beigeleget werden.

III. Demnächſt muß der mundirende Canzliſt bei der Anfertigung des Mundi der Expeditionen die nach dem Curiale erforderliche Titulatur, ſowohl in dem Mundo, als bei der gleich beizufügenden äußern Adreſſe, oder Couvert, beobachten; die mitzuſendenden Beilagen vollſtändig beilegen, und am Rande anſtreichen, der expedirende Secretarius aber das Mundum contraſigniren.

IV. Was übrigens, in Anſehung der Nummer und Gebührenſätze, auf dem Mundo zu notiren, und wegen Beförderung zur Vollziehung des Präſidii und Siegelung, auch Inſinuation und Rücklieferung der Concepte zur Regiſtratur, zu beobachten, iſt in dem allgemeinen Regiſtratur- und Canzlei- und dem unten vorkommenden Sportelcaſſen-Reglement umſtändlich vorgeſchrieben.

§. 58.

I. Das **Canzleicuriale** beſteht in den Regeln, die bei der äußern Form einer Verfügung, ſowohl in Anſehung der Titulatur und Schlußformel, als auch wegen der andern äußern — auf die Höflichkeit und Verhältniſſe des verfügenden Collegii gegen diejenigen, an welche die Verfügungen erlaſſen werden, ſich beziehenden — Formalien, zu beobachten ſind.

Es

Es iſt dahero

1) nicht nur ein jedes Collegium an den vorgeſchriebenen oder obſervanzmäßigen Canzleiſtyl in ſeinen Verfügungen gebunden, ſondern es kann — und muß auch

2) darauf halten, daß ihm von andern Collegiis und Perſonen der gebührende Titel beigelegt werde. Das neue allgemeine Regiſtratur- und Canzleireglement von 1782 beſtimmt den Canzleiſtyl nicht. Es ſind aber unten die deshalb verordnende Geſetze bemerkt.

II. Man theilt die **Verhältniſſe** des Collegii, wobei ſchriftliche Correſpondenz vorkömmt, in drei Hauptclaſſen.

Zur **erſten Claſſe** gehört das Verhältniß gegen die dem Collegio ſubordinirte Collegia und Perſonen; und hier kömmt es denn darauf an: ob das Collegium den Königlichen Titel führet, oder nicht; das heißt, ob es befugt iſt, in Seiner Majeſtät Nahmen Befehle zu erlaſſen, oder ob es ſich nur ſeines eigenen Titels bedienet. Der erſtre Fall tritt bei dem Miniſterio, Ober-Tribunal und Ober-Schulcollegio in Berlin, und bei allen Ober-Landes-Juſtiz-Collegiis, als Regierungen, Hofgerichten, Vormundſchafts-Collegiis — und auch bei den Conſiſtoriis ein. Der letztre gilt von den Mediat-Regierungen und andern Königlichen, Städtſchen, oder Adlichen Untergerichten. Im erſten Fall wird

A. in den Verfügungen 1) beim Eingang der Verfügung die Formel gebraucht: Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. (Ehedem wurde bei den mehreſten Expeditionen der ganze Titel des Königs in extenſo ausgeſchrie-

ſchrieben, jetzt aber wird bloß Vorſtehendes geſetzt, und die Worte ꝛc. vertreten die Stelle des extendirten Titels). Demnächſt folgt 2) die Titulatur desjenigen, an den die Verfügung gerichtet iſt, nach Verſchiedenheit des Standes und Charakters; 3) hiernächſt wird die Verfügung ſelbſt im Context, und 4) am Ende eine gewiſſe — wiederum nach dem Stande und Character ſich ändernde — Schlußformel geſetzet.

NB. ad 2 — 4. conf. das Reſcript vom 12ten Jun. 1764 wegen des Canzleiſtyls, in N. C. C. Cont. de 1764. No. 36., wo vorgeſchrieben iſt, was für Formeln, nach Verſchiedenheit des Characters, beim Eingange, im Context, und am Schluſſe zu gebrauchen.

5) Auf die Schlußformel folgt: Signatum N. den — dann wird 6) der Nahme des Collegii untergeſetzt, und zwar nach Verſchiedenheit der Obſervanz entweder ganz allgemein: z. B. Königl. Preuß. Pommerſche und Camminſche Regierung, oder etwas weitläuftiger, z. B. Von Sr. Königl. Majeſtät zu Dero Nſchen Regierung beſtellter Präſident, Director und Räthe. 7) Endlich wird unten, oder neben dieſem Nomen collectivum, der Nahme des Präſidenten, oder nach der Obſervanz zweier oder dreier Mitglieder eigenhändig geſchrieben. 8) Die Beidruckung des Collegienſiegels bei der Unterſchrift iſt nur dann in der Regel nöthig, wenn die Expedition ein Documentum in forma probante expeditum iſt, z. B. bei ausgefertigten Urtheln, Confirmationen, Subhaſtations-Patenten, und wo es ſonſt die Obſervanz erfordert. Gewöhnlich wird dazu das große Siegel auf Wachs gebraucht. Sind

bei

bei dergleichen Expedition Beilagen, ſo wird das Ende des die Piecen verbindenden Fadens mit dem Siegel bedruckt. 9) Gewöhnlich ſind alle Verfügungen entweder auf einem beſondern Couvert, oder doch auf der Außenſeite der in Briefform zuſammengelegten Stücke mit einer richtigen Adreſſe zu verſehen, und mit dem kleinern Collegienſiegel, auf Lack gedruckt, zu verſchließen.

B. In der vorbemerkten Art wird an alle diejenigen Perſonen und Gerichte geſchrieben, die in dem vorſeyenden Fall dem ſchreibenden Collegio ſubordinirt ſind, wenn ſie gleich in andern Fällen nicht in dieſem Verhältniß ſtehen; mithin auch an Klägere oder Imploranten, die beim Collegio Geſchäfte haben, wenn ſie gleich ſonſt nicht deſſen Jurisdiction unterworfen ſind; ſo wie denn auch höhere — Titulum regis führende — Collegia an die ihnen ſubordinirte, wenn leztre gleich ſelbſt mit Königlichem Titel ſchreiben, eben ſo verfügen.

C. Es müſſen dahero auch alle — in dem eben bemerkten Subordinationsverhältniß ſtehende — Perſonen und Gerichte an das im vorſeyenden Fall vorgeſezte Collegium mit dem Titel: Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König, Allergnädigſter König und Herr! im Context mit der Benennung: Ew. Königl. Majeſtät, und am Schluß mit der gehörigen Submiſſion berichten und einkommen.

Nota gen. 1. Alles, was oben ſub litt. A. von dem Canzleiſtyl erwähnt iſt, geht eigentlich nur auf Verfügungen, die entweder an ſubordinirte Collegia oder perſonas publicas erlaſſen werden, und im eigentlichen Verſtande Reſcripte heiſſen. Hievon ſind in der Benennung unterſchieden Mandata an Partheien

theien in denen ſie betreffenden Privatſachen. Dieſe heiſſen, nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes, Citationes, Patenta ad domum, Edictales, Subhaſtations-Patente, Mandata arreſtatoria, Monitoria, u. ſ. w., und es findet bei ihnen der oben bemerkte Canzleiſtyl, ſobald ſie an gewiſſe Perſonen gerichtet werden, ſtatt; dagegen giebt es andre expedirte Verfügungen, wobei dergleichen Canzleiſtyl nicht anzuwenden iſt, und dahin gehören: 1) die in beweiſender Form ausgefertigten Urthel, wo nur die Formel: In Sachen des N. contra N. Erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen, u. ſ. f. für Recht, daß u. ſ. w., und am Schluß der Nahme des Collegii, die eigenhändige Unterſchrift des dem erkennenden Senat vorgeſetzten Mitgliedes, und das Siegel, gebraucht wird.

2) Bei ſogenannten Reſolutionen oder expedirten Decreten, da ein Supplicant auf ſeine Eingaben beſchieden wird, heißt es nach dem Formular des Reſcripts vom 12. Jun. 1764 bloß: Seine Majeſtät von Preuſſen, unſer Allergnädigſter Herr, laſſen dem N. auf ꝛc. zur Reſolution ertheilen, daß — u. ſ. f. Signatum N. —

Königl. Preuß. Nſche Regierung.

3) Wenn jemanden ein Atteſt ausgefertiget wird, fällt gleichfalls der gewöhnliche Canzleiſtyl weg, und es heißt entweder: Wir, zur Nſchen Regierung verordnete Präſident ꝛc. urkunden und bekennen (oder atteſtiren) hiemit, daß ꝛc., oder es wird gleich das Materiale des Atteſtes voraus, und unten geſetzt: Vorſtehendes wird dem N. N. hiemit atteſtiret. Eben dies gilt auch von Recognitions-, Hypotheken-, Depoſiten- und andern zur Claſſe der Atteſte gehörigen Sachen.

Nota

Nota gen. 2. Es findet auch der vorbemerkte Canzleiſtyl nicht ſtatt bei Verfügungen, die ein einzelner Commiſſarius oder Mitglied eines Collegii erläſſet. Dieſer bedient ſich zwar keiner förmlichen Titulatur in der Regel; muß aber doch im Context ſich bei conditionirten, nicht ganz geringen Perſonen einer höflichen Schreibart — z. B. dem Herrn ꝛc. und ſtatt Befehl des Ausdrucks: anſinnen, oder gewärtigen, bedienen, und am Schluſſe: Vigore Commiſsionis, beiſetzen.

In dem oben bemerkten zweiten Falle, da ein Collegium nicht Titulum regis führet, erfordern die Verfügungen an Partheien zwar nicht die im gemeinen Leben übliche förmliche Titulatur und Submiſſion, oder Courtoiſie, ſondern es wird gewöhnlich ohne Titel gleich mit dem weſentlichen Context angefangen, und am Schluſſe bloß Signatum ꝛc. und der Nahme des Collegii geſetzt; jedoch muß bei dem Ausdruck im Context ſchon mehr auf die Verſchiedenheit des Standes und Charakters geſehen, und hiernach beſtimmt werden, ob bloß zu ſetzen: dem N. N., oder dem Herrn N. N., und ob das Befehlen oder Anſinnen, Gewärtigen, zu gebrauchen.

Ein Beiſpiel, wie in dergleichen Fällen der Styl einzurichten iſt, giebt das den Weſtpreußiſchen Landvoigtei- und übrigen Untergerichten, in Anſehung des Canzleiſtyls, vorgeſchriebene Regulativ. Es iſt per Reſcriptum vom 30. Mai 1774 der Weſtpreußiſchen Regierung in Form eines Circularis zugefertigt, und befindet ſich in N. C. C. P. V. pag. 315. ſqq. ſub No. 40. der Edicte de 1744.

§. 59.

§. 59.

Die zweite Claſſe der Verhältniſſe eines Collegii beſtimmt den Canzleiſtyl in den an vorgeſetzte Perſonen und Collegia abzulaſſenden Expeditionen, die den Nahmen **Berichte** führen. Da nun die einem Landes-Collegio Vorgeſetzte in der Regel den Königlichen Titel führen, ſo wird auch an ſelbige eben ſo, wie an Seine Majeſtät ſelbſt, mit dem Titel: Allerdurchlauchtigſter ꝛc. und der gewöhnlichen Submiſſion berichtet, auf dem Couvert die Adreſſe: Au Roi! geſetzt, und der Etatsminiſter bemerkt, zu deſſen Erbrechung der Bericht gelangen ſoll.

An Viſitations-Commiſſarien wird in der Regel der förmliche Titel des Commiſſarii, wie in Briefen, prämittiret, und am Schluß pflegt ohne Courtoiſie geſchrieben zu werden; wiewohl ſich dieſes nach den Umſtänden, oder höhern und niedern Character des Commiſſarii verſchiedentlich ändert.

Hat das vorgeſetzte Collegium nicht den Königlichen Titel; ſo wird gewöhnlich in den Berichten eine förmliche Titulatur gebraucht, und es müſſen ſelbige mit einer Submiſſion geſchloſſen werden. Beides beſtimmt ſich verſchiedentlich nach dem Stande und Character der das vorgeſetzte Collegium ausmachenden Perſonen, oder nach den beſondern Vorrechten des Gerichtshofes.

§. 60.

Das Verhältniß eines Collegii gegen andre Collegia und Perſonen, die demſelben weder ſubordinirt noch vorgeſetzt ſind, macht die **dritte Claſſe** aus.

Hier gilt die Obſervanz eines jeden Collegii. Es laſſen ſich aber, wegen der verſchiedenen Eintrichtung

der Collegien, über dieſe Obſervanz nicht allgemeine Regeln angeben. Es iſt bloß zu bemerken, wie es eigentlich nach der Natur der Sache ſeyn ſollte. Denn geſetzliche Vorſchriften ſind wenigſtens bei der Pommerſchen Regierung hierüber bis jetzt nicht vorhanden.

Bei der Correſpondenz mit Gerichtshöfen auswärtiger Staaten, wird aus der Statiſtik eine Kenntniß der eigentlichen Beſchaffenheit und Einrichtung der fremden Collegien vorausgeſetzt, die in jedem Fall mit der Obſervanz voriger Zeiten verglichen werden muß, um das bei der Correſpondenz erforderliche Ceremoniel, mit gehöriger Rückſicht auf die von dergleichen Gerichten gebrauchte Titulatur und das Reciprocum, zu beobachten, damit weder zu wenig noch zu viel geſchieht.

Eigentlich ſollte bei jedem Landes-Collegio eine Note der Titulatur befindlich ſeyn, die von Zeit zu Zeit in der Correſpondenz mit auswärtigen Gerichten gebraucht worden. Eben dergleichen Note wäre auch in Abſicht der Obſervanz bei der einländiſchen Correſpondenz in- und außerhalb der Provinz nützlich.

Im Requiſitionsſtyl muß zwar der dem ſchreibenden Collegio gebührende Titel einmal gebraucht werden; es fällt aber ins Affectirte, wenn derſelbe bei jeder Gelegenheit in einer Expedition wiederholt wird. Z. B. ſagt man wohl einmal: die Königliche Regierung — und in Stettin — Seine Königliche Hoheit und die Königliche Regierung ꝛc.; im weitern Verfolg des Schreibens aber iſt es genug, zu ſetzen: die Regierung.

Dagegen erfordert die Höflichkeit, das Collegium, an welches man ſchreibt, förmlich mit der Be-

Benennung: z. B. Königlich = Hochlöbliche ꝛc. Krieges = und Domainenkammer jederzeit zu benennen; es wäre denn, daß zu ofte Wiederholung Mißklang erzeugte. Dann kann man auch hie und da das Epitheton Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc. weglaſſen.

Man muß auch im Eingange darauf ſehen, daß, wenn das ſchreibende Collegium vor demjenigen, an welches geſchrieben wird, den Rang hat, jenes dieſem — und im umgekehrten Fall — dieſes jenem vorgeſetzt wird.

§. 61.

Bei der Menge der bei einem Collegio vorfallenden Canzleigeſchäfte iſt es nöthig, eine gewiſſe **Ordnung** zu beobachten, damit ſie promt betrieben — und, daß dieſes geſchehe, durch **Journale** controllirt werden. Es gehört auch hieher die nach gewiſſen Principiis einzurichtende **Vertheilung** der Canzleiarbeit unter die verſchiedenen Subalternen eines Collegii, und die Beſtellung eines Canzlei-Aufſehers.

Ehedem hat auch mehrentheils jeder Secretair ſeine beſondre Canzliſten gehabt, jetzt aber iſt ſolches durch das allgemeine Regiſtratur = und Canzlei = Reglement aufgehoben.

Vierter Titel.

Von Beſtimmung der Gebühren- oder Sporteltaxen, und deren Anwendung.

§. 62.

I. Den dritten Hauptgegenſtand des mechaniſchen Dienſtes machen die Gebühren- und Sporteltaxen aus. Gerichts- oder Canzleigebühren oder Sporteln ſind gewiſſe Geldquanta, die die bei einem Collegio etwas verhandelnde oder ſuchende Partheien, für die vom Collegio oder deſſen Bedienten vorzunehmende Geſchäfte, erlegen müſſen; und die geſetzliche Beſtimmung, wie viel nach Verſchiedenheit der Geſchäfte für jede Handlung bezahlt werden muß, macht den Begriff der Sporteltaxen aus.

II. Unter der Benennung **Sporteln** oder Gerichtsgebühren werden alſo nicht bloß verſtanden: A. **eigentliche Gerichtsgebühren** im engern Verſtande genommen, die nemlich in der Regel zur gemeinſchaftlichen Sportelcaſſe eines Collegii fließen, um den fixirten Salarienfond der Bediente ganz oder zum Theil, nebſt den übrigen Bedürfniſſen, an Schreibmaterialien u. ſ. f. zu conſtituiren; ſondern auch B. alle **die Gebühren**, die einem oder andern Bedienten ausſchließlich für ſeine Mühwaltung zukommen. Von beiden ſind unterſchieden C. die bei Gelegenheit der gerichtlichen Geſchäfte vorfallende **baare Auslagen** des Gerichts, die die Inter-

Intereſſenten erſtatten müſſen. Dieſe werden bloß in Anſehung der Berechnung mit den Sporteln auf einerlei Fuß behandelt, oder ſtehen doch mit ſelbigen deshalb in Verbindung. Dahin gehört: 1) das zu den Expeditionen und ad acta erforderliche Stempelpapier, wovon unten beim Spempelweſen gehandelt wird; 2) das für ankommende und abgehende Briefe zu erlegende Porto; 3) das vorfallende Bothenlohn; 4) die an fremde Gerichte für einen ad requiſitionem Collegii vollzogenen Actum vorzuſchießende Gebühren und Auslagen.

III. Die eigentlich unter dem Nahmen **Taxa** (in ſpecie) vorkommenden Gerichtsgebühren betreffend, ſo kann man ſie in verſchiedene Hauptclaſſen eintheilen.

Dieſe Eintheilung unterſcheidet, in Rückſicht des Gegenſtandes der Geſchäfte, deren Gebühren darin taxiret werden, hauptſächlich: 1) **Juſtiz-Prozeſſual**-Gerichtsgebühren; 2) Gebühren in *actibus voluntariae juriſdictionis*, wohin auch das Hypotheken- und Depoſitenweſen mit gehöret; 3) Gebühren in **Criminalprozeſſen**, 4) in *pupillaribus*, 5) in *Conſiſtorialibus*, 6) in **Landes-Hoheits**- oder ſonſt publiken Sachen.

Dieſe verſchiedene Hauptdepartements haben zum Theil gewiſſe Geſchäfte mit ſämtlichen — oder doch einigen der übrigen — gemein; zum Theil aber auch jedes für ſich ſeine eigenthümlichen. Zum erſten Fall gehören z. B. Berichte, Decrete und Reſolutionen. Dieſe und andere dergleichen können bei allen vorkommen. Der zweite Fall giebt jedem Departement gewiſſe eigenthümliche Geſchäfte. Z. B. in Juſtiz-Proceſſualibus Aſſiſtenzgeſchäfte, Inſtructio-

ſtructionen, Urthel ꝛc.; in actib. volunt. jurisd. Aufnahme eines Contracts, Teſtaments, Eintragung oder Löſchung im Hypothekenbuch; in Criminalibus, General-Inquiſition, Obduction u. a. m. Es unterſcheiden ſich dahero die Gebührentaxen dieſer verſchiedenen Haupttheile dadurch, daß in jeder die zu dem Departement gehörigen und dabei vorkommenden Geſchäfte verzeichnet und, wegen der dabei zu erlegenden Gebühren, taxirt werden.

IV. Eine zweite Haupteintheilung der eigentlichen Gebührentaxen unterſcheidet die Sporteltaxen für die Landes-Collegia, von den Untergerichts-Sporteltaxen, und in beiden kann die oben nach den Departements bemerkte Diſtinction ſtatt finden.

V. Die von den eigentlichen Taxen unterſchiedene Gebühren, die einem oder dem andern Bedienten privative für ſeine Mühwaltung zufließen, ſind hauptſächlich folgende: 1) Schreibgebühren der Canzliſten; 2) die Gebühren der Gerichtsbothen und Canzleidiener, pro inſinuatione, pro Aufwartung ꝛc.; 3) die Gebühren der Executoren, Gefangenwärter ꝛc.; 4) die Commiſſionsgebühren oder Diäten der Commiſſarien; 5) Calculaturgebühren, Reiſe-Zehrungs- und Verſäumnißkoſten der Partheien und Zeugen; 6) die Gebühren der Baumeiſter und Feldmeſſer; 7) die Gebühren der Juſtiz-Commiſſarien. Gewöhnlich werden dieſe Gebühren zugleich mit in den Taxen der Gerichtsgebühren aufgeführt.

§. 63.

Der Endzweck und die Beſtimmung der Gebühren geht dahin, hiedurch mittelſt eines von den Inter-

Digitized by Google

Intereſſenten öffentlicher Geſchäfte verhältnißmäßig zu leiſtenden Beitrages, der Gerichtsobrigkeit die Laſt des, zu Salarirung der hiebei erforderlichen Bedienten, und ſonſt nöthigen Aufwandes zu erleichtern.

Ob — und in wiefern — der Staat und die Gerichtsobrigkeit dergleichen Beitrag zu fordern berechtigt? iſt eine zum Staatsrecht gehörige Frage. Hier iſt genug, zu bemerken, daß in Preußiſchen Landen dieſer Beitrag ſtatt findet, und daß er auch — beſonders in Proceſſualibus — zum gemeinen Beſten nothwendig iſt, weil bei ganz koſtenfreier Juſtizverwaltung ein jeder leicht verleitet würde, die Gerichte mit bodenloſen Anſprüchen zu beläſtigen, ſo daß eine doppelte und noch größere Anzahl von Arbeitern erfordert würde; wie das Beiſpiel der das Armenrecht Genießenden beweiſet.

Es wird alſo, bei der den Officianten ausgeſetzten Beſoldung, auf dieſen Beitrag der Gebühren Rückſicht genommen. Man läßt ſie entweder in eine allgemeine Sportel- oder Salariencaſſe ſammlen, und beſtimmt ein jährliches Fixum aus dieſer Caſſe den Bedienten, ſo daß, wenn gleich jährlich mehr einkömmt, jeder Bediente doch nur das angewieſene Fixum erhält; oder es wird das Geſammlete, es mag viel oder wenig ſeyn, nach gewiſſem Verhältniß ausgetheilt; oder es hebt jeder Officiant ſogleich die für jedes Geſchäft fallende Gebühren für ſich ein.

§. 64.

Zur Erreichung des oben bemerkten Endzwecks iſt dahero nöthig, 1) feſtzuſetzen, wie viel für jedes Geſchäft erlegt werden ſoll; und dies geſchieht durch die

die unter Autorität des Landesherrn oder ſeines Miniſterii zu emanirende Sporteltaxen. Es muß aber auch 2) darauf gehalten werden, daß die in den Sporteltaxen vorgeſchriebene Sätze, von der einen Seite ſo wenig zum Nachtheil der Intereſſenten überſchritten, als auch die aus den Sporteln entſtehende Fonds von der andern Seite, durch leichtſinnige Verſäumung des taxmäßigen Gebühren-Anſatzes, nicht geſchwächt werden. 3) Beides läßt ſich da, wo in den Sporteltaxen für jeden Fall Sätze und Vorſchriften enthalten ſind, vermeiden, wenn man dieſem, dem Anſchein nach, bloß mechaniſchen Theil des Dienſtes, der aber von weſentlichem Einfluß auf das gemeine Beſte iſt, die erforderliche Aufmerkſamkeit widmet. Sind die Sportelordnungen nicht vollſtändig, oder nicht beſtimmt genug, ſo erfordert die Anwendung eben ſowohl Beurtheilungskraft, als bei Beſtimmung der Frage: ob der vorliegende Fall zum Anſatz der Gebühren qualificirt ſey.

Dann wird alſo ſchon mehr, als Mechanismus, es wird eine vernünftige Beurtheilung des Geſchäftes, in Verbindung mit dem Endzweck der Gebühren, eine analogiſche Anwendung der Sportelordnung auf den darin nicht beſtimmten Fall erfordert, um in Anſehung des Gebühren-Anſatzes zweck- und pflichtmäßig zu verfahren. 4) Gewöhnlich ſehen aufgeklärte Köpfe, die ſich am Weſentlichen der zu bearbeitenden Gegenſtände mit Recht hauptſächlich halten, feurige Genies, die ſich nicht gerne lange bei einer Sache — und am wenigſten bei mechaniſchen Nebendingen — verweilen, das Taxiren der Gebühren als eine Sache an, die von weniger Bedeutung, und ein Werk der Subalternen iſt. Sie bekümmern ſich alſo darum gar nicht, oder erlauben

ſich

ſich am erſten hiebei einer leichtſinnigen Ueberſicht; und dennoch iſt es gewiß, daß dies eben ſowohl, als andre materielle Gegenſtände, eine gründliche Aufmerkſamkeit verdient.

§. 65.

Die Regel: daß der erſte **Anſatz der Gebühren** zwar nicht vernachläſſiget, doch aber unter genauer Beobachtung der geſetzmäßigen Taxen geſchehen muß, iſt — bei Ober- und Untergerichten — in Anſehung der Expeditions- und Schreibgebühren u. ſ. w., bei Notirung der Taxe neben dem Concept der Expedition vom Expedienten zu beobachten; und der Decernent ſoll bei der Reviſion des Concepts, daß ſolches geſchehen iſt, controlliren. b) Bei den Inſtructionen gehört es zum Amt des Protocollführers, unter Aufſicht des Deputati, die Inſtructions- und Aſſiſtenzgebühren-Rechnung am Schluß der Inſtruction anzufertigen, und c) der Referent, oder in manchen Fällen der Decernent, muß dieſe Rechnung prüfen, und nebſt den Urthels- oder Vergleichsgebühren feſtſetzen. d) Der Endzweck der Gebühren macht in allen dieſen Fällen einen die geſetzliche Taxe überſchreitenden Anſatz unzuläſſig, weil die Partheien dadurch gedrückt, und mit geſetzwidrigen Abgaben beſchweret werden, die den Richter eben ſo verantwortlich, als andre wiſſentliche oder fahrläſſige Ungerechtigkeiten machen; und in zweifelhaften Fällen iſt es Pflicht, eher zu wenig als zu viel anzuſetzen. e) Mangelhafte — oder niedriger als geſetzliche — Gebührentaxen ſind alsdann, wenn die Gebühren zu einer Beſoldungscaſſe oder andern, als der anſetzenden Gerichtsperſon, zufließen, eine Kränkung der Rechte der an die Caſſe oder an die Gebüh-

Gebühren verwieſenen Perſonen. Wogegen f) derjenige, der den Ausfall des mangelhaften oder zu niedrigen Anſatzes ſelbſt leidet, dadurch bei dürftigen Partheien einen das Amt eines Juſtizbedienten ehrenden Beweis des Uneigennutzes giebt, oder mit Recht ſeine Fahrläſſigkeit büßet.

Der zweite Fall, wo es auf die Beurtheilung des Gebühren-Anſatzes ankömmt, tritt

A. dann ein, wenn ein vorgeſetztes Collegium a) auf geführte Beſchwerde über ein Untergericht, deſſen Gebühren-Anſatz prüfen muß; welches auch b) bei Juſtiz-Viſitationen die Pflicht des Reviſoris, nicht bloß auf angebrachte Beſchwerden, ſondern auch von Amts wegen in allen von ihm revidirten Acten iſt. c) Bei Appellationen von Untergerichten, iſt die Pflicht des Referenten, die Gebührenrechnung der erſten Inſtanz zu prüfen; d) und eben dies gilt auch bei den zur Confirmation oder ſonſt eingehenden Criminalacten.

B. In allen dieſen Fällen muß man a) im Allgemeinen der das Publicum drückenden Sportelſucht der Untergerichte Einhalt thun, und die zu viel angeſetzten Gebühren ermäßigen; dagegen aber auch nicht durch übertriebene Strenge den Untergerichten ihr mehrentheils kümmerliches Dienſt-Einkommen ohne hinreichenden Grund ſchmälern. b) Beſonders iſt dann, wenn die Sporteltaxen mangelhaft und unbeſtimmt ſind, auf die beſondern Umſtände eines jeden Falls zu ſehen, und zu erwägen: Ob die Parthey arm oder vermögend ſind; ob der Richter ſchon in dem Ruf der Gewinnſucht ſtehe, oder vom Gegentheil ſchon Proben abgelegt; ob der Sportelerwerb ihm zu ſeinem nothdürftigen Unterhalt entbehrlich, oder nicht; ob er bei Ausrichtung

Digitized by Google

des Geſchäftes treu, mühſam, geſchickt, und mit gehöriger Simplificirung verfahren habe. Das Letztre iſt beſonders ein weſentlicher Geſichtspunkt bei Prüfung der Gebührenrechnungen. Der gewöhnliche Kunſtgriff ſportelſüchtiger Gerichte liegt darin, nicht ſowohl die Taxen zu überſchreiten, als vielmehr die Geſchäfte ohne Noth zur Erhöhung der Gebühren zu vervielfältigen. Dieſes kann nur das ſcharfſichtige Auge desjenigen Oberrichters entdecken, der Klugheit, Erfahrung und Kenntniß des Untergerichts-Dienſtes beſitzt, um richtig zu beſtimmen: Ob dieſer oder jener Schritt des Unterrichters nothwendig oder doch nützlich geweſen; ob er wahrſcheinlich nur durch ſubjectiviſche Peinlichkeit, oder durch Gewinnſucht veranlaßt worden.

Es gehört wenig Kunſt dazu, Gebührenrechnungen zu moderiren, wenn es bloß darauf angeſehen iſt, mit unüberlegter Härte alles zu ſtreichen, was nicht auf die Worte und Quanta der Taxen paßt. Wer aber dabei gründlich und pflichtmäßig verfahren will, muß Beurtheilungskraft und Mühe anwenden.

C. Ob das Moderationsdecret in dieſer Vorausſetzung abgefaßt ſey, wird ſich bald zeigen, wenn man nicht bloß, wie es mehrentheils — und gleichſam durch einen eingewurzelten Mißbrauch — geſchieht, im Allgemeinen ſagt, daß die Rechnung auf — zu moderiren, ſondern jede geſtrichene oder heruntergeſetzte Poſt der Rechnung mit Gründen auszeichnet. Es iſt dieſes überdem auch deshalb nöthig, damit der Unterrichter zur Vermeidung künftiger ähnlicher Fehler, die nicht in jedem Fall vom Oberrichter entdeckt werden, eine Belehrung erhalte, worin er geirrt; ſo wie denn auch dadurch neue Ge-

gen-

genvorſtellungen wider die Moderation oft vermieden — oder durch Eröfnung der Gründe die Unterrichter in Stand geſetzt werden, ſelbige im vorliegenden Fall mit Recht zu widerlegen, und ihre ſonſt gekränkt bleibende Befugniß zu vertheidigen. d) Auch bei den baaren Auslagen an Stempel, Porto u. ſ. w. findet zuweilen eine Moderation ſtatt. Da aber dabei dem Unterrichter nicht Gewinn genommen, ſondern er mit Erſetzung der Auslagen geſtraft wird; ſo ſetzt ſie grobe Fahrläſſigkeit oder den Mangel der an ſich möglichen aber nicht beigebrachten Beſcheinigung der baaren Auslagen voraus.

Den dritten Fall der Gebühren-Prüfung geben die Rechnungen der Juſtiz-Commiſſarien, und beſonders auch der zu Vollziehung gewiſſer Geſchäfte ernannten Commiſſarien. Hiebei finden die Grundſätze des zweiten Falls ihre Anwendung, und bei den Diäten der Commiſſarien iſt das Quantum der Gebühren eben ſowohl nach dem innern Gehalt der Arbeit, als nach der Zahl der Tage abzumeſſen. Jedoch kömmt es nicht eben auf die Länge der niedergeſchriebenen Protocolle an. Ein jeder in Geſchäften geübter Decernent, der ſelbſt mit Fleiß gearbeitet hat, weiß es aus der Erfahrung, daß oft viele Stunden — und Tage — lange Unterhaltung mit den Partheien nöthig iſt, ehe man etliche Zeilen oder Seiten niederſchreiben kann. Man muß hiebei auch diejenige Zeit in Anſchlag bringen, die der Commiſſarius zur Durchleſung weitläuftiger Acten bei ſeiner Information von Lage der Sache verwenden müſſen; überhaupt aber es der Pflicht des Commiſſarii zutrauen, daß er die angeſetzten Tage wirklich zur Arbeit verwandt, da ſich dies nicht allemal aus dem Reſultat der niedergeſchriebenen

Pro-

Digitized by Google

Protocolle mit apodictiſcher Gewißheit beſtimmen läßt, wenn nur nicht Sportelſucht oder geſliſſentlicher Unfleiß klar am Tage liegen.

Die Gewohnheit, daß die von einem Mitgliede des Collegii liquidirten Diäten von deſſen Collegen als Decernenten feſtgeſetzt und geprüft werden, hat manchen Nachtheil, weil bei dieſer, mehrentheils auf einem Arbitrio beruhenden Sache, ſelten der Vorwurf zu vermeiden iſt, daß man entweder aus collegialiſcher Freundſchaft — in Erwartung eines Reciproci bei ähnlichen Fällen — zu leichtſinnig, oder bei perſönlicher Feindſchaft und Widerwillen gegen den Commiſſarius zu ſtrenge die Rechnung cenſirt. Um beide Vorwürfe zu vermeiden, iſt alſo viel vernünftige Behutſamkeit nöthig, und es iſt am beſten, wenn das Präſidium die Mühe und den Verdruß dieſer Arbeit übernimmt.

In wiefern übrigens die eigentlichen Diäten von baaren Auslagen zu unterſcheiden, und ob bei letztern eine Beſcheinigung erforderlich iſt; desgleichen, was dem Commiſſario außer den Diäten zu paſſiren, iſt in den Sporteltaxen ſelten genau beſtimmt, und muß alſo durch Uebung und Aufmerkſamkeit auf die Vorträge der Rechnungen erlernt werden; da es zu weitläuftig ſeyn würde, hier ins Detail dieſes Unterrichts zu gehen.

Die Rechnungen der Juſtiz-Commiſſarien oder andrer Commiſſarien müſſen der Regel nach bei deren Anweiſung demjenigen, der den Betrag berichtigen ſoll, abſchriftlich zugefertiget werden; da ein jeder, der etwas zahlen ſoll, mit Recht fordern kann, daß ihm die Nachweiſung der zu zahlenden Summe bekannt werde. Wenn aber die Rechnung ſehr moderirt wird, iſt es rathſam, nicht die über-

übergebene Rechnung, ſondern eine ſolche zu überſenden, die das Detail der feſtgeſetzten Poſten enthält. Es iſt dahero auch nicht nöthig, die Gründe der Ermäßigung der Parthei mitzutheilen.

Schließlich iſt bei Feſtſetzung dergleichen Gebührenrechnungen, beſonders wenn ſie aus mehrern Acten-Heften entſtehen, ſorgfältig dahin zu ſehen, daß nicht doppelte Feſtſetzungen vorkommen.

§. 66.

Die **Ausarbeitung neuer Sporteltaxen oder Ergänzung** der bereits emanirten, iſt ein Geſchäft, welches bei Landes-Collegien, beſonders in Rückſicht der Untergerichte vorkommen kann. Es kömmt dabei nicht bloß darauf an, etliche Gebühren, die ſo ungefähr bei einem Collegio vorkommen möchten, zu benennen, und ihnen eine willkührliche Taxe zu geben. Denn das könnte freilich jeder Calculator und Copiiſt. Es gehört dazu eine practiſche und reif durchgedachte Kenntniß der Geſchäfte und ihrer Behandlungsart, verbunden mit gehöriger Rückſicht auf Nahrungsſtand, Specialverfaſſung und Privilegien, Salarienfond der Bediente und andre Umſtände. Man kann dreierlei Rückſichten bei einer Gebührentaxe ins Auge faſſen. 1) Die zur Arbeit erforderliche Zeit, Mühe und Geſchicklichkeit. Z. B. bei Deductionen ꝛc.; 2) den Werth des Gegenſtandes im Verhältniß gegen die Belohnung der ein Geſchäft Bearbeitenden; 3) die Verbindung des erſten und zweiten Geſichtspunktes.

Wer aus der Bekanntſchaft mit den Geſchäften die traurige Erfahrung gemacht hat, daß mangelhafte und dunkle oder zweideutige Sporteltaxen dem gewinnſichtigen Gerichtsbedienten Gelegen-

heit

Digitized by Google

heit geben, das Publicum zu drücken, ohne daß dieſes ihn aus den Taxen eines Exceſſes überführen kann; und daß von der andern Seite, ſonſt ehrliche Bediente, dereinſt, einzeln viele Jahre aus Irrthum unrechtmäßig erhobene Sporteln, bei der Prüfung eines ſtrengen Oberrichters, aus ihrem Vermögen zurückzahlen müſſen, und dabei oft dieſes und ihren guten Nahmen aufopfern; der wird ſichs nicht verdrüßen laſſen, zur Ausarbeitung vollſtändiger Taxen Mühwaltung anzuwenden, und hiedurch einen der ſchädlichſten Mängel der Juſtizverfaſſung im Staat zu heilen.

§. 67.

Die weſentlichen Grundſätze bei der Ausarbeitung neuer Sporteltaxen ſind folgende:

I. **Die Frage**: ob bei neuen oder veränderten Sporteltaxen die Cammer=Collegia, die Stände und ſonſtige Einſaſſen der Provinz oder des Orts vorhero vernommen werden müſſen? muß aus der Localverfaſſung beantwortet werden. Uebrigens aber iſt überhaupt die Approbation des Miniſterii erforderlich; mehrentheils iſt es nützlich, das Project der Taxen vor der Emanirung den Gerichten, die ſich darnach achten ſollen, zuzufertigen, und ihre Erinnerungen in ſofern zu benutzen, als ſie auf nähere Kenntniß der Localumſtände, und nicht blos auf hohen Erwerb gegründet werden.

II. **Die hiſtoriſche Kenntniß der alten Taxen**, der beſondern an dieſem oder jenem Ort ertheilten Privilegien, Verträge, Obſervanzen, wird zum Grunde gelegt, um zu beſtimmen: ob ganz neue Sportelordnungen oder nur Ergänzungen nöthig

ſind;

ſind; ob alle Gerichte einer Provinz oder einer Claſſe nach einerlei Principien zu behandeln, oder ob und welche Ausnahmen bei dieſem oder jenem Orte feſtzuſetzen ſind? — Wird hiebei zugleich auf den Urſprung und die Entſtehung dieſer bisherigen Verfaſſungen, und ihre Veranlaſſung zurückgegangen; ſo muß es ſich bald zeigen, ob ſie auf vernünftigen Gründen beruhen, und alſo, wenn nicht veränderte Umſtände ein andres erfordern, beizubehalten, oder als Mißbräuche abzuſchaffen ſind. Denn die Regel, daß Neuerungen und Abänderungen nicht ohne Noth zu veranlaſſen ſind, findet auch hier ihre Anwendung. Sie ſind beſonders bei Erhöhung der Gebühren allemal im Publico verhaßt.

III. Die Beſtimmung der Gerichtsgebühren, nach welcher ſie ein Supplement des Salarienfonds ſind, macht es nothwendig, ſich von dem fixirten Salario eines jeden Bedienten zu unterrichten, um einigermaßen zu überſchlagen: wie viel das hiebei zur verhältnißmäßigen Subſiſtenz und Belohnung der Arbeiter noch Fehlende, und durch den Gebühren-Erwerb zu Ergänzende betragen müſſe. Hiebei können auch richtige aus mehrjährigen Durchſchnitten gezogene Verzeichniſſe des bisherigen Gebühren-Ertrags benutzt werden.

Alle dieſe Data ſind freilich kein bis auf Heller und Pfennig zu berechnendes Fundament, um darauf alle Sätze der neuen Taxen zu bauen, weil Zeit und Umſtände hierunter vieles ändern; ſie gehören aber doch zu den Hülfsmitteln und Materialien.

IV. Der **Nahrungsſtand** der Einſaſſen, die verſchiedene Arten ihrer gerichtliche Geſchäfte veranlaſſenden Gewerbe, und der Umſtand: ob und in wiefern

wiefern ſie, oder dieſe und jene Claſſe, ſchon jährliche Beiträge zu dem Salarienfond erlegen, ſind gleichfalls Sachen, worauf bei dem Entwurf der Gebührentaxen geſehen werden muß. Der Regel nach läßt ſich zwar kein Unterſchied unter Wohlhabenden und weniger Bemittelten, unter Einländern oder Ausländern, Vornehmen und Geringern machen, weil ſonſt die Taxen in ein zu kleines Detail gehen, und durch die vielen Diſtinctionen viel von ihrer Beſtimmtheit verlieren würden. Doch ſind auch Ausnahmen von dieſer Regel oft anwendlich. So berechtigt z. B. das Jus retorſionis zu höhern Taxen gegen die Unterthanen dieſes oder jenes fremden Staats. In Gnadenſachen und andern nicht zum gewöhnlichen Verkehr — ſondern zu eingebildeten, mehrentheils dem Stolz nur ſchmeichelnden Vorzügen — gehörigen Angelegenheiten iſt es zweckmäßig, gewiſſe **Perſonal-Claſſificationen** zu machen, nach welchen die zu erlegende Gebühren höher und niedriger geſetzt werden. Der Unterſchied der allemal niedrigern Untergerichts- von den höhern Obergerichts-Taxen macht gleichfalls hiebei eine allgemeine Ausnahme. Es kömmt oft auf den gewöhnlichen Zuſtand der Unterthanen an. Dahero können z. B. in Pommern die unterthänigen Bauern nicht mit den Freileuten auf einem Fuß in Anſehung der Gebühren behandelt werden.

V. Nichts iſt auffallender, als wenn die Gerichtsgebühren und Prozeßkoſten ſo **hoch anlaufen**, daß am Ende das Object der Verhandlung dadurch ganz — oder doch größten Theils aufgeopfert wird. Dahero iſt nothwendig, die Taxen bei einem und eben demſelben Geſchäfte nach dem **Betrag** in gewiſſe Claſſen abzutheilen. Man hat dahero Spor-

teltaxen von fünf — andre von vier — und die mehreſten von drei — Colonnen. Gewöhnlich ſind Bagatellſachen unter 50 Rthlrn. mit einem Averſionalquanto ohne detaillirte Sätze für jede Handlung belegt.

In eigentlichen Proceſſualibus ſind dieſe Colonnen allerdings nöthig. Sie ſetzen aber die Gebühren nur dann in ein richtiges Verhältniß, wenn der Richter in Sachen von geringem Belange auch die Verfügungen ſo ſimplificirt, daß nicht die geringen Sätze durch ihre Anzahl dennoch dieſes Verhältniß überſchreiten. Es iſt dahero leztres beſonders in kleinen Concurs- oder Erbſchaftsmaſſen zu beobachten. In Prozeſſen ſcheinen daher Averſionalquanta beſſer als einzelne Gebühren-Sätze zu ſeyn.

Wie aber der Werth des Geſchäftes berechnet werden ſoll, wenn er die Norm der Gebührentaxe beſtimmt, iſt in den Sportelordnungen gleichfalls zu bemerken, damit nicht hierunter eine Gewinnſucht ſich verberge. So iſt z. B. bei Concurſen in den General-Verfügungen der Betrag der Maſſa activa der Maaßſtab, nach welcher Colonne die Gebühren anzuſetzen ſind; bei Erörterung einzelner Forderungen aber muß man den Betrag der Forderung pro objecto litis annehmen, ſo wie auch bei Diſtributionen die zu vertheilende Summe.

Da, wo alſo nur irgend ein Object des Geſchäfts in quanto ſich beſtimmen läßt, iſt es auch in non proceſſualibus nöthig, dieſen Maaßſtab in den Taxen anzuweiſen. So kann z. B. in actibus voluntariae jurisdictionis das Quantum der aufzunehmenden Obligation, das Pretium des zu errichtenden Kauf- oder Pachtcontracts ꝛc. das Objectum cauſae beſtimmen; nur iſt es hier nöthig, faſt bei jedem Satz das Beſtim-

Digitized by Google

Beſtimmungs-Principium beizuſetzen. Es iſt alſo z. B. bei einem Pachtcontract nicht genug, zu ſetzen: für gerichtliche Aufnahme eines Pachtcontracts 16 Gr., ſondern man muß genau beſtimmen, nach dem jährlichen Pachtquanto in der erſten Colonne 16 Gr., in der zweiten 1 Rthlr. Bei Gegenſtänden, die keiner Schätzung in Gelde fähig ſind, z. B. Injurienprozeſſe, Teſtamentsaufnahmen, in Criminalibus ꝛc. iſt durch Generalprincipia feſtzuſetzen, zu welcher Geldcolonne ſie in Rückſicht des Standes, der Perſonen ꝛc. gerechnet werden ſollen.

VI. Geſchäfte der Gerichte, die eben nicht zum gemeinen Beſten vorzüglich nützlich oder nothwendig ſind, ſondern nur zur **Bequemlichkeit**, **Titelſucht** ꝛc. gehören, können allemal **höhere Gebühren** tragen, als andre. Dahin gehören Gnadenſachen, Conceſſionen u. dergl. Vormundſchaftsſachen aber ſind dagegen mit gar keiner, oder ſehr geringen Taxe zu belegen. Eben dies gilt auch von der Oberaufſicht auf das Vermögen der milden Stiftungen.

VII. Eine der weſentlichſten Eigenſchaften der Sporteltaxen iſt die **Vollſtändigkeit und Deutlichkeit der einzelnen Sätze ſelbſt.** Dieſe erfordert eine genaue Kenntniß aller bei einer jeden Art gerichtlicher Verhandlungen vorkommenden Haupt- und Nebengeſchäfte, ihrer gewöhnlichen Terminologie und Eintheilung in genera und ſpecies. Hiebei iſt es am beſten: a) alle Geſchäfte eines Collegii in gewiſſe Hauptclaſſen oder Departements zu theilen, und für jede Claſſe entweder beſondre Taxen zu formiren, oder die allgemeinen in verſchiedne Sectionen einzutheilen; demnächſt b) bei jeder Claſſe ge-

G 2 nau

nau durchzudenken, was für — verſchiedene Benennungen führende — Geſchäfte dabei vorkommen können. Dahin gehört z. B., daß die Aufnahme einer Handlung von der Confirmation und Ausfertigung unterſchieden werde; daß bei Geſchäften, die nur Theile der mit einem Gebühren-Quanto belegten Haupthandlung ſind, wenn ſie keine beſondre Gebühren tragen ſollen, mit der Bemerkung aufgeführet werden: dafür wird nichts bezahlt; oder: die Gebühren dafür ſind unter obigem Satz begriffen.

VIII. Endlich wird in dem Fall, da in der Regel alle Gebühren zu einer gemeinſchaftlichen Caſſe fließen, entweder durch Generalnoten, oder bei jedem Satz bemerkt, wem derſelbe etwa beſonders zukömmt.

§. 68.

Die äußere Form der Sportelordnungen iſt an und für ſich willkührlich; jedoch iſt dabei eine ſolche Ordnung zu beobachten, daß man jeden Satz mit leichter Mühe gleich auffinden könne; ſo wie denn auch der Titel, Eingang und Schluß ſo eingerichtet werden muß, daß die Form eines wirklichen Geſetzes mit dem Tage der Abfaſſung, mit Benennung oder Unterſchrift des Miniſters oder Collegii, unter deſſen Autorität die Taxe vollzogen worden, ſo wie auch derjenigen Gerichte und Perſonen, die darnach die Gebühren anſetzen ſollen, in die Augen fällt. Die Veranlaſſungen der Taxen und gewiſſe allgemeine Beſtimmungen werden am beſten in dem in Paragraphen abzutheilenden Eingang geſetzet. Die Beifügung des zu jedem Geſchäfte erforderlichen Stempelpapiers in einer beſondern Colonne iſt nicht weſentlich nothwendig, gereicht aber ſehr zur

Er-

Digitized by Google

Erleichterung der Gerichte bei Beobachtung der Stempelgeſetze.

Bei derjenigen Claſſe von Geſchäften, wo alle einzelne Handlungen einen gewiſſen Gang nehmen, z. E. in Prozeſſen und Criminalien, iſt die Ordnung der einzelnen Sätze, ſo wie ſie vom Anfange bis zu Ende des Prozeſſes vorkommen, die zweckmäßigſte. Dies gilt auch in Vormundſchaftsſachen und beim Depoſitehweſen. Dagegen aber ſcheint in Hypothekenſachen und andern actibus voluntariae jurisdictionis und Conſiſtorialibus die alphabetiſche Ordnung beſſer zu ſeyn; in beiden Fällen aber müſſen die Sätze in der ganzen Sportelordnung, oder doch die Section durch laufende Nummern unterſchieden werden, um die Renvois und Allegationen zu erleichtern.

§. 69.

Ein jeder practiſcher Arbeiter, mithin auch Referendarien und Auſcultatoren, müſſen die — in dem ihrer Amtsverwaltung angewieſenen Diſtrict — geltenden Sporteltaxen kennen, und in vorkommenden Fällen gehörig beobachten.

I. In eigentlichen Prozeſſen und Creditſachen erhielten ſämmtliche Ober-Landes-Juſtiz-Collegia der Preußiſchen Staaten eine allgemeine Sporteltaxe, die zugleich eine beſondre Abtheilung für die Juſtiz-Commiſſarien enthält, und in gewiſſer Rückſicht auch von den Untergerichten beobachtet werden muß. Sie iſt unterm 26ten April 1781 unter dem Titel:

Interimiſtiſche Sportel- und Stempeltaxe für die Ober- und Untergerichte, imgleichen Juſtiz-

ſtiz-Commiſſarien in ſämtlichen Königlich Preußiſchen Landen,

emanirt, und in der gedruckten Edictenſammlung oder N. C. C. der Edicte von 1781. ſub No. 17. P. VII. pag. 215. ſqq. abgedruckt. Sie iſt aber durch verſchiedene Special-Reſcripte declarirt und ergänzt. Dahin gehören:

1) das Circulare vom 19. März 1782, wegen geringerer Urthelsgebühren im Wechſel- und Executivprozeſſe;
2) das Circulare vom 20. Sept. 1783, und
3) das Circulare vom 1. Mai 1784, wegen des Honorarii der Juſtiz-Commiſſarien in Prozeſſen;
4) das Reſcript vom 14. April 1784, wegen der Gebühren in Eheſcheidungsſachen Pommerſcher Bauern;
5) das Reſcript vom 28. Novbr. 1784, wegen der Gebühren in kleinen Concurſen;
6) das Reſcript vom 30. März 1787, wegen des Honorarii der Juſtiz-Commiſſarien und Curatoren bei Concurſen;
7) durch die mit dem Edikt vom 11. Auguſt 1787, wegen Einführung einer erniedrigten Sporteltaxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, iſt die interimiſtiſche Taxe von 1781 in Anſehung der Gebühren der Landes-Collegien heruntergeſetzt;
8) das Reſcript vom 17. Novbr. 1787 ändert die Druckfehler der Taxe No. 7. und
9) das Reſcript vom 28. Jan. 1788 ſchreibt eine Sporteltaxe für die Fiscäle bei Unterſuchungen vor.

II. In

Digitized by Google

II. In actibus voluntariae jurisdictionis, Criminalibus, Hypotheken- Consistorial- Pupillen- und Landeshoheits-Angelegenheiten hat jede Provinz ihre besondre Einrichtung in Ansehung der Gebührentaxen; und eben dies gilt auch bei Untergerichten. Leztre haben sogar in Prozessen, vermöge der in der allgemeinen interimistischen Sporteltaxe vom 26. April 1781 bemerkten Einschränkung, noch viele Säzze aus ihren alten Taxen.

III. Es gelten dahero jezt noch, nächst den oben sub No. 1. bemerkten Taxen, in Pommern folgende Sportelordnungen, a) die Sporteltaxe von 1776 für die Regierung und für das Pupillen-Collegium in Stettin, Hofgericht und Pupillen-Collegium zu Cöslin, in Folio gedruckt, in Ansehung der Säzze, die nicht in der neuen Taxe vorkommen, sondern ad non processualia et pupillaria gehören. b) In Lehns- und Hypothekensachen sind bloß einzelne Pacta und Rescripte, das übrige wird nach der Observanz taxirt. Siehe die recipirten Säzze in der Pommerschen Gesezsammlung, Buch 2. c) Eben dies gilt auch von den Gebühren in Landeshoheits- Geistlichen und Consistorialsachen. d) Die Untergerichte haben, exclusive der Pommerschen Domainen-Justizämter (als welche eine auf die neue Prozeßordnung schon eingerichtete besondre Taxe erhalten haben, sub dato Berlin den 19. Sept. 1782. in Folio gedruckt, wozu auch das Rescript vom 14. Febr. 1786, wegen der Gebühren der Pommerschen Justizämter bei Concursen, gehört), in den in der Sect. II. der allgemeinen interimistischen Sporteltaxe von 1781 bestimmten Fällen, eine allgemeine im Jahr 1753 gedruckte Sportelordnung, die auch, nebst dem Rescript vom 11. Jul. 1775 an die Pommer-

merſche Regierung, in N. C. C. P. V. pag. 195 — 206. abgedruckt iſt; jedoch haben die Städte Stargard und Colberg im Jahr 1758 eigne Taxen (ſiehe wegen Stargard das Reſcript vom 2. Febr. 1758. und die Sportelordnung N. C. C. P. II. pag. 283 u. 521.) und manche andre Städte in Depoſiten- und Hypothekenſachen beſondre Taxen in den Viſitationsbeſcheiden erhalten.

Conf. überhaupt von den Pommerſchen Sporteltaxen, ſo bis Ausgangs 1780 emanirt, die Pommerſche Geſetzſammlung, wo auch von den Notarientaxen gehandelt wird.

IV. Die Sporteltaxen andrer Provinzen ſind zum Theil in den gedruckten Ediktenſammlungen befindlich. Conf. das Repertorium zu dem N. C. C. de 1751 — 1775 ſub rubro: Sportelordnungen.

Manche Geſchäfte haben auch in den materiellen — ihre Verfahrungsart vorſchreibenden — Geſetzen ihre Taxen.

§. 70.

Die bloße Kenntniß der Sporteltaxe iſt aber nicht hinreichend, um ſich vollſtändig von der Preuſſiſchen Staatsverfaſſung in Anſehung des Betrags der Gebühren zu unterrichten. Vielmehr muß man hiemit

I. die allgemeinen Grundſätze verbinden, die die Preußiſchen Geſetze, und zum Theil der Gerichtsgebrauch von der ſogenannten Sportelfreiheit beſtimmen. Die deshalb geltenden Verordnungen ſind in dem Repertorio des N. C. C. de 1751 — 1775 pag. 192. ſqq. ſub rubro: Sportelfreiheit, allegirt.

II. Demnächſt aber findet bei gewiſſen Geſchäften, entweder ihrer Natur nach, oder vermöge der

eine

Obſervanz, oder Verfaſſung eines jeden Collegii, eine gänzliche Diſpenſation von allen Arten der Gebühren und Stempel, oder doch von den eigentlichen Taxen insbeſondre, ſtatt. Dahin gehören z. B. die das Königliche Intereſſe oder andre öffentliche Staats- und Landesſachen betreffende Angelegenheiten, als Publicationen der Verordnungen und Geſetze ꝛc. Allgemeine Regeln laſſen ſich hierüber nicht feſtſetzen. Man muß dieſen Punkt aus der Uebung und aus den in ähnlichen Fällen verhandelten Acten lernen.

§. 71.

I. **Die Feſtſetzung der Gebühren**, ſofern ſie nemlich die Beſtimmung in ſich faßt, daß das von den Subalternen oder Deputatis liquidirte Quantum als geſetzmäßig eingezogen werden könne, liegt 1) bei Expeditionen darin, wenn bei der Re- und Superreviſion des Concepts nichts geändert wird. 2) Bei Inſtructions- Commiſſions- und Aſſiſtenzgebühren erfolgt ſie in dem Urthel, oder durch ein Decret. 3) Bei Untergerichts-Gebühren erſtrer Inſtanz geſchieht ſie in Appellatorio entweder ſtillſchweigend, wenn nichts erinnert wird, oder durch Ermäßigung.

II. Die Erſtattung der Gerichtsgebühren ſetzt den Fall voraus, daß nach den erfolgten Erkenntniſſen ein litigirender Theil dem andern dasjenige, ſo dieſer an Koſten bezahlt hat, vergüten ſoll. Die dabei geltende Verfahrungsart ſchreibt die Prozeßordnung vor. Hier aber iſt zu bemerken, daß, wenn pure auf Compenſation der Koſten erkannt worden, dergleichen Erſtattung gar nicht ſtatt findet, weil dann jeder Theil die nach den Principien der Sportelordnung ihm in Rechnung angeſetzte Gebühren

tragen

tragen muß. Nur dann, wann ein Theil in die ſämtlichen — oder doch in die Koſten dieſer oder jener Inſtanz — oder dieſes und jenes Termini vertheilt, oder feſtgeſezt worden, daß die ſämtlichen Koſten zur Hälfte — oder à eins gegen drei Viertel von beiden Theilen getragen werden müſſen, tritt der Fall der Koſtenerſtattung unter den Partheien ein.

Fünfter Titel.

Vom Caſſen- und Rechnungsweſen.

§. 72.

Da bei einem jeden Ober- und Untergerichte Gelder eingehen und ausgegeben, Rechnungen geführt und revidirt werden; ſo macht das Caſſenweſen den vierten Hauptheil des mechaniſchen Dienſtes aus. Bei den Cammer- und Finanz-Collegien iſt dieſe Branche der Geſchäfte zwar weitläuftiger und wichtiger, als bei dem Juſtiz-Departement; ſie gehört aber doch auch hier zu den Gegenſtänden, die eine beſondre Aufmerkſamkeit und richtige Behandlungsart erfordern, weil die geringſte Unordnung dabei mit der größten Verantwortung verbunden iſt.

§. 73.

Jedes zum Juſtiz-Departement gehörige Collegium hat nach dem größern oder mindern Umfang ſeiner Geſchäfte gewiſſe Gelder einzunehmen, die nach ihren Gegenſtänden und Beſtimmungen in verſchiedenen, entweder ganz von einander abgeſonder-

ten

Digitized by Google

ten — oder auch in gewiſſer Verbindung ſtehenden — Caſſen berechnet werden. Die Einrichtung dieſer Caſſen beruhet entweder auf beſondern weitläuftigen Reglements, oder auf den allgemeinen — nach der Natur einer jeden dergleichen Caſſe verſchiedentlich anzuwendenden — Principien vom Caſſen- und Rechnungsweſen.

Von dieſer unmittelbaren Caſſenverwaltung iſt die Oberaufſicht eines Collegii zu unterſcheiden, die es über die zu deſſen Departement gehörige einzelne Caſſen und deren Rechnungen führt.

In dieſem Betracht **theilt man die Caſſen und davon zu führende Rechnungen:**

I. in die **Immediat-Caſſen** der Landes-Juſtiz-Collegien, mit Inbegriff der Conſiſtorien und Vormundſchafts-Collegien, und in die unter Oberaufſicht dieſer Landes-Collegien ſtehenden Adminiſtrationen, und endlich in die Vermiſchten, die theils mediate theils immediate von den Landes-Collegien oder auch Untergerichten reſpicirt werden.

Es theilen ſich ferner die Rechnungen und Caſſen eines Collegii folgendermaßen:

1) Die gewöhnlichen bei allen Landes-Juſtiz-Collegien vorkommenden Immediat-Rechnungen ſind die **Depoſiten- und Sportelcaſſen-Rechnungen.** Von beiden ſoll unten beſonders gehandelt werden.

2) Zu den beſondern, die nur bei dieſem oder jenem Collegio vorkommen, gehören z. B. die **Collecten-Receptur**, die **Gnadenſchul-Caſſe** des Stettinſchen Conſiſtorii. Dieſe beſondern Caſſen werden nach den der Anſtalt, wozu ſie gehören, vorgeſchriebenen und in den davon handelnden Generalacten des Collegii befindlichen Verordnungen und

Ein-

Einrichtungen behandelt; und es muß dahero das dabei zu Beobachtende von den Referendarien aus dergleichen Generalacten beſonders alsdann entnommen werden, wenn ſie vom Collegio bei Caſſen einen Auftrag erhalten; wiewohl auch außerdem es allemal nützlich iſt, ſich mit ihrer Einrichtung bekannt zu machen, und aus den verſchiedenen Verfaſſungen derſelben die Theorie des Caſſen- und Rechnungsweſens in der practiſchen Anwendung genauer kennen zu lernen.

II. Die **Mediat-Adminiſtrationen** ſind hauptſächlich 1) alle beim Conſiſtorial-Departement vorkommende Verwaltungen, Caſſen und Rechnungen der *Piorum corporum*; 2) die Adminiſtrationen über das Vermögen der **Minorennen**, Blödſinnigen ꝛc. unter Oberaufſicht der Pupillen-Collegien. Beide kommen auch bei Untergerichten vor. 3) Die Depoſiten- und andre Caſſen der Untergerichte, als welche ratione des vorgeſetzten Landes-Collegii Mediatcaſſen ſind.

III. Zu den **vermiſchten Verwaltungen** gehören ſowohl bei Ober- als Untergerichten die Rechnungs- und Caſſenſachen bei Prozeſſen und Concurſen. Dieſe ſtehen zum Theil mit dem gerichtlichen Depoſitenweſen in Verbindung, zum Theil aber wird davon unten §. 275. gehandelt.

§. 74.

I. Zur richtigen Behandlung des Caſſen- und Rechnungsweſens wird eine **allgemeine Theorie** erfordert, die hier kürzlich im Grundriß gezeichnet werden ſoll, damit die Referendarien ihre practiſche Bearbeitung dieſes Gegenſtandes darauf bauen, und

ſich

ſich deſto deutlichere Begriffe von den dabei vorfallenden Operationen machen können.

II. Die Abhandlung des **Heinrich Arnold Lange** vom Rechnungsweſen und den dahin einſchlagenden Rechten, Bareuth 1776 in Quarto, iſt das beſte Handbuch in dieſer Materie; nur muß man es in Preußiſchen Landen mit den das Rechnungsweſen betreffenden Geſetzen verbinden.

III. Die allgemeinen Geſetze, die auch das Juſtiz-Caſſenweſen angehen, ſind hauptſächlich:

1) das Edict vom 30. Mai 1769 wegen Unterſuchung und Beſtrafung der bei öffentlichen Caſſen vorfallenden Betrügereien, Unterſchleife und Nachläſſigkeiten, in N. C C. P. IV. pag. 5807. ſqq.

2) die demſelben l. c. pag. 5817. ſqq. beigedruckte Inſtruction für ſämtliche Krieges- und Domainen-Kammern in Deputationen und Caſſen, zu einer beſſern Einrichtung des Caſſen- und Rechnungsweſens, auch Verhütung der Defecte d. d. Potsdam den 27. Febr. 1769, worauf in dem unten vorkommenden allgemeinen Sportelcaſſen-Reglement für alle Ober-Landes-Juſtiz-Collegia vom 20. April 1782 §. 7. ausdrücklich verwieſen worden.

3) das Reſcript vom 7. Decbr. 1752 an das Stettinſche Pupillen-Collegium, was wegen Sicherheit der Pupillen und minorennen Frauen zu beobachten, wenn die Väter oder Männer als Caſſenbediente Caution machen müſſen, in N. C. C. P. I. pag. 403.

4) das Circulare an alle Krieges- und Domainen-Kammern vom 31. März 1772, wie es zur Erhaltung

Digitized by Google

tung des öffentlichen Glaubens der Hypothekenbücher bei Annehmung der Caſſen-Rendanten und Bediente, wegen ihrer Grundſtücke gehalten werden ſoll, in N. C. C. P. V. Ed. von 1772. pag. 125.

5) die Cabinetsordre vom 23. Jun. 1768, wegen Einſendung der Rechnungen an die Ober-Rechenkammer, nebſt Reglement vom 30. Jun. 1768 dieſerhalb, in N. C. C. P. IV. pag. 3097. ſqq.

6) das Circulare an alle Inſpectionen vom 19. Januar 1769, wegen Einſendung der 500 Rthlr. und drüber jährlicher Einnahme habenden Piorum corporum an die Ober-Rechenkammer, in N. C. C. P. IV. pag. 5111. ſqq.

IV. Nächſt der Theorie, iſt es die Sache der Auſcultatoren und Referendarien, ſich durch Aufmerkſamkeit auf die in Rechnungsſachen vorkommende Vorträge des Collegii und auf Abnahmen und Reviſionen der Rechnungen, wobei ſie zum Theil als Protocollführer gebraucht werden, eine practiſche Kenntniß zu erwerben; dabei die Rechnungs-Reviſionsacten bedachtſam durchzugehen, und ſelbſt dann, wenn ſie bei der Depoſiten- oder Sportelcaſſe angeſetzt werden, alles dabei zu ihrer Verrichtung Gehörige, oder ihnen vom Präſidio und den Räthen Aufgetragene ganz pünktlich und ſolide auszurichten.

§. 75.

Um das Rechnungsweſen eines Collegii in gehöriger Ordnung zu erhalten, iſt

I. nöthig, daß man eine accurate Deſignation aller Caſſen und Rechnungen halte, dabei den Nahmen des Rendanten, deſſen Caution, den Ter-

Terminum a quo und ad quem der Rechnung bemerke, desgleichen den zur Einreichung der Rechnung beſtimmten Termin, und in beſondern Colonnen notire: wenn die Rechnung eingekommen; wenn ſie vom Calculator revidirt; wenn ſie vom Deputato Collegii monirt; im Collegio vorgetragen; erforderlichen Falls an die weitere Behörde zur Superreviſion geſandt und zurückgekommen; wenn die Monita beantwortet; wenn die erſte, zweite, dritte ꝛc. Reſolution auf die Beantwortung erfolgt, und wenn der Rendant finaliter dechargiret iſt. Denn ohne dergleichen Controlle, die bei Landes-Collegiis das Präſidium entweder ſelbſt führet, oder durch den Regiſtrator führen läſſet, und nur von Zeit zu Zeit revidiret, iſt es leicht möglich, bei der Menge andrer Geſchäfte, die Abnahme dieſer oder jener Rechnung ganze Jahre lang zu verſäumen, und das ganze Collegium den gefährlichſten Folgen einer dergleichen Nachläſſigkeit auszuſetzen.

II. Das Rechnungsweſen erfordert die allerſtrengſte **Genauigkeit und Aufſicht**. Es kommt dabei auf Minutiſſima von Groſchen und Pfennigen an. Es iſt dahero keine unnütze Pointillenkrämerei, auch dergleichen unbedeutende Verſtoße zu moniren. Gewöhnlich ſehen die Rendanten die ſtrenge Aufſicht und accurate Controllirung, desgleichen Viſitationen als eine Kränkung ihrer Ehre und als ein Mißtrauen in ihre Rechtſchaffenheit und Accurateſſe an. Hieran darf man ſich aber nicht ſtoßen. Es ſind dieſes bloß eingebildete Kränkungen, die im Grunde nur die bei dieſer Art von Geſchäften ſo nöthige Ordnung befördern, die dem von einem übertriebenen Dünkel freien Caſſenbedienten ſelbſt will-

kommen

kommen ſeyn müſſen, den Leichtſinnigen behutſam machen, und die Ruhe ganzer Familien ſichern. Derjenige Vorgeſetzte, der die ſtrenge Aufſicht der Caſſenbediente verſäumt, ſetzt ſich nicht nur ſelbſt der äußerſten Verantwortung aus, ſondern giebt auch hiedurch oft Gelegenheit zu Vergehungen.

Der eigennützige und zum Betrug und Bosheit geneigte Rendant kann allein durch ſtrenge Aufſicht im Zaum gehalten werden; der ſonſt ehrliche Mann wird derſelben im eigentlichen Verſtande nicht bedürfen; er muß aber doch genau controllirt werden; denn beide finden in ihrem Amte zu häufige Veranlaſſungen, ſich an fremden Geldern zu vergreifen, oder wenigſtens durch Unordnung, Saumſeeligkeit und Nachläſſigkeit ihre Pflicht zu verletzen. Ein unglücklicher Augenblick kann das viele Jahre lang unverletzte Gewiſſen beflecken, wenn nicht die Ueberzeugung von der fortdaurenden Oberaufſicht ein dringenderes Motiv zur ſtrengſten Beobachtung der Amtspflicht wird.

III. Dieſes gilt nicht bloß von dem Chef des Collegii, und dem ganzen Collegio überhaupt, ſondern auch von andern Bedienten, die als **Curatores, Controlleurs** ꝛc. den Rendanten **controlliren** ſollen. Wenn alſo z. B. zwei Räthe als Curatores diverſe Schlüſſel zur Caſſe haben, und der dritte dem Rendanten anvertrauet iſt; ſo unterſtützt der Gedanke, daß Rendant und Concurator ehrliche Leute ſind, daß zu peinliche Bewahrung des eignen Schlüſſels widrigen Verdacht eines Mißtrauens erregen möchte, ſehr leicht die Bequemlichkeit, in vorkommenden Fällen nicht ſelbſt jedesmal der Oefnung der Caſſe beizuwohnen; man vertraut ſeinen Schlüſſel

dem

Digitized by Google

dem Concurator oder Rendanten an, ohne zu bedenken, daß ſolches wider die Ordnung läuft, und daß auch ohne Bosheit, wenigſtens Leichtſinn oder Verſehen Unordnungen erzeugen können, die durch die Gegenwart wären vermieden worden. Es ſind dahero auch die kleinſten Abweichungen von der reglementsmäßigen Vorſchrift unzuläſſig; die ſtrenge hiſtoriſche Wahrheit muß in Caſſengeſchäften jederzeit beobachtet werden, weil die geringſte Abweichung die Treue der Caſſenbediente und den Fidem ihrer Bücher verdächtig macht.

IV. Nach dieſen Grundregeln muß man die an ſich dem treuherzigen Manne auffallende Strenge der Vorgeſetzten bei Caſſenſachen beurtheilen, um ſich der anzüglichen und ſchiefen Raiſonnements über Caſſen-Einrichtungen und Rechnungs-Monita zu enthalten, die im Grunde denjenigen, auf den ſie gerichtet ſind, doch nicht treffen, und eine grobe Unwiſſenheit in der Theorie und Praxis des Rechnungsweſens verrathen.

§. 76.

I. **Die vereideten Rendanten** oder Adminiſtratores ſind diejenigen, die eigentlich die Gelder einnehmen und ausgeben und berechnen, auch der Regel nach die Caſſe in ihrem Beſchluß haben.

Man ſetzt bei dieſem Officio ein natürlich geſundes Judicium, und eine mit gewiſſer Uebung ſchon vereinigte Kenntniß der gemeinen Zahlen-Rechenkunſt und des Rechnungsweſens ſelbſt voraus. Dieſe Requiſita werden vor der Beſtellung, wenn ſie nicht notoriſch ſind, durch eine anzuſtellende Prüfung unterſucht, die man einem in dieſem Fach geübten Mitgliede mit Zuziehung eines Calculatoris aufträgt.

Digitized by Google

Bei wichtigen Caſſen, die eine tägliche und ununterbrochene Bearbeitung erfordern, pflegt man den Rechnungsführer nicht gerne durch andre Nebenofficia zu diſtrahiren. Uebrigens ſchicken ſich etwas phlegmatiſche und peinliche Genies, die dabei Thätigkeit und Ordnung lieben, am beſten zu dieſem Amte. Ein getreues Gedächtniß erleichtert ihnen die Arbeit ſehr; nur müſſen ſie ſich nie darauf verlaſſen, ſondern die Führung ihrer Bücher ununterbrochen fortſetzen. Die Redlichkeit im ſtrengſten Verſtande iſt ſo unentbehrlich, daß die mindeſte Abweichung von dieſer Moralpflicht den Verluſt des Amtes nach ſich zieht.

Wenn der Officiant nicht bloß Gelder zu berechnen hat, ſondern auch die die Einnahme gewährenden Anſtalten, als Güter, Wirthſchaften ꝛc. verwalten muß; ſo wird auch eine Kenntniß des dabei vorkommenden Gewerbes erfordert.

II. Bei den mehreſten Caſſen muß der Rendant eine gewiſſe Caution beſtellen, woran man ſich wegen ſeiner Defecte halten kann.

1) Dergleichen Sicherheit wird, ſofern es ſeyn kann, gewöhnlich nach dem Verhältniß desjenigen Quanti, ſo der Rendant zur eignen Verwahrung erhält, beſtimmt, und muß vor Antritt der Caſſe berichtiget werden.

2) Wenn aber die Einnahme ſo beträchtlich iſt, daß die Caution nicht nach Höhe dieſer Einnahme von einem Privato geleiſtet werden mag; ſo nimmt man zwar ein geringeres Quantum, ſubſtituirt alsdann aber andre Modalitäten, welche die freie Diſpoſition des Rendanten einſchränken, oder ſelbige durch

durch Interims-Recherchen controlliren. Dieſer Fall tritt bei den Depoſiten- Sportel- und andern großen Caſſen ein. 8000 bis 10000 Rthlr. iſt die höchſte Caution; gewöhnlich werden 1000 bis 2000 Rthlr. dazu beſtimmt. Dergleichen Modalitäten beſtehen hauptſächlich darin: a) daß der Rendant gar kein Geld in ſeinen alleinigen Beſchluß erhält, ſondern die Caſſe mit zwei bis drei verſchiedenen und mehrern Perſonen anvertraueten Schlüſſeln verſehen iſt, und alle Zahlungen in Gegenwart der ſämtlichen Inhaber der Schlüſſel geſchehen. Dies geſchieht bei den Depoſiten-Caſſen; es ſetzt aber den Fall voraus, daß bei der Caſſe nur gewiſſe Zahlungstage wöchentlich oder monathlich einmal beſtimmt ſind; oder daß die übrigen Perſonen täglich in ihren Officiis an einem Ort beiſammen ſind; ſodann muß der Rendant eigentlich nur für das richtige Zählen und Wiegen der Gelder, und für die durch Rechnungsfehler — oder unrichtige Anzeigen und ähnliche Verſtöße — entſtehende Defecte haften, und hiernach wird nur eine geringe Caution nöthig. b) Man läßt auch zuweilen dem Rendanten nur die Einnahme einer Woche oder eines Monathes in ſeinem alleinigen Beſchluß, oder beſtimmt ein gewiſſes Quantum dazu, ſo daß der ſolches überſteigende Beſtand — oder der am Ende der Woche oder des Monaths — bleibende zu einer Hauptcaſſe abgeliefert werden muß. c) Wenn nach der Caſſeneinrichtung die eingehobenen großen Summen ſogleich wieder an einzelne Participanten ausgegeben werden; ſo werden zu letztrem kurze Friſten geſetzt; man läßt ſich die Interims-Quitungen oder Poſtſcheine über die realiſirten Ausgaben ſogleich einreichen. d) Durch Anzeigen derjenigen, die Zahlungen an die Caſſe lei-

Digitized by Google

leiſten, kann gleichfalls das Collegium den Rendanten aus den Acten controlliren. Dieſes findet aber gewöhnlich nur bei großen Summen ſtatt, und ſetzt eine Bekanntmachung dieſer Einrichtung an die Zahlenden voraus.

Aus vorſtehenden Hülfsmitteln laſſen ſich ſchon die übrigen ähnlichen von ſelbſt nach der individuellen Verfaſſung jeder Caſſe folgern.

3) Die Beſtimmung des Cautionsquanti muß alſo mit vernünftiger Erwägung aller vorkommenden Umſtände ſo geſchehen, daß man dem Rendanten dieſe Laſt ſo viel, als Ordnung und Sicherheit erlauben, erleichtere. Bei großer Beſoldung kann man auch ſchon höhere Caution verlangen. Der Punkt, ob Caution zu beſtellen iſt oder nicht; wie hoch das Quantum feſtzuſetzen, und in wiefern geringe Caution durch andre Cautelen zu ergänzen, hängt gewöhnlich von den Vorſchlägen und der Beſtimmung der die unmittelbare Aufſicht über die Caſſe führenden Behörde ab, die nach Verſchiedenheit der Umſtände wiederum die Genehmigung ihrer Vorgeſetzten einziehen. Eben dies gilt auch von der Art der Sicherheitsleiſtung; nur iſt bei dem Quanto Cautionis nicht bloß auf das dem Rendanten anvertraute Geldquantum, ſondern auch darauf mit zu ſehen, daß ihm ſonſt an Unrichtigkeiten ſeiner Rechnung und Adminiſtration Defecte entſtehen können: z. B. ſaumſeelige Einziehung inexigibel gewordener Reſte ꝛc.

4) Die Caution wird in Rückſicht der der Caſſe zu gewährenden Sicherheit nach den gewöhnlichen Rechtsprincipien beurtheilt; wobei jedoch folgendes hier anzumerken:

a) Noch

Digitized by Google

a) Noch haben die Juſtiz=Collegia keine beſtimmte Vorſchriften, wie weit ſie bei der zu erforderndeu Sicherheit gehen können und müſſen; und es iſt dahero die Frage: Ob die durch Hypothek liegender Gründe verſicherte Caution bis auf den halben oder zwei Drittel Werth — oder noch weiter reichen könne, und nach welchem Fundament der Werth des Immobilis zu dociren? — dem vernünftigen Arbitrio überlaſſen. Gewöhnlich pflegt man nach der Analogie der Vorſchriften in dem Depoſital=Reglement vom 15. September 1783, Tit. 1. §. 46 und 47. zu verfahren.

b) In dubio ſind fidejuſſoriſche Cautionen, wenn ſie durch Unterpfand geſichert werden, den mit dem eigenen Vermögen des Rendanten beſtellten vorzuziehen.

c) Ueber die Cautionsbeſtellung iſt eine mit geſetzlichen Requiſitis verſicherte Cautions=Notel auszuſtellen, in dem Hypothekenbuch des verpfändeten Immobilis einzutragen, und ſodann originaliter cum documento intabulationis dem Collegio zur Verwahrung einzuhändigen.

d) In manchen Fällen begnügt man ſich auch mit einer Hypothek, die über den halben oder zwei Drittel Werth reicht, und es komnt überhaupt hiebei alles auf die beſondre Umſtände und auf die mindre oder größere Gefahr eines Defectes an.

III. Jedem antretenden Rendanten muß die Caſſe, und was ſonſt zu ſeiner Adminiſtration gehört, ordentlich mit Abhaltung eines die Beſtände verzeichnenden Protocolls übergeben werden, und hiebei iſt nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtim=

Digitized by Google

ſtimmen: Ob der Rendant die Einnahme- oder Ausgabereſte ſeines Anteceſſoris mit übernehmen ſoll.

§. 77.

Bei weitläuftigen und großen Caſſen werden entweder mehrere getheilte Einnahmen und Ausgaben berechnende Rendanten beſtellt, oder man theilt auch Special-Branchen in Nebencaſſen, die ihre Gelder in ſolle der Hauptcaſſe berechnen.

Man ſetzt zuweilen dem Rendanten Gehülfen, die den Nahmen: Caſſenſchreiber, Caſſirer, Controlleurs ꝛc. führen. Gewöhnlich hat das Officium des Controlleurs eine doppelte Bedeutung, und beſteht entweder darin, die nicht fixirten Einnahmen, ſo einkommen ſollen, beſonders zu ſpecificiren, damit der Rendant keine Einnahmepoſt verſchweigen, und in ſeinen Rechnungen weglaſſen kann, (das Amt eines ſolchen Controlleurs führen die bei den Depoſiten- und Sportelcaſſen zu Führung der in den beſondern Reglements dieſer Caſſen vorgeſchriebenen Controllbücher ernannten Decernenten, Secretairs ꝛc.) oder es beſteht das Officium des Controlleurs bloß darin, daß alle wirklichen Einnahmen des Rendanten von ihm in einem beſondern Journal notirt, und deſſen Quitungen von dem Controlleur mit unterſchrieben werden.

§. 78.

Zur Specialaufſicht einer jeden Caſſe ſind gewöhnlich aus den Mitteln des Collegii gewiſſe Curatores beſtellt, deren Amt ſich nach den verſchiedenen Reglements richtet. Dieſe müſſen hauptſächlich, und zunächſt die Aufſicht führen, wiewohl auch das ganze Collegium — beſonders aber die Präſidenten

ten und Directores — für die gehörige Ordnung beim Caſſenweſen einſtehen und darauf vigiliren müſſen. Zu einzelnen Geſchäften, als Caſſenviſitationen, Rechnungsabnahmen u. ſ. w. werden beſondre Räthe deputirt, die ſodann dem Collegio Bericht abſtatten.

§. 79.

Endlich gehört noch der Calculator zu den beim Caſſenweſen vorkommenden Perſonen.

I. Sein Officium beſteht darin, die Rechnungen der Rendanten bei der Abnahme in calculo als richtig zu atteſtiren, und die etwanigen Rechnungsfehler dabei zu moniren; was er übrigens in manchen Fällen beim Rechnungsweſen zu beſorgen hat, kommt unten vor.

II. Man erfordert von ihm theoretiſch-practiſche Kenntniß und Uebung der eigentlichen Rechenkunſt, als worauf ſich ſein Amt nur einſchränkt. Es iſt aber auch gut, wenn er im materiellen Rechnungsweſen verſirt iſt.

III. Bei ſeiner Anſetzung muß er über die Rechenkunſt theoretiſch-practiſch geprüft werden. Dies kann entweder durch einen in dieſem Fach rutinirten Rath oder Subaltern, mit Zuziehung eines vereideten Calculatoris, oder, wenn dieſes nicht ſtatt findet, per Requiſitionem der Krieges- und Domainenkammer, durch deren Rechnungs-Departement geſchehen. Eine dergleichen Prüfung iſt um ſo nöthiger, als auf dem Calculo nicht bloß die Richtigkeit der Dienſtrechnungen mit beruhet, ſondern auch bei Diſtributionen und andern Privat-Geldnegotiis, auf den Grund ſeiner Ausrechnungen, Zahlungen

Digitized by Google

gen geleiſtet werden; wobei unrichtige Ausrechnungen oft unerſetzlichen Schaden erzeugen.

IV. Die **Vereidung** des Calculatoris iſt nöthig, um ſeinen Atteſten des Calculi und eignen Ausrechnungen Fidem publicam beizulegen.

V. Bei dieſer Gelegenheit wird beiläufig angemerkt, daß die **Gebühren des Calculatoris** ſich nicht nach allgemeinen Principien beſtimmen laſſen. In manchen Sporteltaxen findet man zwar dergleichen Taxen; unter andern auch in der für die Preuſſiſchen Landes- Juſtiz- und Pupillen-Collegia von 1774; es kommt aber hiebei alles auf den Umfang der Rechnungen und auf die dabei vom Calculator verwandte Mühwaltung an. Man muß daher die bloße Reviſion einer Rechnung in calculo von eignen Ausrechnungen, und bei erſtrer wieder unterſcheiden: Ob er bloß Latera und Summen, ſo addirt werden, nachgerechnet, oder z. B. bei Zinſen von Capitalien Zinsberechnungen, und bei Vertheilung einer Summe unter mehrere Participanten, Dividenda und Societäts- oder Regula de tri-Rechnungen controlliret, und ob er ſich in das Materiale der Rechnung, Nachcalculirung der in den Belägen ſteckenden Specialrechnungen, Vergleichung und Anſtreichung der Beläge eingelaſſen.

Bei eignen Ausrechnungen und Diſtributionen u. ſ. f. kommt es darauf an, ob er beſtimmte Principia vor ſich gehabt, oder nicht; ob er bei deren Anwendung dennoch Acta nachſehen müſſen, und ob dieſe weitläuftig oder einfach ſind; ob er das Reſultat einzelner Poſten und Summen durch einfache Rechnungs-Species oder durch Anwendung der Regula ſocietatis, Bruchrechnungen u. ſ. w. herausbringen müſſen?

Hier-

Digitized by Google

Hieraus folgt von ſelbſt, daß derjenige Commiſſarius, der das Rechnungsgeſchäft dirigirt, und den Calculator inſtruirt hat, ſeinen Verdienſt beſſer als der Decernent arbitriren kann. Denn auf ein Arbitrium kommt es hiebei doch immer an.

§. 80.

Die Sicherſtellung der Caſſe gegen Feuer- und Diebesgefahr iſt nach den Umſtänden eines jeden Orts zu beſorgen. Gerne bedient man ſich feuer-ſicherer, mit eiſernen Thüren und Fenſterladen verſicherter Gewölbe, die nicht zu weit abgelegen, oder durch Schildwachen gedeckt werden. Man hält gewöhnlich eiſerne oder ſtark mit Eiſen beſchlagene Kaſten; braucht beim Heitzen der Caſſenzimmer und Gebrauch des Lichts die nöthige Vorſicht; die Rendanten müſſen, wenn Feuer in der Nähe der Caſſe entſteht, nebſt Curatoribus zur Rettung der Caſſe eilen, und hierauf gehörig inſtruirt, auch wo möglich zum Voraus gewiſſe Anſtalten getroffen werden, daß ſie die erforderlichen Arbeiter zur ſichern Rettung bei der Hand haben.

Es iſt eine allgemeine Cautel, in regula die Caſſe an dem im Reglement vorgeſchriebenen Ort zu aſſerviren, und wenn dieſer nicht ſicher wäre, ſolches der vorgeſetzten Behörde, mit zweckmäßigen Vorſchlägen anzuzeigen. Dieſe aber thut wohl, den Ort, wo die von ihrem Aufenthalt entfernte Caſſen ſtehen ſollen, der Beſtimmung der die Localität kennenden Officianten zu überlaſſen.

§. 81.

I. Die Einrichtung einer jeden Caſſe muß nach den allgemeinen auf die individuelle Verfaſſung modi-

Digitized by Google

modificirten Principien des Rechnungsweſens ſo gemacht werden, daß das Collegium die Caſſenverwaltung ſowohl im Ganzen als en detail genau überſehen und zu jeder Stunde den Zuſtand der Caſſe durch interimiſtiſche Abſchlüſſe und durch Viſitationen balanciren kann. Das Weſentliche hiebei beruhet auf folgenden Principien.

II. Man muß genau beſtimmen, welches die Fonds ſind, worauf die **Einnahme** der Caſſe beruhet, und was für Ausgaben daraus zu beſtreiten ſind.

1) Die Einnahme iſt entweder **fixirt** oder **zufällig**, und im erſten Fall muß dem Rendanten jedes Rechnungsjahr ein Einnahmeetat, was er einnehmen ſoll, zugefertiget, und zu dem Ende vom Collegio nnter Approbation der vorgeſetzten Behörde in forma probante expedirt — auch darin genau beſtimmt werden: welches die zu zahlen verbundene Perſonen, welches die Rubrik ihrer Zahlungen, und welches die Termine ſind, da die Zahlung geſchehen ſoll.

2) Bei **zufälliger Einnahme** aber ſind gewiſſe Annotationes nöthig, worin das Collegium, durch den Decernenten, einen andern Subaltern, oder durch beſtellte Controlleurs, jede Poſt, die der Rendant einzunehmen hat, mit genauer Beſtimmung des Debenten, des Tituli, wofür es zu zahlen, auch des Quanti, und wenn mehrere Münzſorten vorkommen, der Münzſorte bemerkt.

Dieſe Annotationes führen den Nahmen **Controllbücher**, und werden nach den verſchiedenen Einnahmerubriken auch in mehrere — beſondre Specialbenennungen führende — Bücher bei weitläuftigen Rechnungen eingetheilt.

Da

Da auf der vollſtändigen Führung dieſer Controllen die Einnahme beruhet, und gegentheils die Caſſe manche Poſt ganz einbüßet, oder der Rendant, wenn ſie nicht in der Controlle ſteht, ſie aus Fahrläſſigkeit oder Bosheit, wenn ſie wirklich bezahlt würde, unberechnet laſſen kann; ſo iſt es rathſam, daß in dergleichen Controllen nicht von mehrern verſchiedenen Perſonen etwas eingetragen, ſondern wenigſtens jedes beſondre Buch von einem Manne geführt werde, an den man ſich deſto eher wegen der Mängel halten kann; und um ſich von der geſchehenen Eintragung zu überzeugen, iſt es nöthig, daß Pagina und Nummer der Controlle, wo die Eintragung geſchehen, in actis notirt werde.

3) Da aber auch der **Rendant erfahren** muß, **was er an zufälligen Einnahmen zu erheben** hat; ſo geſchieht ſolches entweder dadurch, daß ihm atteſtirte Abſchriften der Controllbücher wöchentlich oder monathlich eingehändigt werden; oder es werden ihm zu jeder Einnahme beſondre Annahmebefehle expedirt. Erſtres iſt die Regel, und findet bei der aus kleinen verſchiedenen Poſten beſtehenden Einnahme — letztres aber nur als eine Ausnahme bei beſondern Fällen — und gewöhnlich nur bei großen Poſten oder deshalb ſtatt, damit Rendant, der ſonſt die Abſchriften der Controllbücher nur nach Ablauf des Monaths mehrentheils erhält, durch die ſtatt derſelben erlaſſene Special-Annahmebefehle deſto eher von der Einnahme zur Urgirung der Einziehung unterrichtet werde. Zur Controllirung des Rendanten, daß er keine Einnahmepoſt unberechnet laſſe, ſind dergleichen Mandata nicht hinreichend, weil ein nachläſſiger oder treuloſer Rechnungsführer dergleichen Mandata verwerfen und verlieren oder unter-

terſchlagen kann, die Concepte derſelben in actis aber nur dann die Stelle der Controlle vertreten, wenn alle dergleichen in einer Generalacte, und nicht in vielen Specialacten angegeben worden.

4) Die zur **Zahlung** zufälliger i. e. nicht fixirter Einnahme **Verpflichteten** müſſen gleichfalls **benachrichtiget** werden, wie viel, wofür, und zu welcher Zeit ſie die Zahlung, und an welche Caſſe, auch gegen weſſen Quitung ſie ſelbige leiſten ſollen. Die deshalb einzuſchlagenden ſicherſten und kürzeſten Mittel richten ſich nach den beſondern Umſtänden jeder Caſſe, und laſſen ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen.

III. Die **Ausgaben** theilen ſich gleichfalls in fixirte und unfixirte ein. Erſtre beruhen auf einem Etat, der auch in manchen Fällen bei den letztern dergeſtalt formirt wird, daß zu dieſer oder jener Rubrik der Ausgaben ein gewiſſes Quantum ausgeſetzt wird, welches bei den Special-Aſſignationen, ohne beſondre Approbation derjenigen Behörde, die den Etat ſelbſt beſtimmt, nicht überſchritten werden muß. Fixirte Ausgaben leiſtet der Rendant nach Anleitung des fixirten Etats, unbeſtimmte aber nicht anders, als auf beſondre ſchriftliche Befehle, die man Aſſignationen nennt. Eine beſondre Controlle des Collegii iſt hiebei nicht nöthig, weil der Rendant ſeines eignen Intereſſe wegen von ſelbſt dafür ſorget, daß Zahlungsbefehle genau als Rechnungs-Juſtificatoria aſſerviret werden, wenn er nicht gewärtigen will, daß die nicht mit dergleichen Befehl belegte Ausgaben defectirt werden ſollen. Jedoch kann es in manchen Fällen nützlich ſeyn, auch eine **Controlle über die Ausgabeordres** zu führen.

z. B. wenn bei dieſer oder jener Art an ſich unfixirter Ausgaben doch ein gewiſſes nicht zu überſchreitendes Etatsquantum feſtgeſetzt iſt, da dann das die Aſſignationes ertheilende Collegium aus dergleichen Controlle überſchlagen kann: wie weit der Etat ſchon durch die Aſſignationes erreicht, und in wiefern alſo auf Einſchränkung der ſpeciellen Ausgaben zu denken, oder über Plusausgaben Dechargen einzuholen ſind.

§. 82.

Bey dieſer Gelegenheit iſt von den Caſſen-Etats hier folgendes zu bemerken:

I. Die ſchon in der Privatöconomie ſo nützliche Regel, ſeine Ausgaben auf einen möglichſt gewiſſen, mit der wenigſtens wahrſcheinlich ſichern Einnahme im richtigen Verhältniß ſtehenden Etat einzuſchränken, iſt bei der Verwaltung öffentlicher Caſſen und Anſtalten ein Grundgeſetz, welches in Preußiſchen Staaten nicht bloß im Finanzweſen, ſondern auch bei den Juſtiz-Collegiis und Conſiſtoriis in ſofern gilt, als die Natur der Caſſe oder Adminiſtration nicht, wie z. B. bei den Depoſitencaſſen an ſich, die Grundlage eines Etats unmöglich und unnütz macht.

II. Es findet derſelbe ſowohl bei der Einnahme, als bei der Ausgabe, wenn gleich nicht bei allen — doch bei den auf beſtimmte Zahlungen lautenden Titeln und Rubriken ſtatt. In manchen Fällen iſt er auch bei unbeſtimmter Einnahme oder Ausgabe zuläßig, und wird dann durch ein Fractionsquantum mehrerer Jahre formirt.

IV. Die

Digitized by Google

III. Die Abſicht der Etats geht dahin, die Ausgaben zum Voraus ſo einzuſchränken, daß ſie nicht die dazu beſtimmte Einnahme überſteigen, und alſo eine Inſufficienz der Caſſe oder des Vermögens erzeugen; ſondern vielmehr noch jährlich wo möglich etwas von der Einnahme erſpart werde. Beiläufig haben ſie den Nutzen, nicht jede Ausgabe oder Einnahme durch beſondre Mandata, Aſſignationes und Annotationes beſtimmen zu dürfen.

IV. Sie ſetzen alſo bei ihrem Entwurf eine genaue Kenntniß der bei der Caſſe vorkommenden beſtimmten oder zufälligen Einnahme und Ausgabe nach Rubriken und Quantis voraus; werden von dem die Caſſe unmittelbar dirigirenden Collegio oder perſona publica entworfen, von der vorgeſetzten Behörde genau revidirt, und entweder geändert oder approbirt.

V. Dieſes muß vor dem Eintritt desjenigen Rechnungsperiodi, worauf ſie lauten, geſchehen, und man fixirt ſie nach Verſchiedenheit der Umſtände nur auf ein Jahr, z. B. bei Caſſen, die öfteren Veränderungen unterworfen ſind, oder auf drei bis ſechs Jahre, wo keine erhebliche Veränderungen ſtatt finden.

VI. Sie theilen ſich in fixirte und Proviſionaletats, nach dem entweder nicht bloß das totale Quantum, ſondern auch jede einzelne, dies Totale conſtituirende Poſt in quanto beſtimmt; oder bloß generaliter feſtgeſetzt wird, daß unter dieſem oder jenem Titel ſo viel ausgegeben oder eingenommen werden ſoll, ohne zum Voraus die Specialſummen und Rubriken beſtimmen zu können.

VII. Da

Digitized by Google

VII. Da nun kein Rendant oder Collegium bei der Einnahme weniger und bei der Ausgabe mehr, als der vorgeſchriebene Etat beſaget, berechnen darf: ſo muß hierauf mit aller Strenge gehalten, und wenn ja beſondre Umſtände eine Abweichung nöthig machen, deshalb von der den Etat confirmirenden Behörde beſondre Erlaubniß nachgeſucht werden. In dieſer Rückſicht ſind zwei Hauptregeln zu beobachten.

Erſtlich: die dem Rendanten unmittelbar beſtellte Aufſeher ſollen ſich bei den proviſionellen Etatsausgaben von Zeit zu Zeit überzeugen: Ob im erſten — zweiten u. ſ. w. Monath ſchon die monathliche Rata des jährlichen Etats überſchritten ſey, den Grund davon unterſuchen, und den Rendanten anweiſen, die Plusausgabe der erſten Monathe bei den folgenden wieder zu erſparen. Dieſes kann entweder durch Quartal- oder monathliche Rechnungsextracte, oder, durch Controllen der auf den Proviſionaletat ſchon wirklich aſſignirten Specialausgaben geſchehen.

Die zweite Regel erfordert, bei den etatsmäßigen und übrigen nicht dem Etat unterworfenen Rechnungstiteln jede Poſt genau nachzuſehn: ob ſie auch an dem rechten Orte berechnet worden, und hiernach alſo auch bei Aſſignationen und Specialausgaben den Titel, wo die Ausgabe berechnet werden muß, zu beſtimmen. Denn gewöhnlich ſuchen die Rendanten die Ueberſchreitung der Etats damit zu verbergen, daß ſie die Ausgabe unter einem andern Titel aufführen. Es kommt aber bei den Etats nicht bloß darauf an, ſelbige in der Totalität der ganzen Caſſe, ſondern auch bei jedem dazu angewieſenen Titel nicht zu überſchreiten.

Alles

Digitized by Google

§. 83.

Alles in vorſtehenden §§. Bemerkte bezieht ſich auf den Umſtand der Beſtimmung und Controllirung desjenigen, was bei der Caſſe einkommen oder ausgegeben werden ſoll. Es entſteht aber beinahe bei jeder Caſſe der Fall, daß nicht alle Zahlungen gleich realiſirt werden, ſondern wenigſtens eine Zeitlang im Reſt bleiben.

Hierauf gründet ſich das zweite Hauptprincipium. Es muß nemlich nachgewieſen werden, was von Zeit zu Zeit wirklich gezahlt worden, und die Differenz des gezahlt werden ſollenden, von dem wirklich gezahlten, macht den Begriff der Caſſenreſte aus. Hierbei kommt es ferner auch auf die Zeit der zu leiſtenden Zahlung, Ausſtellung der Quittungen über das Bezahlte, und endlich auf die zu Einziehung der Reſte erforderlichen Mittel an.

I. Der Regel nach werden alle bei einer Caſſe wirklich zu leiſtende Zahlungen in chronologiſcher Ordnung — und ohne Unterſchied der verſchiedenen Rubriken in ein ſogenanntes Caſſenjournal, mit Bemerkung des Dati und Quanti, desgleichen wofür — und von wem — oder an wen — gezahlt worden, vom Rendanten in Einnahme und Ausgabe eingetragen. Das Collegium — oder die Immediatvorgeſetzte der Caſſe — controlliren den Rendanten wegen des wirklich eingehobenen entweder durch einen beſondern — ein gleichlautendes Gegen- oder Controlljournal führenden — Controlleur, der dann auch gewöhnlich die vom Rendanten ausgeſtellten Quittungen mit unterſchreibt, oder durch beſondre Anzeigen, die die Zahlenden bei jeder

jeder eingezahlten Poſt dem Collegio einzureichen ſchuldig ſind. Beides hat zur Abſicht, damit Rendant nicht aus Bosheit oder Negligence die Eintragung der wirklich erfolgten Einnahme unterläßt, und alſo unrichtige Reſte führet. Bei der Ausgabe iſt dergleichen Controlliren nicht nöthig, weil man aus den von den Empfängern auszuſtellenden Quitungen jederzeit wiſſen kann: Ob Rendant die im Journal verausgabten Poſten wirklich ausgegeben habe.

Dergleichen Caſſenjournal hat auch den Endzweck, den effectiven Caſſenbeſtand darnach jeden Augenblick beſtimmen und abſchließen zu können.

II. Da, wo die Einnahme und Ausgabe ihre beſtimmte Termine hat, muß der Rendant nach Ablauf derſelben die **Zahlung** nach den der Verfaſſung jeder Caſſe vorgeſchriebenen Principien **urgiren**; und bei Zahlungen, die keine beſtimmte Zeit haben, ſind verhältnißmäßige Friſten und Monitoria nöthig. Auf beides ſoll das Collegium wachen, damit die Reſte nicht veralten oder inexigibel werden. Die Regel: daß gar keine Reſte zu ſtatuiren, findet bei den wenigſten Caſſen in Praxi ohne alle Ausnahme ſtatt.

Auch bei den Ausgaben gehört es zur Ordnung, keine Reſte ohne Noth zu dulden.

III. Wenn ein zum Soll einkommen geſtelltes Quantum, entweder weil es indebite angeſetzt, oder weil es inexigibel geworden, oder ex poſt erlaſſen iſt, nicht bezahlt werden ſoll; ſo heißt dies, eine Einnahmepoſt **niederſchlagen**. Es muß aber ſolches nicht anders, als mit Vorwiſſen und Genehmigung des Collegii und reſpective der dazu berechtigten Behörde geſchehen.

Digitized by Google

IV. Um jeden Augenblick zu überſehen, wie das Verhältniß der Caſſe gegen jeden im Soll einkommen, oder Soll ausgegeben werden notirten Debitor oder Creditor beſchaffen iſt, hat man mehrentheils bei jeder Caſſe ſogenannte Conto- oder Abrechnungsbücher, die am beſten auf kaufmänniſche Art ſo geführet werden, daß jeder Debitor oder Creditor ſein beſondres Folium hat, wo auf der einen Seite das Debet (was er der Caſſe ſchuldig) zu gleicher Zeit, da Rendant erfähret, daß er dieſe oder jene Poſt von ihm einnehmen ſoll, und auf der gegenſtehenden das Credit (oder was die Caſſe ihm zahlen ſoll) mit Bemerkung der Zeit und des Tituli des Anſatzes ausgeworfen wird; ſo wie denn auch das auf das Debet wirklich Abgezahlte unter dem Credit aus dem Caſſenjournal ausgeworfen wird; ſo, daß man alſo aus Balancirung des Debet und Credit wiſſen kann, was die Caſſe zu fordern oder zu bezahlen hat. Die Differenz des Debet von dem Credit macht alſo dasjenige aus, was man Reſt nennt. Dergleichen Contobücher ſind jedoch nicht bei allen Caſſen, ſondern nur z. B. bei der Sportelcaſſe; dagegen bei andern, z. B. bei den Depoſitencaſſen nicht anwendlich, wiewohl im letztern Fall doch die rückſtändig bleibende Zahlungen durch andre äquipollente Annotationes controllirt werden. Dergleichen Contobücher führt entweder der Rendant oder ein Dritter. Im erſtern Fall muß auf eine oder andre Art die Einrichtung getroffen werden, daß man ſich von der richtigen Führung dieſer Bücher, ſowohl im Ganzen, als wegen jeder einzelnen Poſt, überzeugen kann.

§. 84.

Der **dritte Gegenſtand** der Caſſenaufſicht geht dahin, daß der Rendant die wirklich eingehobenen Gel-

Gelder ihrer Beſtimmung gemäß zur gehörigen Zeit verwende; das zu Ausgaben nicht Erforderliche nicht mit ſeinem eigenen Vermögen vermiſche, oder nicht in ſeinen Privatnutzen gebrauche; ſich alles Wucherns und Agiotirens enthalte; die bei den Ausgaben entbehrlichen Beſtände aber nicht ungenutzt liegen bleiben, ſondern zinsbar ausgethan werden. Zu dieſem Behuf iſt das im vorigen §. bemerkte Caſſenjournal fleißig zu **revidiren**. Es ſind der Caſſe entweder überhaupt, oder doch dem größten Theil derſelben beſondre, allenfalls im Beſchluß mehrerer Perſonen zu bringende **Kaſten** zu widmen; **unvermuthete Caſſenviſitationen** zu halten; bei dieſer und aller andern Gelegenheit, z. B. Reviſion der Jahrsrechnungen, Quartalextracte, muß auf das ganze Betragen des Rendanten, nicht bloß in Anſehung der Rechtſchaffenheit, ſondern auch in Betracht der Ordnung und Genauigkeit ſeiner ganzen Amtsführung ſorgfältig geſehen, und für das Unterbringen der Caſſenbeſtände auf Zinſen mit geſorgt werden; jeder kleinſte Zug des Eigennutzes iſt in den Handlungen eines Rendanten ſcharf zu ahnden.

§. 85.

Caſſenviſitationen ſind die vom Collegio oder ſonſtigen Vorgeſetzten einer öffentlichen Caſſe angeſtellte Unterſuchungen, wobei beſonders die Richtigkeit der baaren Beſtände nachgewieſen werden muß. Nächſt dieſer Hauptabſicht dienen ſie auch dazu, um alle bei den Büchern und dem ganzen Betragen der Caſſenbedienten einſchleichende Mängel zu entdecken und abzuſchaffen. Sie ſind entweder beſtimmte, nemlich auf gewiſſe Zeiten feſtgeſetzte, die bei Gelegenheit der monathlichen — Quartal- oder jähr-

lichen Rechnungsreviſion, oder auch zuweilen noch außerdem an beſtimmten Tagen vorgenommen werden; oder außerordentliche und unvermuthete.

Wenn ein Rendant mehrere Caſſen verwaltet; ſo müſſen beide bei allen Caſſen zugleich gehalten werden, damit der Rendant nicht den Defect einer Caſſe durch den Beſtand der andern decken kann.

§. 86.

Da der Rendant die Einnahme und Ausgabe auf allgemeine — oder in beſondern Fällen von der ihm vorgeſetzten Behörde zu ertheilende — Anweiſungen gründen, und bei allen Vorfällen ſeiner Verwaltung, die eine Abweichung von dem Caſſenreglement oder ſonſtigen Vorſchriften machen, Verhaltungsbefehle einziehen muß; ſo erfordert alles dieſes von Seiten des Collegii **verſchiedene Verfügungen**, die nach der allgemeinen Rechnungstheorie, in Verbindung mit der beſondern Verfaſſung einer jeden Caſſe, wohl überlegt werden müſſen. Das dergleichen Verfügung ausarbeitende oder angebende Mitglied ſoll hauptſächlich dafür haften. Da aber das ganze Collegium eigentlich die Veranlaſſung erwägen und feſtſetzen muß; ſo wird hier vorzüglich Aufmerkſamkeit auf den Vortrag des Decernenten erfordert. In der Regel gilt auch hier das per pluralitatem ſich beſtimmende Concluſum; in manchen Fällen aber geben die Geſetze einem einzigen Voto negativo vor allen übrigen affirmativis effectum deciſionis. Dieſe Ausnahme findet mehrentheils bei Beurtheilung der Sicherheit in Anleihefällen ſtatt, und muß aus den bei jeder Caſſe oder Adminiſtration zum Grunde zu legenden Geſetzen beurtheilet werden.

Die

Die gewöhnlichſten Arten dieſer beim Caſſenweſen vorkommenden Verfügungen ſind, 1) die Regulirung der Caution des Rendanten und deſſen Anſetzung, 2) die Sicherheits-Vorkehrungen bei der Caſſen-Aufbewahrung, 3) die Entwerfung oder Approbation der Etats, 4) die Beſtimmung der unfixirten Einnahme und Ausgabe in jedem einzelnen Fall, 5) die Verfügungen wegen richtiger Führung der Controllen und Aufſicht auf die Rechnungsführung des Rendanten, wegen Caſſenviſitationen, Ablegung und Reviſion der Rechnungen; 6) die Einziehung der Reſte und Niederſchlagung der nicht zahlbaren Einnahme; 7) die Beſtätigung der Caſſencapitalien und zinsbare Nutzung derſelben; 8) die bei ſonſtigen beſondern Vorfällen z. B. Bauten, Remiſſionen ꝛc. zu ertheilende Approbationen.

Von allen dieſen Geſchäften iſt das Allgemeine oben ſchon angeführt. Die beſondre Theorie beſtimmt ſich nach der Natur der Sache und nach der Verfaſſung einer jeden Caſſe.

§. 87.

Von Beſtätigung der unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden **Caſſencapitalien bei publiken Leihanſtalten** iſt zu merken.

I. Es giebt in den Preußiſchen Staaten hauptſächlich zwei dergleichen Leihanſtalten, nemlich die **Königliche Bank** und die **Ritterſchaftlichen Creditſyſteme** der Landſchaften. Von den übrigen Anſtalten ähnlicher Art, wo man Gelder beſtätigen kann, z. B. durch Ankaufung der Actien der See-handlungs-Compagnie ꝛc. wird hier deshalb nichts beſonders geſagt, weil ſie nicht, wie die beiden er-

ſtern,

ſtern, den Landes-Collegiis ausdrücklich zur Beſtätigung ihrer Caſſengelder angewieſen ſind, mithin in der Regel nicht mit Sicherheit dazu benutzt werden können.

II. **Die Banken** gehen auf alle Provinzen, und das Haupt-Banco-Directorium zu Berlin hat in jeder derſelben ein oder mehrere Comptoirs. Bei den Landes-Collegiis muß man, ſo wie auch bei Untergerichten, die Verfaſſung der Bank kennen, um die Beſtätigung der Depoſiten- Pupillen- und milden Stiftungs-Capitalien zu beſorgen. Sie beruht auf den — ſeit der im Jahr 1765 erfolgten Einrichtung der Königlichen Giro- und Leihbank zu Berlin — emanirten, in den Märkſchen Edictenſammlungen abgedruckten Verordnungen.

III. **Landſchaftliche Creditſyſteme**, bei welchen Capitalien gegen Pfandbriefe beſtätiget werden können, ſind nicht in allen Preußiſchen Landen, ſondern nur in Preuſſen, Schleſien, der Mark Brandenburg und Pommern. Jede Provinz hat dieſerhalb ihr beſondres Landſchafts-Reglement, und das für Pommern emanirte vom 13. März 1781 iſt beſonders gedruckt in Folio, nebſt den General-Tax-Principien; ſteht aber nicht in der gedruckten Edictenſammlung des N. C. C. von 1781.

Da die Pia corpora und Depoſitencaſſen daſelbſt zu beſtätigen angewieſen ſind, ſofern die Landſchaft die Gelder brauchet, und ſie nicht zu mehr als vier Procent ſicher genutzt werden können; ſo muß man die Einrichtung der Landſchaft kennen. Zu dieſem Behuf aber iſt, nächſt dem Reglement, dasjenige zu conferiren, was in den Generalacten der Regierung von Einrichtung des Land- und Hypothekenbuches auch hievon vorkommt.

§. 88.

Digitized by Google

§. 88.

Die wegen Einrichtung einer Caſſe verhandelten Acten

I. theilen ſich gewöhnlich in zwei Hauptarten, 1) die Einrichtungsacten der Caſſe und 2) die Rechnungsacten ſelbſt. Außerdem aber können 3) nach Verſchiedenheit der Umſtände noch mehrere Specialacten gehalten werden. Z. B. vom Etat, von Einziehung der Reſte. Die Acten der dritten Art kommen nicht bei allen Caſſen vor. Es läßt ſich aber leicht bei jedem Fall beurtheilen, in wiefern ſie nöthig und nützlich ſind.

II. Die Einrichtungsacten enthalten die Nachrichten von Fundation und Einrichtung der Caſſe, von den deshalb emanirten Specialreglements, und ſonſtigen, zur Einrichtung der Caſſe und Abſtellung der ſich dabei von Zeit zu Zeit findenden Mängel, erlaſſenen Verfügungen. Mehrentheils bringt man auch die Anſetzung, Verpflichtung und Cautionsleiſtung der Rendanten und übrigen Caſſenbedienten dahin. Wenn die Caſſe nur das Acceſſorium einer ſonſtigen Hauptanſtalt, z. B. bei Piis corporibus, iſt; ſo wird gewöhnlich in den allgemeinen Einrichtungsacten des Inſtituts zugleich das Allgemeine der Caſſenverfaſſung verhandelt. Zuweilen werden auch die, jedoch mehrentheils in beſondere Acten zu heftenden Rechnungen und Reviſionsprotocolle damit verbunden. Weil aber die Einrichtungsacten, die oft bei der Hand ſeyn, und dahero beſtändig current bleiben müſſen, zu ſtark anwachſen würden, wenn die Rechnungen, die jedes Jahr von neuem vorkommen, in daſſelbe Volumen geheftet werden; ſo iſt es

III. beſ=

III. beſſer, beſondre Rechnungsacten zu formiren. Sind die Rechnungen einfach, ſo werden ſie nebſt den wenigen Belägen eingeheftet; bei weitläuftigen und mit ſtarken Belägen begleiteten aber, nimmt man zu den eigentlichen Rechnungsacten bloß die Ueberreichungsberichte, Reviſions- und Beantwortungs-Protocolle, Reſolutionen und Dechargen, und allegirt auf dem Titelblatt die dazu gehörige beſonders gebundene Rechnungen und Beläge, und reponirt diejenigen, ſo ganz abgemacht ſind.

§. 89.

I. Eine **Rechnung** iſt eine mit der erforderlichen Beglaubigung belegte Nachweiſung der in einem beſtimmten Zeitraum geführten Verwaltung einer Caſſe oder eines Vermögens.

II. In Anſehung des Gegenſtandes, der berechnet wird, ſind die Rechnungen entweder **Geld-** oder **Naturalien-** oder **vermiſchte** Rechnungen, **Haupt-** oder **Nebenrechnungen**.

III. Der Zeitraum einer jeden Rechnung geht, nach Verſchiedenheit der Verwaltungen, entweder von Trinitatis, d. i. erſtem Junius oder Neujahr, Weihnachten rc. des einen Jahrs bis zu dieſem Tage des folgenden. Der Regel nach iſt der erſte Junius der Anfang des Rechnungsjahrs aller Königlichen — wie auch der Sportel- und Depoſitencaſſen. Man theilt das Jahr in die ſogenannten vier Caſſenquartale, die in Preußiſchen Landen vom 1ſten Junius bis ultimo Auguſt u. ſ. w., laufen. Dieſe Untereintheilung beſtimmt zum Theil die Zahlungstermine einiger Ausgaben, beſonders bei Beſoldungen, zum Theil aber den Abſchluß der Caſſenrechnungs-Extracte.

IV. Der

IV. Der Endzweck der Rechnungsführung iſt, das Detail der Einname und Ausgabe und des Beſtandes nach einzelnen Poſten dergeſtalt nachzuweiſen, daß ſie ſämtlich nach ihren verſchiedenen Gattungen in allgemeine Rubriken oder Titel abgetheilt, und mit — die Richtigkeit ihres Anſatzes juſtificirenden — Belägen beſtärkt werden.

V. Die Rechnung iſt alſo von dem oben bemerkten Caſſen- Einnahme- und Ausgabejournal darin unterſchieden, daß die im Journal, ohne Unterſchied der Titel, der Zeitordnung nach, eingetragene Einnahme und Ausgabe nach gewiſſen Rubriken abgeſondert wird, und daß die Rechnung das Soll einkommen und Soll ausgegeben werden eben ſowohl, als das Iſt eingekommen und Iſt ausgegeben und die Reſte nachweiſet, wenn im Journal bloß wirklich erfolgte Einnahme und Ausgabe ſtehet.

VI. Gewöhnlich iſt dem Rendanten ein **Schema** vorgeſchrieben, oder er muß ſich ſelbiges ſelbſt nach einem gewiſſen Plan entwerfen. Dergleichen Schema führt verſchiedene Zahlen-Colonnen, die durch die ganze Rechnung gezogen werden, und hauptſächlich 1) in das **Soll einkommen**, oder **ausgegeben werden** linker Hand; 2) in das **Iſt eingekommen**, oder **Iſt ausgegeben**, und 3) in dasjenige, was **rückſtändig** oder **Reſt geblieben** iſt, ſich theilt. Bei Geldrechnungen theilt ſich jede Colonne in Thaler, Groſchen und Pfennige; bei Naturalien nach der Art und Maaß oder Gewicht der Naturalien.

Wenn die Zahlungen theils in Golde, theils in Silbergelde geleiſtet werden; ſo macht dieſes eine Unterſcheidung jeder Colonne in zwei Unterabtheilungen,

gen, ſo daß beim Golde ein Friedrichsd'or à 5 Rtlr., und ein vollwichtiger Ducaten à 2 Rthlr. 18 gr. gerechnet wird. Demnächſt wird zwiſchen der erſten und zweiten Hauptcolonne die Benennung der einzelnen Poſten geſetzet, die in gewiſſe Titel oder Sectionen abgetheilt werden; mehrentheils auch eine beſondre Colonne zu den Nummern der Beläge gewidmet. Auf dem Titelblatt wird die Benennung der Rechnung, der Terminus a quo und ad quem und der Nahme des Rendanten geſetzt, zuweilen auch noch dieſe oder jene andre Bemerkung.

VII. Die Ausfüllung des Schematis, oder die **Führung der Rechnung** ſelbſt, geſchieht gewöhnlich jeden Tag, wegen der vorfallenden Einnahme und Ausgabe, ſobald ſolche dem Rendanten bekannt wird, in einem den Nahmen **Manual** führenden **Rechnungsbuch** oder Heft, ſo daß alſo beim Schluß des Rechnungsjahrs nur die Seiten ſummirt, die Titel abgeſchloſſen und recapitulirt, die Ausgaben aber gegen die Einnahme zur Eruirung des bleibenden Beſtandes balancirt werden dürfen, folglich die wörtliche Abſchrift eines dergleichen Manuals, oder in manchen Fällen das Manual ſelbſt die abzulegende Rechnung enthält. Die **Data**, woraus der Rendant ſein Manual anfertiget, ſind hauptſächlich, in Anſehung des Soll einkommen, und Soll ausgegeben werden, die oben bemerkte Etats-Mandate und Extracte des laufenden Rechnungsjahres, wegen des ins neue Rechnungsjahr in Soll einkommen zu übertragenden Beſtandes, an baarem Gelde und an Reſten, ſo wie auch an vorjährigen Rechnungsdefecten, endlich in Rückſicht der zu transportirenden bei voriger Rechnung im Reſt gebliebenen Ausgabe, die vorjährige Rechnung

Digitized by Google

und deren Rechnungsbeſcheid. Das Iſt eingekommen, und Iſt ausgegeben, wird aus dem Caſſenjournal, und die Colonne: Reſt, aus dem Contobuch übertragen. Es kommt auf die Art der Rechnung an, ob darin jede Poſt, und zwar mit allen dabei etwa vorkommenden Unterabtheilungen beſonders übertragen, oder nur die Summe eines ganzen Monathes oder Quartals in jedem Titel aufgeführet wird. Erſtres iſt die Regel; leztres findet als eine Ausnahme, beſonders bei ſolchen Rechnungen ſtatt, die aus einer Menge einzelner kleiner Poſten beſtehen, deren detaillirte Einrückung die Rechnung zu volumineuſe machen würde. In dieſem Fall muß aber doch das Detail der in der Rechnung übertragenen Totalſummen entweder in den Belägen producirt, oder durch Atteſte, die ſich auf die Prüfung des in Conto- oder andern Büchern notirten Details gründen, als das Relatum der Rechnung, beigelegt werden.

Gewöhnlich muß jede Rechnung Tag für Tag fortgeführt werden, ſo daß jeden Augenblick beim Tode — oder ſonſtigem Abgange des Rendanten — eine Stückrechnung abgeſchloſſen werden kann, und hierauf müſſen die Oberaufſeher und reſpective Controlleurs fleißig durch Viſitationen und Reviſionen der currenten Bücher und Rechnungen vigiliren. Indeſſen iſt bei der Fortſetzung der Rechnung ſelbſt weniger Strenge nöthig, und einiger Aufſchub dann zuläſſig, wenn nur die — die Materialien zur Rechnung enthaltenden — Bücher und Beläge tagtäglich fortgeführt, und in gehöriger Ordnung gehalten werden.

Die Zeit, da die Rechnungspoſten zur Einnahme oder Ausgabe gekommen, wird in der Rechnung ſelbſt,

ſelbſt, entweder mit Allegirung des Dati bemerkt, oder es muß doch aus den Büchern und Belägen ſolche erforderlichen Falls erſehen werden können. Beſonders iſt dies beim Soll einkommen und Soll ausgegeben werden deshalb nöthig, um zu beurtheilen, ob der Rendant auch die Reſte zu alt werden läſſet.

§. 90.

I. Außer der Rechnungsführung ſelbſt muß aber auch der Rendant alles, was er in der Rechnung aufgeführet hat, durch Beläge juſtificiren. Dieſe Beläge müſſen das **Soll einkommen**, das **Iſt eingekommen** und den Reſt, ſo wie auch das **wirklich Eingekommene** und **wirklich Ausgegebne** gehörig nachweiſen. Der Rendant iſt alſo ſchuldig, die nach der Verfaſſung ſeiner Caſſe erforderlichen Beläge ſorgfältig zu ſammlen, und entweder gleich — oder allenfalls beim Rechnungsſchluß — in einer zweckmäßigen Ordnung in gewiſſe Volumina zu ordnen, zuſammen zu heften, und durch — mit den Rechnungs-Allegatis übereinſtimmende — Nummern zu bezeichnen.

II. Dieſe Beläge bleiben, bis nach erfolgtem Abſchluß und Einreichung der Rechnung zur Abnahme, zwar in dem Beſchluß des Rendanten; da aber das der Caſſe zunächſt vorgeſetzte Collegium ſich auch in künftigen Zeiten durch die Rechnungsbeläge vor allem an die Caſſe oder an das Collegium zu machenden Anſpruch decken muß; ſo kommen dieſe Beläge mit Ueberreichung der Rechnung zugleich in das Eigenthum und den Beſchluß dieſes Collegii, dem ſie auch, wenn die Rechnungen eine weitre Superreviſion paſſiren, und zu dieſem Behuf an die Behörde

hörde eingesandt ſind, von dieser mit dem Super-reviſions = Protocoll zur Beantwortung remittirt werden müſſen, und der Rendant kann auf deren Beſitz um ſo weniger weitern Anſpruch machen, als er durch die Decharge ſich ſichert, und wenn er die Beläge behielte, ſolche bei den folgenden Rechnungen nochmals gebrauchen könnte.

III. Indeſſen muß auch das Collegium durch die Caſſen = Curatores und ſonſt bei Caſſenviſitationen u. ſ. w. darauf ſehen, daß der Rendant auch während des Rechnungsjahrs ſeine Beläge gehörig und in einer ad interim veranſtalteten Ordnung aufbewahre, damit eines Theils durch das Verwerfen der Beläge nicht die Abnahme der Rechnung erſchweret werde, andern Theils aber, wenn der Rendant im laufenden Jahr abgehet, die Beläge dem neuen Rendanten — entweder gegen Recepiſſe zugeſtellt — oder doch in fundamento derſelben die Caſſe ihm übergeben werden kann.

§. 91.

I. Sobald das Rechnungsjahr abgelaufen iſt, muß der Rendant ſeine Rechnung abſchlieſſen, und in dem gewöhnlich Vier bis Sechs Wochen nach dem Schluß des Rechnungsjahrs vorgeſchriebenen Zeitraum der zur Abnahme autoriſirten Behörde, nebſt den gehörig gehefteten Belägen, einreichen.

II. Die Rechnungen werden entweder auf dem Titelblatt oder am Schluß vom Rendanten mit deſſen eigenhändigen Nahmen, mit Bemerkung des Dati, da ſie zur Abnahme übergeben, verſehen, und müſſen allemal paginirt werden.

III. Beim

III. Beim Eingang der Rechnung zur erſten Abnahme wird ſie im Collegio von dem ernannten Decernenten bloß wegen der äußern Form mit den Belägen durchgeſehen. Findet ſich hiebei, daß ſelbige ganz zweckwidrig und ſo unordentlich geführt worden, daß man ſich gar nicht daraus vernehmen kann; ſo iſt wegen Umarbeitung der Rechnung das Nöthige vom Decernenten im Collegio anzutragen. Wenn aber dabei nichts hauptſächlich zu erinnern iſt; ſo wird decretirt: daß die Rechnung dem verordneten Calculator zur Reviſion des Calculi zuzuſtellen ſey.

IV. Das **Amt des Calculatoris** ſchränkt ſich eigentlich nur darauf ein, nachzuſehen, ob ſowohl die Rechnung ſelbſt — als die Beläge — ſofern dieſe aus einzelnen am Ende aufſummirten Poſten beſtehen, richtig laterirt und ſummirt ſind, und ob die Hauptſummen mit einander ſtimmen. Gewöhnlich muß der Calculator auch zugleich diejenigen Bücher des Rendanten, Controlleurs, u. ſ. f., worauf ſich, außer den Belägen, die Rechnung des Rendanten bezieht, nachrechnen, und daß ſolches geſchehen, in den Büchern ſelbſt atteſtiren. Er muß die Beläge mit der Rechnung ſelbſt vergleichen, und die fehlenden — oder differirenden — oder ſonſt mangelhaften — in ſeinen Monitis bemerken.

V. Sobald der Calculator mit Reviſion der Rechnung fertig iſt, übergiebt er das **Protocoll**, worin er das bei der Rechnung Deſiderirte in abgeſetzten Nummern, mit Bemerkung der Rechnungsſeite und der Titel oder Poſten, wobei ſich Verſtöße gefunden, aufgezeichnet, nebſt der Rechnung und den Belägen, dem Collegio, und atteſtiret auf dem Titelblatt: daß ſie in Calculo nebſt den Belägen, bis

bis auf die in dem Protocoll bemerkte Monita, ihre Richtigkeit habe; da dann der Decernent auf dieſes Exhibitum das weitere, wegen Reviſion der Rechnung und deren Abnahme, verfüget.

§. 92.

Die Rechnungsabnahme ſelbſt

I. iſt das Geſchäft, da die von einem Rendanten geführte Rechnung, in Anſehung ihrer Richtigkeit, in Vergleichung mit ihren Belägen und Juſtificatoriis, genau geprüft, die dabei zu machende Ausſtellungen vom Rendanten beantwortet, und demnächſt feſtgeſetzt wird, wiefern durch die Beantwortung den Erinnerungen abgeholfen worden, oder was Rendant noch zu leiſten habe, um völlig über die Rechnung quitirt zu werden.

II. Sie **theilt ſich** bei öffentlichen Caſſen 1) in die erſte Reviſion und 2) in die erſte oder zweite u. ſ. w. Superreviſion.

Die erſte Reviſion geſchieht von dem der Caſſe unmittelbar vorgeſetzten Collegio, oder ſonſt in öffentlichem Amte ſtehenden Perſonen. Sie iſt bei manchen Adminiſtrationen zur Decharge des Rendanten hinreichend, z. B. bei Vormundſchaftsrechnungen. In andern Fällen wird aber außerdem noch eine **Superreviſion** von der höhern Behörde erfordert, die entweder nur einmal vorgenommen wird, oder noch einer zweiten Superreviſion der fernern Vorgeſetzten unterworfen iſt. **Einmalige Superreviſion** mit dem Effect der Finaldecharge des Rendanten iſt z. B. bei den Rechnungen derjenigen milden Stiftungen hinreichend, die noch nicht 500 Rthlr. jährliche Einnahme berechnen, und liegt den

den Conſiſtoriis, oder wem ſie ſonſt nach der Verfaſſung jeder Provinz zukömmt, ob. Sie findet zuweilen auch da ſtatt, wo die erſte Reviſion vor ein Landes-Collegium ſortiret, und geſchieht alsdann gewöhnlich von den höhern Collegiis in Berlin. Die zweite Superreviſion nehmen gewöhnlich die Berlinſchen Ober-Collegia alsdann vor, wenn die erſte Rechnungsabnahme von einer Immediatbehörde der Adminiſtration geſchehen, und das derſelben vorgeſetzte Landes-Collegium die erſte Superreviſion vorgenommen hat. Gewöhnlich wird ſolche bei den Mediat-Piis corporibus erfordert, die 500 Rthlr. oder mehr jährliche Einnahme berechnen.

Von der förmlichen Superreviſion der Rechnungen iſt der bei manchen Rechnungen eintretende Fall unterſchieden, da ſtatt der Rechnung und dazu gehörigen Beläge bloß **tabellariſche Extracte** der Rechnung eingeſandt werden.

§. 93.

I. Die **erſte Abnahme der Rechnung** geſchieht bei Collegiis entweder von dem Decernenten, der die wegen der Rechnung nöthigen Verfügungen im Collegio vorträgt und angiebt, oder beſonders bei weitläuftigen Rechnungen durch einen vom Decernenten unterſchiedenen Commiſſarium Collegii, dem dann gewöhnlich ein Auſcultator oder Referendarius zur Hülfe und Führung des Protocolls zugeordnet wird.

Der **Ort** der Abnahme iſt der Regel nach derjenige, wo die Caſſe ſich befindet, und die Adminiſtration geführt worden. Vormundſchaftsrechnungen aber werden doch mehrentheils an dem Ort des

Vor-

Digitized by Google

Vormundſchafts=Collegii abgenommen, wiewohl auch hier und in andern Fällen, wo die Abnahme ſonſt beim Collegio geſchieht, alsdann die Ausnahme ſtatt findet, daß die Rechnung am Ort der geführten Adminiſtration abgenommen wird, wenn nemlich dabei ſolche Geſchäfte vorkommen, die einen an Ort und Stelle einzunehmenden Augenſchein in ſich faſſen, z. B. Beſichtigung der vorgenommenen Bauten.

Die Zeit der Abnahme iſt nach dem Umfange der Rechnung länger oder kürzer beſtimmt; doch muß das Geſchäft ſo ſchleunig, als es ohne Nachtheil der Gründlichkeit möglich iſt, beendigt werden.

II. **Die allgemeinen** bei Abnahme einer Rechnung **geltenden Regeln**, die alſo auch bei der Superreviſion ihre Anwendung finden, ſind folgende:

1) Der Reviſor muß ſich eine genaue Kenntniß von der Fundamentaleinrichtung der Caſſe oder des Vermögens, worüber die Adminiſtration und Rechnung geführt worden, erwerben; ſich daher die Caſſen= oder ſonſt der Anſtalt vorgeſchriebene Reglements und übrigen Fundamentaleinrichtungen — nicht bloß der Rechnung — ſondern auch des ganzen Vermögens — bekannt machen, und aus den Einrichtungsacten ſich von den erlaſſenen Verfügungen und Beſtimmungen unterrichten.

2) Bei Unterſuchung der Rechnung durchaus alle übertriebene Eilfertigkeit vermeiden, und ſich, nächſt der allgemeinen Prüfung des Ganzen und deſſen Uebereinſtimmung mit ſeinen einzelnen Theilen, in das kleinſte Detail eines jeden Belages einlaſſen. Hiebei wird freilich viel bloß mechaniſche — und zum Theil denkende Köpfe ermüdende — Aufmerkſam=

Digitized by Google

ſamkeit, und ſo viel als möglich ununterbrochene Fortſetzung der einmal angefangenen Arbeit erfordert. Indeſſen macht die Natur und Wichtigkeit der Sache dieſes nothwendig. Man wählt dahero auch gerne gründliche — aber mehr zu grübelnden — als zu ſchnellen und promten Geſchäften geſchickte — Leute zu Rechnungs-Abnahmen; nur muß man nicht glauben, daß dieſe Arbeit für feurige und lebhaft ſchnelle Genies unter ihrer Würde ſey. Dieſe werden vielleicht mit mehr Abneigung dabei arbeiten, wenn jene darin Vergnügen finden. Dies entbindet ſie aber nicht von der Pflicht, dem Dienſt dies Opfer zu leiſten.

3) Das Auge eines Rechnungs-Reviſoris darf ſich aber auch nicht auf den mechaniſchen Theil der Rechnung einſchränken, nicht bloß nachſehen, ob alles in Einnahme und Ausgabe Geführte richtig belegt ſey; es muß vielmehr in das Materiale der ganzen Verwaltung des berechneten Vermögens, wenigſtens in den mehreſten Fällen, dringen. Der Endzweck dieſes Geſchäftes geht hauptſächlich mit dahin, alle Fehler der Verwaltung an ſich ſelbſt zu entdecken, zu rügen und zu verbeſſern. Dahin gehört alſo das ganze Benehmen das Adminiſtrators, und die Unterſuchung: Ob er bloß mechaniſch ſeinen Gang fortgehe, oder von wahrem Eifer für das Beſte und die Aufnahme des ihm anvertrauten Vermögens, ſo weit es von ihm abhängt, belebt werde; ob er Ordnung und Gehorſam gegen die Befehle ſeiner Vorgeſetzten bewieſen; ob er thätig und uneigennützig — überhaupt aber durchaus rechtſchaffen ſey. Oft kommt es dabei auch auf gewiſſe Nebenumſtände an, die zwar nicht indirecte zur Rechnung und Vermögensverwaltung gehören, doch aber bei dieſer

Gele-

Gelegenheit entdeckt werden, z. B. der Punkt des Unterhalts und der Erziehung der Unmündigen bei Vormundſchaftsrechnungen, das Bauweſen bei milden Stiftungen, die Vertheidigung der Gerechtſame beider vor Gericht, alle zur Führung einer Landwirthſchaft gehörende Gegenſtände.

Es kommt auf die beſondre Verfaſſung der Caſſe und des Vermögens an: ob dergleichen nicht indirecte zur Rechnung gehörende Umſtände in den Rechnungs-Monitis, — oder in einem Separat-Protocoll — dem Collegio zur weitern Verfügung vorzulegen ſey.

4) Alle Unrichtigkeiten, Disharmonien und Fehler der Rechnung, ſie mögen ſo unbedeutend ſeyn, als ſie wollen, wenn ſie auch nur Pfennige und Groſchen betreffen, müſſen dennoch bemerkt werden, weil die Ordnung im Rechnungsweſen auch Minutiſſima rüget. Jedoch ſoll der Reviſor auch den entfernteſten Schein der Chicane vermeiden, und die Erinnerungen nicht in beleidigenden — oder gar ehrenrührigen — Ausdrücken abfaſſen. Verdient der Rechnungsführer ja Verweiſe und harte Behandlung; ſo iſt es beſſer, in den Erinnerungen bloß das Weſentliche zur Beantwortung zu ſtellen, und das Uebrige der Reſolution des Collegii zu überlaſſen. Der gewöhnliche Grundſatz, daß man beim Rechnungsweſen die gemeine Vermuthung: quilibet praeſumitur bonus, umkehren müſſe, iſt mit vernünftiger Behutſamkeit ſo anzuwenden, daß der gute Ruf des Rendanten erhalten werde. Eigentlich ſollte er ſich bloß darauf einſchränken, daß bei Geldſachen keine Behauptung eher für wahr angenommen werde, bis ſie erwieſen worden; und bei

Caſſen oder Verwaltungen eines fremden Vermögens fordert dies das hier pünctlich anzuwendende ſtrenge Recht; weiter aber läßt ſich das Gegentheil der für jeden ehrlichen Mann ſtreitenden Vermuthung nicht annehmen. Es kann ſelbſt Fälle geben, wo man in Kleinigkeiten mehr der bloßen Verſicherung des Rendanten, die allemal in Rückſicht des Amtseides ſehr bedeutend iſt, trauen, als durch ängſtliche Erforderung der Nachweiſungen Koſten verwenden und die Zeit verderben muß.

Jedoch ſoll das bloße Vertrauen in den Rendanten nicht zum Leichtſinn und Bequemlichkeit bei der Reviſion verleiten, ſondern das, was die Natur der Sache und die Einrichtung der Caſſe mit ſich bringt, von ihm erfordert werden.

§. 94.

Beſonders erfordert die erſte Abnahme einer Rechnung,

I. daß ſie der Reviſor zu Hauſe durchgehe, und ſeine Ausſtellungen nach Ordnung der Seiten der Rechnung in einem Protocoll verzeichne, die ſämtlichen Erinnerungen durch fortlaufende Nummern unterſcheide, bei jeder Nummer aber die Seite und Stelle der Rechnung allegire. Die Erinnerungen des Calculatoris kann man an gehörigem Ort gleich einſchalten, und nur bemerken, daß es ein Monitum Calculatoris ſey. Hiedurch wird die Ordnung der Reviſion nicht zerrüttet, und es läßt ſich alles Monirte beſſer im Zuſammenhange überſehen; obgleich bei manchen Collegiis, und ſelbſt bei der Ober-Rechenkammer zu Berlin, die Monita Calculatoris am Ende des Reviſionsprotocolls nur bezugsweiſe zur Beantwortung geſtellt werden.

H. Es

II. Es dient zur leichtern Ueberſicht der Reviſion, wenn das Reviſionsprotocoll, welches die Monita des erſten Reviſoris enthält, auf dem erſten Bruch der innern Seite eines Bogens ſo angefangen wird, daß gegen jedes Monitum die Beantwortung des Rendanten künftig gegengeſchrieben, auf dem erſten Bruch der gegenſtehenden Seite das Sentiment des Commiſſarii über die Beantwortung — und auf dem zweiten das Concluſum, oder die Reſolution des Collegii, geſetzt werden kann.

III. Bei Entwerfung der Erinnerungen ſind folgende Hauptregeln zu beobachten:

1) Wenn die Rechnung vorhero von einem Calculator monirt und atteſtirt worden, ſo darf ſich der Reviſions = Commiſſarius nicht um den Calculum bekümmern; jedoch muß er unterſuchen: Ob aus dem Reviſionsprotocoll oder Exhibitionsmemorial des Calculatoris conſtiret, daß er alles, was er nach der Caſſeneinrichtung hat in Calculo revidiren ſollen, wirklich nachgeſehen habe. Denn ſonſt muß deshalb ein Generalmonitum zur Beantwortung und Berichtigung des Calculatoris formirt werden.

2) Die äußere Form der Rechnung iſt ferner der Gegenſtand der Unterſuchung. Jede Abweichung von dem Schema und der Ordnung der Rechnung iſt punctatim in ſogenannten **Generalmonitis** zu rügen. Beiläufig iſt hier von der äußern Form der Rechnungen noch nachzuholen: daß nach der Obſervanz, auch ohne ausdrückliche Vorſchrift des Reglements, eine beſondre Note: Ob — und wie hoch — auch in welcher Art — Rendant Caution gemacht? — hinter dem Titelblatt der Rechnung geſetzt, und mit den erforderlichen Atteſtaten beglaubigt werden muß.

Zu

Zu den Special-Monitis gehört hauptſächlich:

3) zuvörderſt die Bemerkung: Ob und in wiefern die letztre Rechnung völlig berichtigt und dechargirt, oder was aus derſelben noch zu präſtiren iſt. Im letztern Fall transportirt man entweder die Monita, ſo noch aus vorigem Jahr zu berichtigen übrig geblieben ſind, in das Reviſionsprotocoll, oder man bemerkt darin bloß nachrichtlich, daß deshalb bei den Acten der vorjährigen Rechnung das Nöthige verfügt iſt; und dieſes iſt daher mehrentheils das beſte, weil ſodann jede Rechnung für ſich bleibt. Jedoch muß in allen Fällen in dem Reviſionsprotocoll dasjenige aus dem vorjährigen Rechnungsbeſcheide berührt werden, was nach den Monitis in der vorliegenden neuen Rechnung nachzuweiſen war. Denn

4) nicht bloß der Beſtand baar und an Reſten, ſondern auch die vorjährigen Defecte, müſſen in der neuen Rechnung in Soll einkommen übertragen, und es ſoll, ob dies geſchehen iſt, aus einer Vergleichung mit der vorjährigen Rechnung unterſucht werden.

5) Sodann wird jeder Titel im Soll einkommen des currenten Jahres mit den Belägen verglichen, und die ſich findenden Verſtoße werden einzeln monirt.

6) Die Colonne des Iſt eingekommen wird mit dem Caſſenbuch conferirt;

7) und wenn zu den niedergeſchlagenen Poſten eine beſondre Rubrik vorhanden, dieſe mit den Niederſchlagungsbelägen verglichen.

Bei den Titeln, wo das Jahr hindurch keine neue Einnahme zum Soll einkommen verzeichnet iſt, muß

muß auf Atteſte: daß dergleichen Einnahme nicht vorgefallen ſey, gedrungen werden. Denn es müſſen alle Titel des Schematis in der Rechnung aufgeführt, und da, wo nichts einzunehmen war, das Wort: Cessat, vom Rendanten bemerkt, und das ſolches beglaubigende Atteſt in den Belägen beigebracht, und die Nummer des Belages allegirt werden.

8) Das in der Reſtencolonne der Einnahme aufgeführte Quantum muß, wenn nicht die einzelnen Poſten der Einnahme in der Rechnung ſtehen, mit einer beſondern Reſten-Deſignation en Detail nachgewieſen werden.

9) Ob dergleichen Reſten-Deſignation richtig ſey, läßt ſich zwar nicht aus der Rechnung allemal überſehen, weil es möglich iſt, daß ein treuloſer oder fahrläſſiger Rendant vielleicht Reſte, die ſchon eingekommen ſind, noch als Rückſtände aufführet. Da indeſſen bei den mehreſten Caſſen ſchon durch Beſtellung von Einnahme-Controlleurs, durch Haltung der Contobücher und andre dergleichen Hülfsmittel, ſolchen Verſtoßen entweder ganz vorgebeugt iſt, oder doch der Weg, ſie zu entdecken, gebahnt worden; ſo muß der Reviſor nur dergleichen Hülfsmittel benutzen, und wenigſtens bei einigen Reſten ihre Richtigkeit und Uebereinſtimmung mit den Conto- &c. Büchern prüfen, den Befund aber nachrichtlich in dem Protocoll bemerken.

10) Ein weſentlicher Geſichtspunkt der Reviſion bleibt aber bei den Reſten dieſer, daß ausgemittelt werde: Ob Rendant bei der Einziehung derſelben etwas verſäumt habe; und in welcher Art ſolches nachzuholen ſey? —

11) Wird

Digitized by Google

11) Wird der Reſt durch Schuld des Rendanten inexigibil; ſo iſt ihm ſelbiger zur Bezahlung ex propriis zu defectiren; kann aber durch eine ſchuldloſe Veranlaſſung der Reſt nicht eingezogen werden, ſo muß Rendant ſelbigen zur Niederſchlagung der dazu berechtigten Behörde anzeigen, und dann durch das Niederſchlagungs-Decret den Abgang der Einnahme bei der Rechnung beglaubigen.

12) Bei der Ausgabe iſt das Soll — und Iſt ausgegeben wie ad 5 und 6. zu unterſuchen. Da aber die wirklich erfolgte Ausgabe auf eine doppelte Art bei jeder Poſt juſtificirt und nachgewieſen werden muß, a) daß die Ausgabe hat geſchehen ſollen, und b) daß ſie wirklich befohlenermaßen an die rechten Empfänger erfolgt ſey; ſo muß in Anſehung des Letztern Quitung der Empfänger beigebracht werden. Ob dieſe gerichtlich — oder ſonſt beglaubigt — oder bloß privatim — ausgeſtellet werden müſſe — oder ob Poſtſcheine des die Gelder zur weitern Abſendung empfangenden Poſtamts hinreichen? — beſtimmt ſich nach der individuellen Verfaſſung jeder Caſſe.

13) Wenn nach der Caſſeneinrichtung Quitungen auf — mit der Poſt abzuſendende — Gelder in Anteceſſum an den Rendanten eingeſchickt werden müſſen; ſo iſt bei der Reviſion auch auf die Cautelen zu ſehen, die zu Verhütung eines daraus entſtehenden Mißbrauchs genommen werden.

14) Sind verordnete Ausgaben in Reſt aufgeführt; ſo kommt es auf die Unterſuchung an, ob dergleichen Rückſtände nach vorkommenden Umſtänden hätten bezahlt werden können, oder wiefern die deshalb obſtirende Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen ſind; ſo wie denn auch jede rückſtändige Poſt —

ent-

Digitized by Google

entweder aus der Rechnung — oder einer beſonders beizufügenden Reſtenliſte — conſtiren muß.

15) Bei Collegien-Caſſen ſind mehrentheils die Ausgaben nach Etats oder Special-Aſſignationen zu leiſten; bei andern Rechnungen, z. B. bei Piis corporibus und Minorennen, pflegen nicht immer fixirte Etats zu exiſtiren. Indeſſen muß in beiden Fällen darauf geſehen werden, daß man keine Ausgabe, ſo unnöthig, oder nicht durch die etwa bei der Rechnung erforderliche Approbation autoriſirt iſt, ſtatuire, oder wenigſtens fürs Künftige den Rendanten zur beſſern Sparſamkeit anweiſe. Wenn eine in Soll ausgegeben werden geſtellte Poſt deshalb nicht wirklich verwandt worden iſt, weil die verordnete Ausgabe in der Folge wegfiel; ſo iſt ſolches entweder am Ende jeden Titels vom Soll ausgegeben werden, abzuſchreiben, oder in einer beſondern Colonne als wegfallend zu verzeichnen.

16) Bei der Vergleichung der Beläge mit der Rechnung, muß der Reviſor jeden vorgefundenen Belag anſtreichen. Dieſes dient eines Theils zum Beweiſe, daß der Reviſor ganz en Detail die Rechnung und Beläge durchgeſehen, andern Theils aber dazu, daß Rendant nicht dieſelben Beläge zu Juſtificirung einer folgenden Rechnung von neuem produciren kann. Uebrigens muß, wenn die Beläge verſchiedne Reviſionen paſſiren, bei jeder ein beſondres Zeichen der Anſtreichung gebraucht werden. So bedient ſich z. B. die Ober-Rechenkammer eines Striches mit Rothſtein, der alſo nicht bei den Provincial-Reviſionen der zur Ober-Rechenkammer gelangenden Rechnungen, wohl aber bei allen Final-Reviſionen gebraucht wird; Calculatores ſtrei-
chen

chen gewöhnlich dann mit grüner — und die Provincial-Collegia mit rother — Dinte an.

17) Der Regel nach werden alle — das Soll einkommen und Soll ausgegeben werden juſtificirende — Beläge bei der Rechnung, wo die darin benannten Poſten zum erſtenmale vorkommen, producirt und übergeben, wenn gleich die wirkliche Zahlung noch nicht erfolgt iſt. Denn bei der Einnahme ſowohl, als bei der Ausgabe, kommt dergleichen Poſt unter dem Titel der Reſte bei der künftigen Rechnung wieder vor, und es wird alſo das, was bei der vorjährigen im Reſt geblieben iſt, in Soll einkommen oder Soll ausgegeben werden, übertragen, mithin bedarf das Soll gezahlt werden dann im folgenden Jahr keines beſondern Belages; nur muß alsdann entweder in der Rechnung bemerkt werden: Wer die Reſtzahlung zu leiſten — oder zu erhalten habe, und wie viel jede einzelne Poſt betrage; oder es iſt, wenn in der künftigen Rechnung die Reſte der vorigen nur nach Totalſummen transportiret worden, bei Reviſion der Ausgabe der neuen Rechnung, aus der detaillirten Reſtenliſte der vorigen zu prüfen: Ob die nunmehro realiſirte Zahlung von demjenigen, an den ſie nach dem erſten Anſatz geſchehen ſollte, beſcheinigt ſey?

18) Die Quitungen über das wirklich Ausgegebene werden den Belägen der Rechnung auch dann beigefügt, wenn gleich eine Poſt nur zum Theil bezahlt, und zum Theil im Reſt geblieben; und die Quitung über den Reſt gehört zu dem deſſen Zahlung leiſtenden Rechnungsjahr.

§. 95.

§. 95.

I. Nach dem Schluß des die erſten Monita der Rechnung enthaltenden Protocolls ſetzt der Commiſſarius mit Zufertigung der Monitorum an den Rendanten einen Beantwortungstermin an.

II. Dieſer iſt ſo einzurichten, daß der Rendant Zeit hat, ſich auf eine gründliche Beantwortung vorzubereiten. Wenn bei der Rechnungsabnahme noch andre Perſonen gegenwärtig ſeyn müſſen; ſo iſt ihnen nicht nur der Termin bekannt zu machen, ſondern auch zu verfügen, daß ſie mitlerweile die in der Regiſtratur bleibende Rechnung und Beläge daſelbſt nachſehen können.

III. Wenn der Rendant auswärts wohnt, oder ſonſt die Rechnung einfach — oder wenig dabei erinnert iſt; ſo pflegt man gewöhnlich eine ſchriftliche Beantwortung zu erfordern, die dann gegen das zugefertigte Reviſionsprotocoll auf dem zweiten Bruch der Seite jedem Monito beigeſchrieben, und binnen der geſetzten Friſt wieder eingeſandt wird.

IV. Wenn aber die Beantwortung in Termino ad protocollum aufgenommen werden ſoll; ſo wird das Monitum nochmals in Gegenwart des Rendanten und der übrigen der Rechnungsabnahme beiwohnenden Perſonen verleſen, und des Rendanten Beantwortung in forma protocolli gleich jedem Monito auf dem zweiten Bruch der Seite gegengeſchrieben.

V. Wenn hiebei 1) der Rendant die erforderten Beläge noch beibringt; ſo werden ſie in dem Beantwortungsprotocoll numerirt, entweder mit Fortſetzung der auf die letzte Nummer der bereits übergebe-

gebenen Beläge folgenden — oder mit beſondrer von eins anfangenden — Zahlenfolge, und in einem beſondern Convolut ſub rubro: Nachgebrachte Beläge, zuſammengeheſtet. 2) Beruht die Beantwortung auf andren Specialacten, ſo muß der Reviſor ſolche ſo viel als möglich gleich zur Hand nehmen, und in dem Beantwortungsprotocoll dasjenige notiren, was ſich daraus zur Beurtheilung der Antwort ergiebt.

Sind aber dergleichen Acten nicht bei der Hand, oder erfordert die Sache eine ſo weitläuftige Erörterung des Details, daß die Verbindung derſelben mit der Rechnungsabnahme zu viel Zeit wegnehmen würde, ſo iſt bloß das vom Rendanten Beantwortete zu regiſtriren, und in dem Sentiment darauf anzutragen, daß Rendant angewieſen werde, deshalb beſondre Anzeige zu den Specialacten einzureichen, und die darauf erfolgende Verfügung zur Berichtigung des Moniti bei den Rechnungsacten zu übergeben. 3) Sind Monita formirt, die nicht den Rendanten, ſondern einen Dritten angehen, ſo iſt derſelbe in Termino zu deren Beantwortung anzuhalten, oder es wird, wenn ſie andre Gegenſtände betreffen, deshalb das Nöthige gleich vom Reviſor beſorgt. 4) Endlich wird das Beantwortungsprotocoll von ſämtlichen dabei concurrirenden Perſonen unterſchrieben.

§. 96.

I. Der Reviſions-Commiſſarius geht ſodann die auf jedes Monitum abgegebene Beantwortung durch, und ſetzt auf dem erſten Bruch der gegenſtehenden Seite bei jedem Monito ſein Sentiment: Ob — und in wiefern das Monitum durch die Be-

ant-

antwortung für berichtigt anzunehmen ſey — oder nicht? —

II. und ſodann werden die dreifach gegengeſchriebene — die Monita — die Beantwortung — und das Sentiment enthaltende — Protocolle im Collegio durch den Decernenten zum Concluſo Collegii, welches auf dem zweiten Bruch der zweiten Seite geſetzt wird, **vorgetragen.** Bei dieſem Vortrage iſt es des Decernenten Pflicht, im Allgemeinen die Monita mit der Rechnung und den Belägen, ſo wie auch mit der Beantwortung und dem Sentiment zu vergleichen; ob man gleich von ihm nicht die dem Commiſſario obliegende förmliche Unterſuchung der Rechnung, ſondern nur ſo viel fordern kann, daß er unterſuche, ob die Monita zu weit gehen — oder zu leger aufgenommen; in welchem letztern Fall er allenfalls Additional-Monita zur Beantwortung entwerfen — und dem Collegio vorlegen muß.

III. Wenn die Rechnung keiner weitern Superreviſion unterworfen iſt, ſo wird das **Concluſum Collegii** auf die Beantwortung in Form einer **Reſolution (Rechnungsbeſcheid)** dem Rendanten vom Secretair ad acta entworfen, und mit der gewöhnlichen Unterſchrift in mundo vollzogen, ſo daß die elidirten Monita ganz wegbleiben, diejenigen aber, wobei Defecte des Rendanten — oder demſelben zu vergütende Poſten entſtanden, oder ihm ſonſt etwas noch nachzuweiſen und zu befolgen auferlegt wird, mit fortlaufenden neuen Nummern in der Ordnung des Reviſionsprotocolls ſo deutlich und beſtimmt ausgedruckt werden, daß man die Reſolution ohne Zurückweiſung auf die Protocolle verſtehen kann.

Digitized by Google

kann. Bleibt nichts zu erinnern übrig; ſo wird ſtatt der Reſolution eine Decharge dem Rendanten expedirt. Dergleichen Decharge kann auch der Rechnungsreſolution, mit Vorbehalt der darin noch gezogenen Defecte u. ſ. w. inſerirt werden, damit Rendant wenigſtens ein Document erhalte, daß außer den Punkten der Rechnungsreſolution ſeine Rechnung richtig befunden worden; doch pflegt man in manchen Fällen nach Umſtänden die Decharge auch bis zur gänzlichen Vergnügung der Injunctorum auszuſetzen.

IV. In dem Fall aber, da die Rechnung noch eine anderweitige Superreviſion paſſiret, kann das zuerſt abnehmende Collegium dem Rendanten weder Decharge noch Rechnungsreſolution ertheilen; vielmehr wird dann das Reviſions- und das Beantwortungsprotocoll wörtlich mundirt, und das Concluſum Collegii in Form eines Sentiments bei jedem Monito auf drei gegenſtehenden halben Bruchſeiten ſo gegengeſchrieben, daß das die Superreviſion verrichtende Collegium auf der vierten halben und weißgelaſſenen Bruchſeite ſein Deciſum beiſetzen kann. Dieſes Mundum wird mit einem Transmiſſoriali des Duplicats der Rechnung und mit den Originalbelägen, auch ſonſt bei jeder Rechnung vorgeſchriebenen Atteſten, an die Superreviſions-Behörde geſandt.

§. 97.

I. Wenn bei Landes-Collegiis die Duplicate der Rechnungen, die von einem Unter-Collegio — oder von einzelnen Perſonen — abgenommen und revidirt ſind, mit den Belägen und dem Reviſionsprotocoll, deſſen Beantwortung und Sentiment einkommen;

Digitized by Google

men; ſo heißt dieſe zweite Unterſuchung des Landes-Collegii die Superreviſion.

II. Sie geſchieht gewöhnlich von dem den Transmiſſions-Bericht decretirenden Decernenten dergeſtalt, daß beim erſten Eingange bloß das oben Angeführte in Anſehung der Calculatur-Superreviſion zu beobachten iſt.

Sobald Calculator dieſes beſorgt hat, geht der Decernent, der mehrentheils zugleich die Stelle des Superreviſoris vertritt, in der letztern Qualität die Monita und Beantwortungen nebſt dem Sentiment der erſten Reviſion durch, und überträgt in ein beſondres Superreviſions-Protocoll die nach dem Sentinent noch bei der erſten Reviſion übrig gebliebenen Erinnerungen, die Monita des Calculatoris, und endlich dasjenige, ſo er nach den Monitis zu addiren für nöthig findet.

III. Es iſt an ſich willkührlich, ob dieſe drei Claſſen von Monitis in eins fortgehen, oder ob die Erinnerungen bloß nach der Ordnung der Rechnungsſeiten und Titel durch einander geſetzt werden, wiewohl das Letztre in der Regel der Ordnung am mehrſten angemeſſen iſt.

IV. Das deshalb aufgenommene Protocoll wird im Collegio vorgetragen, und wenn es genehmigt — oder allenfalls das vom Collegio dabei Erinnerte abgeändert und ergänzt worden — dem die Rechnung zuerſt abnehmenden, mit Zurückſendung der Beläge remittirt.

V. Dieſes läßt den Rendanten die Monita beantworten, und ſendet ſolche nochmals mundirt mit gegengeſetzter Beantwortung des Rendanten und Sen-

Sentiment ein, mit Beifügung der nachgeforderten und nunmehr übergebenen Beläge.

VI. Der Decernent des ſuperrevidirenden Collegii conferirt Beantwortung und Sentiment mit den Monitis, und es wird die gegen das Sentiment von ihm zu bemerkende Beſtimmung des Concluſi in Form einer Reſolution dem Rendanten mit oder ohne anzuhängende Decharge expedirt, und dem Untercollegio zugefertiget.

VII. Bleibt nach dieſer Reſolution noch etwas zu erinnern übrig; ſo wird mit der Beantwortung und reſpective Vergnügung deſſen und weitere Beſcheidung durch eine zweite, dritte u. ſ. w. Reſolution ſo lange fortgefahren, bis alles berichtigt worden.

VIII. Alles dieſes ſetzt aber den Fall voraus, daß die Rechnung keine zweite Superreviſion erfordre; und analogiſch wird auch dann verfahren, wenn bei einer vom Landes-Collegio zuerſt abgenommenen Rechnung eine Superreviſion ſtatt findet, die dann gewöhnlich von der Ober-Rechenkammer in Berlin vorgenommen wird.

IX. Landes-Collegia ſenden mehrentheils ihre eigene, ſo wie auch die von ihnen zuerſt ſuperrevidirten Rechnungen nicht grade an die Ober-Rechenkammer, ſondern an das der Rechnung vorgeſetzte Departement des Miniſterii zur weitern Abgabe an die Ober-Rechenkammer, und erhalten der letztern Monita von erſtrem zur Beantwortung zugefertigt.

X. Eine zweite Superreviſion aber findet in denjenigen Fällen ſtatt, da ein Untercollegium zuerſt die Rechnungen abgenommen, das vorgeſetzte Landes-Collegium die erſte Superreviſion beſorgt hat,

und

und nach der Verfaſſung der Rechnung die Ober-Rechenkammer die zweite Superreviſion vornimmt. In dieſem Fall wird, wenn das Landes-Collegium die Beantwortung auf die bei der erſten Superreviſion formirte Monita mit dem Sentiment des Untercollegii erhält, ein Duplicat des auf den Vortrag der Beantwortung in Form eines Sentiments gegenzuſetzenden Concluſi eingeſandt. Die von der Ober-Rechenkammer übernommene noch unberichtigte Monita, denen etwa die Erinnerungen der Ober-Rechenkammer im Protocoll addirt worden, werden nach dem Eingang derſelben von dem Landes- dem Unter-Collegio zur Beantwortung zugefertigt, und ſo lange mit der erfolgenden Beantwortung nach Berlin geſandt, bis die von der Ober-Rechenkammer expedirte Decharge zur Communication an den Rendanten eingeht.

§. 98.

Es giebt endlich Fälle, da die abgenommene Rechnung zwar nicht in extenſo mit den Belägen zur Superreviſion, ſondern bloß ein tabellariſcher Extract der Rechnung an die vorgeſetzte Behörde überſandt wird. Die Abſicht ſolcher Tabellen geht dahin, bei geringfügigen oder auch ſolchen Rechnungen, deren vollſtändige Einſendung mit Beifügung der Beläge für ſchwierig oder unnöthig gehalten wird, doch ein allgemeines Auge auf die Verwaltung und Berechnung zu richten. Von dieſer Art ſind z. B. die Depoſiten-Tabellen, und die von einigen Piis corporibus beim Conſiſtorio eingehenden Vermögens-Tabellen. Bei Reviſion derſelben iſt vom Decernenten alles, was er zu erinnern findet, zu bemerken, und zur Beantwortung — oder Be-

folgung zu remittiren. Allgemeine Regeln laſſen ſich hierüber nicht beſtimmen.

§. 99.

I. In Vorausſetzung jenes allgemeinen Grundriſſes des Rechnungsweſens überhaupt, kommt bei den Gerichten beſonders noch das Depoſitenweſen — und das zur Berechnung der Depoſitencaſſen Gehörende vor.

II. Hierunter iſt die allgemeine Depoſitalordnung für die Ober- und Untergerichte der Königlich Preußiſchen Lande vom 15. September 1783, in Octav gedruckt, das allgemeine Fundamentalgeſetz, welches mit dem erſten Junius 1784 angewandt worden, und worin alle zum Depoſitenweſen gehörige Principia umſtändlich vorgeſchrieben ſind.

III. Wenn man alſo mit dem fleiſſigen Studiren dieſes Geſetzes zugleich die bei einzelnen Collegiis über deſſen Anwendung abgefaßten in den Generalacten, von Einrichtung des Depoſitenweſens befindlichen Concluſa und Inſtructionen, Specialreſcripte ꝛc. ſich bekannt macht, wohin bei der Pommerſchen Regierung die Inſtruction vom 15. März 1784, wegen Anwendung vorgedachter Depoſitalordnung bei der Stettinſchen Regierung und dem Pupillencollegio, gehört; ſo wird man nur noch nöthig haben, dieſe Theorie mit der Praxis — oder anſchauenden Kenntniß ihrer Anwendung — und fleiſſigen Beiwohnung der Depoſitalgeſchäfte zu verbinden.

IV. Es werden gewöhnlich zwei Referendarien oder Auſcultatoren bei der Depoſitencaſſe angeſetzet, die entweder das Protocoll führen, oder ſonſt den

Cura-

Digitized by Google

Curatoribus und dem Rendanten aſſiſtiren. Sie müſſen ſich dabei einer pünktlichen Accurateſſe befleiſſigen, über dasjenige, ſo ihnen bei der Verfahrungsart dunkel iſt, ſich von den Curatoribus Belehrung ausbitten, und durch Aufmerkſamkeit die kleinen Handgriffe und Hülfsmittel lernen.

V. Die Verfahrungsart bei den in das Depoſitenweſen einſchlagenden Verfügungen des ganzen Collegii ergiebt ſich aus den Specialacten, worin Depoſita vorkommen, und aus denjenigen Generalacten, die nach der oben allegirten Inſtruction von Depoſital-Anleihen bei der Bank u. ſ. w. gehalten werden.

VI. Will man aber auch wiſſen, wie nach dem Locale der Untergerichte das Depoſitenweſen bei ſelbigen mit gewiſſen individuellen Abänderungen eingerichtet iſt; ſo leſe man darüber die Juſtizverfaſſungs- und Einrichtungsacten von einigen Untergerichten.

§. 100.

Vom Sportel-Rechnungsweſen, als dem zweiten Hauptgegenſtande der bei einem Juſtizcollegio vorkommenden Rechnungen, handelt das in Octav gedruckte Reglement für die Ober-Landes-Juſtizcollegia, wegen künftiger Adminiſtration der Sportelcaſſen, und der dabei zu beobachtenden Rechnungsführung vom 20. April 1782. Locale, bei jedem Collegio ſtatt findende Abweichungen ſind in den Generalacten von Einrichtung der Sportelcaſſe befindlich.

Bei der Pommerſchen Regierung gehöret hauptſächlich dahin die Inſtruction vom 28. December

1782 für die Pommerſche Regierung, das Conſiſtorium, Pupillen- und Criminalcollegium, wegen Anwendung dieſes Reglements. Den Untergerichten iſt bis jetzt kein dergleichen allgemeines Reglement vorgeſchrieben; jedoch findet man in den Juſtiz-Einrichtungsacten und den Viſitationsbeſcheiden einige Vorſchriften.

Alles, was im vorigen §. von der die Theorie anwendenden Praxis bemerkt iſt, findet auch hier ſeine Anwendung.

Sechster Titel.

Vom Tabellenweſen.

§. 101.

Das Tabellenweſen hat zur Abſicht, durch ſummariſche — mehr oder weniger detaillirte Liſten und Verzeichniſſe (Tabellen) — die Vorgeſetzten eines Collegii von dem Umfange, den Gegenſtänden und der Lage der verſchiedenen Geſchäfte zu unterrichten, um daraus auch abweſend zu beurtheilen, ob alles in der gehörigen Ordnung vorſchriftsmäßig betrieben worden.

Die von einem Gerichtshofe abzuſendende — oder bei demſelben einkommende — Tabellen betreffen nur Nachrichten einer gewiſſen Claſſe von Geſchäften. Ihre Einrichtung gründet ſich in allgemei-

meinen oder Particular-Vorſchriften; zuweilen auch nur bloß in der Obſervanz. Bei den, mehrere Departements reſpicirenden Collegiis, kann man ſie in folgende Hauptclaſſen eintheilen:

I. **Allgemeine** auf das Ganze des Collegii gehende Liſten. Dahin gehoren: 1) die Präſenzliſten der Räthe, Referendarien und Auſcultatoren; 2) die bei einigen Collegiis eingeführten — an die vorgeſetzte Behörde abzuſendende — jährliche Liſten der Mitglieder und Subalternen; 3) die Liſte vom verbrauchten Stempelpapier.

II. Liſten des eigentlichen **Juſtizdepartements**: 1) die jährliche General-Civil-Prozeßtabelle, und dazu gehörige Specialliſten der ſchwebenden Concurs-Liquidations- und Indult-, ferner der überjährigen Prozeſſe, und endlich der ſub haſta ſtehenden Güther; 2) die halbjährige Civil-Prozeßtabelle; 3) die jährliche General-Referenten- und Reſtantentabelle in Civilibus; 4) eben dieſe halbjährig; 5) die Criminal-Prozeßtabelle, die gewöhnlich quartaliter eingeſandt, und womit mehrentheils die Criminal-Referenten- und Reſtantentabelle verbunden wird; 6) die Tabelle der ſchwebenden Gemeinheits-Aufhebungen wird alle vier Monathe und jährlich eine Liſte der — ſeit Einführung der Gemeinheits-Aufhebungen — wirklich Aufgehobenen eingeſandt; 7) die Judicial-Depoſitentabelle jährlich; 8) die Quartal-Collateral-Stempelliſten; 9) die halbjährigen Extracte der Inſtructionsliſten.

III. Tabellen des **Landeshoheits-Departements** ſind, nach dem größern oder mindern Umfange der in dieſem Departement vorkommenden Geſchäfte, bei den Collegiis mehr oder weniger. Bei

der

der Pommerſchen Regierung gehören dahin 1) die jährlichen Vaſallentabellen; 2) die jährlichen Liſten der bürgerlichen Beſitzer adlicher Güter; 3) die Liſten der Gebohrnen, Geſtorbenen, Getauften und Communicanten; 4) die jährlichen Liſten, ſo die Stifter angehen, als Reſidenten- Annaten- ꝛc. Liſten; 5) die jährliche Tabelle der geſammleten Collecten.

IV. Beim **Vormundſchafts-Departement:** 1) die jährliche Pupillentabelle; 2) die jährliche Pupillar-Depoſitentabelle.

V. Beim **Conſiſtorial-Departement:** 1) die jährliche Maulbeerbaum- und Seidenbautabellen; 2) die jährliche Conduitenliſten der Prediger, Kirchen- und Schulbediente; 3) die jährliche Schulcatalogen.

Alle dieſe Liſten theilen ſich bei einem Landes-Collegio in die **einkommenden** und **abgehenden**. Letztre ſind oft das Generalwerk, welches aus den erſtern bei ein und ebenderſelben Gattung entworfen wird. Erſtre kommen alſo auch bei Untercollegien — letztre aber daſelbſt ſehr ſelten vor.

Zur kurzen Ueberſicht, was für Liſten einkommen und abgehen ſollen, würde bei einem jeden Collegio ein allgemeines **Verzeichniß** nützlich ſeyn. Man kann es entweder in einem durchſchoſſenen Kalender, oder in chronologiſcher Ordnung allenfalls auf einem an die Wand geklebten Bogen jährlich halten, um den richtigen Eingang und die Abſendung zur gehörigen Zeit zu überſehen.

§. 102.

I. In Anſehung des **Zeitraums** theilen ſich die Tabellen gewöhnlich in **jährliche**, **halbjährige**, Quar-

Quartal- und monathliche Tabellen, wiewohl leztre mehr im Cameral- als Juſtizdepartement vorkommen. Wenn die Tabelle eines und eben deſſelben Gegenſtandes verſchiedentlich im Jahr eingeſandt iſt, und vom ganzen Jahr nochmals eingeſandt wird; ſo iſt die jährliche entweder eine ausführliche Nachweiſung des in den einzelnen nur kurz und ſummariſch Berührten, oder ſie vertritt umgekehrt bloß die Stelle eines ſummariſchen Extractes oder Recapitulation aus jenen. Der Terminus a quo und ad quem, d. h. derjenige Zeitraum, in welchem das in der Tabelle Verzeichnete vor ſich gegangen iſt, oder ſich alſo befindet, iſt allemal auf dem Rubro der Tabelle zu notiren.

II. Der Zeitpunkt des Entwurfs der Tabelle und der Einſendung an die Behörde zur Reviſion iſt ſo zu beſtimmen, daß vorher die Data dazu vollſtändig bei der Hand ſeyn können, und zur ſoliden Ausarbeitung eine verhältnißmäßige Friſt gelaſſen werde. Soll alſo eine Generalliſte aus eingehenden Specialtabellen entworfen werden; ſo wird erfordert, daß die Specialtabellen einen frühern Abſchlußtermin haben, und der Terminus zum Entwurf des Generalwerks von dieſem ſo weit entfernt ſey, daß die einzelnen Liſten vollſtändig einlaufen können.

§. 103.

Der Endzweck der Tabellen geht im Allgemeinen dahin, den Zuſtand eines Staats oder einzelner Arten von Geſchäften in demſelben von Zeit zu Zeit mit einem Blick zu überſehen, und hiernach die Mängel und Vollkommenheiten deſto beſſer zu beurtheilen. Daher wird in den Theorien der Staats-

wirth-

wirthſchaft die Einfordrung tabellariſcher Nachrich- ten als Hülfsmittel zur Direction der Staatsangele- genheiten angegeben. Zur Erreichung des End- zwecks muß:

I. jede Tabelle nach einem wohl überdachten **Schema** eingerichtet, und dieſes den zur Anferti- gung der Liſte Verpflichteten genau und gleichförmig vorgeſchrieben werden. In dergleichen Schema ſind die Rubriken der Colonnen möglichſt zu ſimplificiren; doch aber iſt dabei Vollſtändigkeit, Unterſcheidung der verſchiedenen Haupt- und Untercolonnen — be- ſonders auch dieſes zu beobachten, daß alle Miß- deutungen der Rubriken vermieden werden. Allen- falls iſt dasjenige, was ſich nicht ſo umſtändlich in den Rubriken der Colonnen ſagen läßt, durch — dem Schema beizufügende — Remarquen zu de- tailliren.

II. Da jede Tabelle ihren verſchiedenen End- zweck hat; ſo befördert es mehrentheils die richtigere Ausfüllung des Schema, wenn man bei der Ein- führung der Liſte die **Abſicht**, wozu ſie erfordert wird, **ausdrückt**.

III. Eine weſentliche Eigenſchaft jeder Tabelle iſt die **hiſtoriſche Wahrheit** der darin aufzuführen- den Thatſachen. Wird dieſe vernachläſſigt; ſo ver- fehlt man entweder den Endzweck ganz, oder es bringt gar die Tabelle Zerrüttung in der Direction der Staatsangelegenheiten hervor. Hiſtoriſch-fal- ſche Tabellen müſſen durchaus nicht geduldet, und durch ernſtliche Ahndungen eben ſo, wie andre fal- ſche Berichte, gerüget werden; vorausgeſetzt, daß man

IV. von

Digitized by Google

IV. von Niemanden hiſtoriſche Anzeigen mit apodiktiſcher Gewißheit anders fordere, als wenn derſelbe die Data und Nachrichten dazu in ſeiner Gewalt hat. Hierauf muß alſo bei jeder Tabelle geſehen, und allenfalls das zur Einrichtung dieſer Hülfsmittel Nöthige vorher beſorgt werden. Genaue Prozeß- und Vormundſchaftstabellen laſſen ſich z. B. ohne eine gehörige Regiſtratureinrichtung, ohne vollſtändige Reperroria; richtige Populationsliſten — bei mangelhafter Einrichtung der Kirchenbücher — nicht gedenken. Zur hiſtoriſchen Richtigkeit gehört

V. auch dieſes, daß die Tabelle ganz **vollſtändig** ſey, nicht nur in Anſehung aller darin gehörigen Sätze, Nummern u. ſ. w., ſondern auch in Rückſicht desjenigen, ſo bei jeder Nummer etwa in den Rubriken angezeigt werden ſoll. Letztres beſtimmt ſich hauptſächlich nach dem Endzweck einer jeden Liſte, nach den Rubriken und Remarquen des Schema: erſtres aber beruht auf einer ſorgfältigen Durchſicht und Sammlung der zur Tabelle erforderlichen Materialien.

§. 104.

I. Die **erſte Entwerfung** der Tabellen liegt der Regel nach den Subalternen, beſonders Secretarien und Regiſtratoren, ob; wobei auch Referendarien zugezogen werden können; doch fertigt auch in manchen Fällen das Präſidium ſie an, z. B. Conduitenliſten, Referententabellen.

II. Die **Reviſion des Concepts**, wenn es ein Subaltern entworfen hat, geſchieht von einem Mitgliede und dem Präſidio, oder Directorio. Die

von

von Subordinatis zur Reviſion einkommenden Tabellen werden, wie andre Berichte, von dem ernannten Decernenten im Collegio vorgetragen.

III. Dergleichen Reviſion und Vortrag ſoll alſo, mit gehöriger Rückſicht auf den Endzweck der Tabelle, unterſuchen:

1) Ob die Tabelle den vorgeſchriebenen Zeitraum enthalte, und zu rechter Zeit eingekommen iſt; ob das vorgeſchriebene Schema genau beobachtet worden. Denn oft verſtecken ſich Untergerichte, in dem Fall, da ſie die vorgeſchriebenen Rubriken nicht ausfüllen können, ohne ſich ſelbſt wegen dieſes oder jenes Verſehens anzuklagen, dahinter, daß ſie andre, leichter zu füllende, Rubriken ſubſtituiren.

2) Demnächſt iſt zu beſtimmen: Ob die in der Tabelle befindliche Nachrichten bloß zu ſammlen, und ad acta zu decretiren ſind, oder ob daraus ein Generalwerk zu entwerfen iſt. Im leztern Fall ſind alle Mängel der Specialliſten, die deren Benutzung beim Generalwerk hindern, zu rügen, und es muß ſogleich das Nöthige wegen deren Ergänzung verfügt werden. Findet ſich, daß die mit vorherigen in Verbindung ſtehende mit jenen nicht ſtimmen; ſo muß dergleichen Verſtoß berichtigt werden. Ueberhaupt iſt das Decret auf den Transmiſſionsbericht ſo einzurichten, daß man

3) daraus eine ſolide Bemühung des Decernenten, die Tabelle ihrem Endzweck gemäß zu benutzen, wahrnehmen kann. Wird dieſes unterlaſſen; ſo arten die Tabellen in ein lächerliches Formale aus, womit ohne allen Nutzen die Zeit verdorben, und der Raum in den Archiven mit unnützen Charteken angefüllt wird.

§. 105.

§. 105.

Endlich iſt auch darauf zu ſehen, daß die Concepte der abzuſendenden Tabellen und Berichte, nebſt den darauf erfolgenden Erinnerungen; ſo wie auch die einkommenden mit den Concepten der darauf erlaſſenen Verfügungen, in zweckmäßiger Ordnung in General-Voluminibus geſammlet werden.

Siebenter Titel.

Vom Strafweſen.

---

§. 106.

Unter dem Strafweſen, als dem ſechſten Gegenſtande des mechaniſchen Dienſtes verſtehen wir hier nicht ſowohl die Beſtrafung der peinlich zu rügenden Verbrechen, als welches zu den materiellen Geſchäften der Criminal-Juſtizverwaltung gehört; ſondern vielmehr den Inbegriff derjenigen Geſchäfte eines Collegii, welche die ſogenannten Civilſtrafen, deren Feſtſetzung, Einziehung und Berechnung zum Gegenſtande haben.

Die bei einem Landes- oder Unter-Juſtizcollegio vorfallende Civilſtrafen ſind hauptſächlich folgende: 1) Fiſcaliſche Strafen; 2) Strafen, die zur Sportelcaſſe fließen; 3) Stempelſtrafen, und bei manchen Collegiis treten dieſen noch 4) die zum Beſten der Armen dictirte Strafen hinzu; ſo wie bei andern zuweilen gewiſſe Strafen zur Bibliothek —

oder

Digitized by Google

oder ſonſtigem Behuf — verwandt werden; und endlich gehören hieher 5) diejenigen leichten Leibesſtrafen, die in nicht peinlichen Fällen jemanden zuerkannt werden.

§. 107.

Fiscaliſche Strafen ſind diejenigen, die dem Fisco regio bei Gerichten des Landesherrn zufließen. Die bei Magiſträten und andern Gerichtsobrigkeiten dem Gerichtsherrn zufließenden — werden zwar nicht fiſcaliſche Strafen genannt, ſie haben aber mit ſelbigen dieſes gemein, daß ſie, ſo wie jene zur Diſpoſition des Landesherrn, als Früchte der Gerichtsbarkeit, alſo auch dieſe aus eben dem Grunde dem Gerichtsherrn anheim fallen.

Bei Städtſchen Gerichten werden dergleichen Strafen gewöhnlich der Kämmerei, bei adlichen Patrimonialgerichten der Guthsherrſchaft berechnet; jedoch kann die Localverfaſſung eines jeden Gerichts auch hierunter ein Andres beſtimmen. Auf alle Fälle aber muß dieſe Art der Strafen von den ſogenannten Prozeßſtrafen unterſchieden werden. Dieſe ſind diejenigen, die in der Prozeßordnung den Partheien, Juſtizcommiſſarien, oder bei Landesgerichten den Untercollegiis, wegen einer bei Verhandlung der Geſchäfte begangenen ſtraffälligen Handlung, nur beiläufig zuerkannt werden, ohne daß die ſtrafbare Handlung den Hauptgegenſtand des Prozeſſes oder der Unterſuchung ausmacht. Denn im letztern Fall gehören ſie zu den fiſcaliſchen oder dieſen ähnlichen Strafen.

Die bei Landes-Collegiis dictirten fiſcaliſchen Strafen theilen ſich, in Anſehung der Königlichen Caſſe, wozu ſie fließen, in zwei Hauptclaſſen. Es werden

werden nemlich dieſe Strafen entweder der General-Strafcaſſe zu Berlin — oder der Domainencaſſe der Provinz zuerkannt. Conf. vom Strafweſen das Repertorium des N. C. C. de 1751 — 1775. pag. 202.

§. 108.

Bei der **Feſtſetzung** einer fiſcaliſchen Strafe hat der die Feſtſetzung beſtimmende Referent oder Decernent zu beobachten: 1) daß ausgedruckt werde, ob die Strafe zur General- Straf- oder Domainencaſſe fließen ſoll; 2) daß einer von den Fiſcalen in dem Urthel oder in einer Nebenreſolution benannt werde, der die Einziehung und Berechnung der Strafe beſorge, und daß demſelben alſo von der Feſtſetzung Nachricht gegeben werde; 3) daß überhaupt dasjenige, was die Localverfaſſung, wegen dergleichen Strafeinziehung und Berechnung mit ſich bringt, und aus den Generalacten vom Strafweſen zu erſehen iſt, beſorgt werde; 4) daß die Eintragung der Strafe in das dieſer Art von Strafen gewidmete Strafbuch des Collegii geſchehe.

§. 109.

Es iſt nemlich eine **allgemeine Regel**, daß alle bei einem Collegio dictirte Geldſtrafen in gewiſſe — jeder Art beſonders gewidmete — **Strafbücher** eingetragen werden. 1) Dergleichen Buch hat gewiſſe — dem Endzweck gemäß eingerichtete — Rubriken; 2) und dieſer geht dahin, daß aus dem Buch erhelle: a) wer die Strafe erlegen ſoll, b) in welcher Sache und warum, c) quo dato ſie dictirt, d) wie hoch in Quanto. Außer dieſen allgemeinen, auf alle Strafbücher paſſenden Colonnen, ſind noch hie und da andre nöthig, z. B. bei fiſcaliſchen Strafen.

ſen. e) Ob die Strafe in den höhern Inſtanzen — oder ſonſt — erlaſſen, oder wie weit herunter geſetzt. f) Welcher Fiſcal zu deren Einziehung benannt iſt. Zuweilen iſt auch noch eine Rubrik, g) wenn die Strafe bezahlt iſt; und bei manchen Strafarten wird auch h) z. B. bei Sportelcaſſen-Strafen, noch die Colonne der committirten — von den dictirten Strafen unterſchieden. 3) Der Regel nach muß der Decernent oder Referent, bei Abfaſſung der Strafverfügung, die Colonnen in dem Buch ausfüllen, wenn es nicht etwa dieſem oder jenem allgemein aufgetragen iſt; in welchem Falle dann die Vorzeigung der Verfügung an ſelbigen verordnet werden muß. Der Eintragende muß unter der Verfügung die Seite und Nummer der geſchehenen Eintragung — und etwanige Veränderungen bemerken. 4) Die vollſtändige Führung ſolcher Strafbücher iſt um ſo nöthiger, als darauf für die Caſſen, wohin ſie berechnet werden, die erforderlichen Atteſte gebauet werden. 5) Ueber die fiſcaliſchen Strafen wird bei Landes-Juſtiz-Collegiis das **fiſcaliſche Strafbuch** geführt; von deſſen Einrichtung man ſich aus dem Augenſchein am beſten untertichten kann.

In **Pommern** hat die Regierung nicht die Einziehung der von ihr dictirten fiſcaliſchen Strafen; vielmehr fertigt ſie bloß jedem Fiſcal, ſo oft er darum anſuchet, ein Atteſt aus, was für Strafen in einem gewiſſen Zeitraum ihm zur Einziehung angewieſen ſind; und nach dieſem Atteſt berechnet er ſeine Strafen bei dem Cameraldepartement.

§. 110.

I. Fiſcaliſche Strafen werden zuweilen auch vorläufig **angedrohet**. Dies geſchieht entweder per decre-

decretum oder per ſententiam, bei Verbietung oder Auflage dieſer oder jener Handlung. In welchen Fällen dies geſchehen kann, gehört ad materialia. Da aber, wenn Ungehorſam behauptet, und auf Feſtſetzung der verwarnten fiſcaliſchen Strafe angetragen wird, letztre eine Unterſuchung des erſtern per ſententiam condemnatoriam vorausſetzt; ſo wird dergleichen comminirte fiſcaliſche Strafe nicht im Buch notirt.

II. Da fiſcaliſche Strafen allemal per ſententiam feſtgeſetzt werden; ſo findet auch deren gänzliche Erlaſſung oder Verminderung nicht anders, als im Wege der durch die Prozeßordnung vorgeſchriebenen Rechtsmittel ſtatt. Die Verwandlung derſelben in eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe kann aber dann nothwendig werden, wenn das Unvermögen des Beſtraften keinen Gegenſtand zur Beitreibung der Geldſtrafe übrig läßt. Dies, ſo wie auch der umgekehrte Fall, gehört dann eigentlich nicht zum Geldſtrafweſen, ſondern ſteht mit der materiellen Lehre vom Verhältniß der Geld- gegen Leibesſtrafen in Verbindung.

§. 111.

Sportelcaſſen- oder Gerichtsſtrafen fließen der allgemeinen Sportelcaſſe des dictirenden Collegii zu, und da, wo z. B. bei den mehreſten Untergerichten die Gerichtsgebühren einzelnen Mitgliedern zufallen, werden ſie mit dieſen auf gleichen Fuß behandelt. Sie werden in das beſondre Sportelcaſſen-Strafbuch des Collegii eingetragen; von deſſen Einrichtung und Führung das allgemeine Sportelcaſſen-Reglement vom 20. April 1782, und die Anwen-

wendungsinſtruction vom 28. December 1782 für die Pommerſche Regierung handelt; und wie die übrigen Gebühren eingezogen und berechnet.

§. 112.

Die Stempelſtrafen kommen unten bei der Materie vom Stempelweſen vor. Strafen zur Bibliothek und zum Beſten der Armen u. ſ. w. beruhen auf beſondren Localverfaſſungen, die auch die Führung der etwanigen Strafbücher, Einziehungs- und Berechnungsart beſtimmen.

Achter Titel.

Vom Stempelweſen.

§. 113.

Das Stempelweſen gehört hauptſächlich, ſofern es dabei auf die Einrichtung der Stempelkammer, den Stempeldebit, Aufſicht auf die Haupt- und Provincial-Stempelcaſſen und Rendanten, und auf Stempel-Contraventionen, die nicht bloß gelegentlich bei andern Geſchäften geahndet werden, ankommt, für das Cameraldepartement. Die Emanirung neuer Stempelgeſetze, oder Declaration derſelben, wird vom Generaldirectorio — und wenn Gegenſtände der Juſtiz concurriren — mit Zuziehung des Juſtizminiſterii beſorgt. Das Regierungsdepartement

tement beſorgt aber bloß den bei den Geſchäften ſeines Reſſorts erforderlichen Gebrauch des Stempelpapiers, und der gedruckten Vollmachten. Dieſes erfordert daher hier eine kurze Anzeige des bei Collegiis in Juſtiz- und Geiſtlichen Sachen einſchlagenden Stempelweſens.

§. 114.

Das Fundamentalgeſetz in Stempelſachen iſt das allgemeine Preußiſche Stempeledict vom 13. Mai 1766 in N. C. C., welches aber durch verſchiedene neuere, mehrentheils in N. C. C. abgedruckte Verordnungen theils declarirt, theils abgeändert worden; beſonders gehört hieher die allgemeine interimiſtiſche Sportel- und Stempeltaxe vom 26. April 1781, wegen der bei Prozeſſen erforderlichen Stempelſätze, die auch durch neuere Verordnungen ergänzt und geändert worden. In dem ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen erniedrigten Sporteltaxe in Proceſſualibus vom 11. Auguſt 1787 ſind die Sätze des in Prozeſſen zu gebrauchenden Stempelpapiers nochmals beſtimmt.

Müllers Stempelrecht, Halle, 1778, welches außer allgemeinen Bemerkungen auch beſonders die Preußiſchen Stempelgeſetze durchgehet, iſt theils nicht ganz vollſtändig, theils enthält es nur die bis zu ſeiner Edirung erſchienenen Geſetze.

§. 115.

Die Beſtimmung des zu jedem Geſchäfte geſetzlich erforderlichen Stempelpapiers enthalten die Sempelgeſetze. Man kann die Geſchäfte in dieſer Rückſicht eintheilen; I. in Außergerichtliche, und II. Gerichtliche, und zwar A) der willkührlichen Ge-

richtsbarkeit, als 1) Vormundſchaftsſachen, 2) Depoſital-, 3) Hypotheken-, 4) Conſiſtorial-, 5) Requiſitions-, 6) Hoheitsſachen. B. Der ſtreitbaren Gerichtsbarkeit: 1) Civil- 2) Criminalprozeſſe.

Es macht in der Regel bei dem Stempelſatz keinen Unterſchied, ob die gerichtlichen Geſchäfte bei einem Ober- oder Untergerichte vorfallen. Dagegen muß darauf geſehen werden: Ob — und welchen Stempelbogen das Geſetz bei der erſten Aufnahme einer Handlung ad acta — oder bei der Ausfertigung des Inſtruments an die Intereſſenten erfordert.

Ueber die zum Gebrauch oder Beibringung des Stempelpapiers beſtimmte Zeit gilt der allgemeine Grundſatz: daß in der Regel das Stempelpapier gleich bei Vollziehung eines jeden Geſchäftes zu gebrauchen. Ausnahmen von dieſer Regel beſtimmen die Stempelgeſetze.

§. 116.

Wenn der geſetzliche Stempelbogen bei einer Sache nicht gebraucht worden iſt; ſo müſſen die Gerichte, und beſonders die Decernenten und Referenten, ſobald dergleichen Contravention conſtiret, die in den Geſetzen geordneten Stempelſtrafen feſtſetzen, ohne daß es einer vom Contravenienten zu erfordernden Verantwortung oder Unterſuchung bedarf; vorausgeſetzt, daß die Contravention klar iſt; denn iſt dies nicht, ſo gehört die Unterſuchung und Beſtrafung fürs Cameralreſſort.

Wer dergleichen brevi manu dictirte Stempelſtrafe zu erlegen verbunden, in wiefern der Richter ſchuldig iſt, Partheien wegen des zu adhibirenden Stempels zu belehren, ehe er ſtrafen kann, und wie hoch die Strafe feſtzuſetzen, beſtimmen die Geſetze.

Jede

Digitized by Google

Jede feſtgeſetzte Stempelſtrafe muß in das beſondere bei jedem Collegio zu führende Stempel-Strafbuch eingetragen, und dabei das oben vom Strafweſen Bemerkte analogiſch beſorgt werden. Es kommt auf die Localverfaſſung an, ob ein beſondrer Fiſcal die Einziehung der dictirten Stempelſtrafen zur Stempelkammer — oder wer es ſonſt — beſorgt. Die Erlaſſung einer einmal feſtgeſetzten Stempelſtrafe iſt in der Regel unzuläſſig.

§. 117.

In welchen Fällen eine **Stempelfreiheit** ſtatt findet, beſtimmen die Geſetze; und wenn dieſes darin nicht deutlich beſtimmt iſt, verfährt man nach der Analogie oder Obſervanz. In zweifelhaften Fällen muß der Decernent oder Referent beim Collegio anfragen, und deshalb die Subalternen inſtruiren.

§. 118.

Es iſt nach verſchiedenen Geſetzen verordnet, daß bei jedem Collegio **Controllen** geführt werden, woraus der Betrag des beim Collegio verbrauchten Stempelpapiers und gedruckter Vollmachten abgeſchloſſen werden kann. Dieſe Controllen ſind, in Anſehung des zu Eingaben der Partheien und Juſtizcommiſſarien gebrauchten Stempels, die Stempelcolonne des im Regiſtraturreglement vorgeſchriebenen Tagezettels. In Anſehung des vom Collegio ad acta umgeſchlagenen, oder ſonſt zu Protocollen und Mundis verbrauchten, ergiebt ſich ſolches von ſelbſt aus den beſondern Stempelcolonnen der nach dem Sportelcaſſenreglement zu führenden Caſſen-Controllbücher des Collegii, weil dergleichen Stempelpapier aus der Sportelcaſſe vorgeſchoſſen, und in

den verſchiedenen Büchern zur Wiedereinziehung des Betrages verzeichnet wird. Aus dieſen Controllen werden ſummariſche Abſchlüſſe des verbrauchten Stempelpapiers an den dem Stempelweſen vorgeſetzten Finanzminiſter — und von Untergerichten an die Cammer — eingeſandt.

§. 119.

Das zu Expeditionen und ad acta erforderliche Stempelpapier wird bei Landes-Juſtiz-Collegiis aus der Sportelcaſſe angekauft, und in den Controllbüchern beſonders zur Wiedereinziehung von den Partheien notirt, wie das Sportelcaſſen-Reglement des mehrern vorſchreibt; wo auch verordnet iſt, wie es mit Erſtattung derjenigen Stempelbogen zu halten iſt, deren Betrag von den Partheien Armuths wegen nicht wieder eingezogen werden kann.

§. 120.

Uebrigens haben die Collegia, in Anſehung des Stempelweſens, noch folgendes zu beſorgen: Jeder Decernent muß beim Vortrage eines Exhibiti darauf ſehen, ob der erforderliche Stempel, ſowohl zum Exhibito, als zu den Beilagen gebraucht, und deſſen Umſchlagung nöthigenfalls — auch dem Befinden nach die Feſtſetzung der Stempelſtrafe — verfügen; bei Reviſion der Concepte aber darauf ſehen, daß der Secretair den zum Mundo erforderlichen Stempelbogen der Canzlei beim Concept bezeichne. Die Inſtructions-Deputati müſſen entweder gleich das Protocoll auf dem erforderlichen Stempelpapier ſchreiben laſſen, oder doch auf dem Protocoll bemerken, was für ein Stempelbogen umzuſchlagen, oder am Schluß der Inſtruction bei der Koſtenrechnung den

Digitized by Google

den Betrag des noch umzuſchlagenden Stempels deutlich bemerken.

Allenfalls liegt dem Referenten ob, das hierunter Verſäumte bei Abfaſſung der Sentenz zu verordnen, oder es wird, wenn die Sache ohne Urthel durch ein Decret beendiget wird, das Nöthige vom Decernenten verfügt. Auch derjenige, der ſonſt die Repoſition der Acten verordnet, ſoll darauf ſehen: Ob die zu den Acten zu heftende Stempelbogen ſämtlich am gehörigen Ort eingeheftet, und mit der in den Stempelgeſetzen vorgeſchriebenen Caſſationsnote bezeichnet ſind.

Ueberhaupt muß alle Gelegenheit zu Malverſationen und Betrügereien, durch Umſchlagung anderweit ſchon gebrauchter Stempelbogen, oder Wegnehmung der in reponirten Acten eingehefteten zum neuen Gebrauch und dergleichen, ſorgfältig vermieden, und es müſſen die vorbeugende Cautelen der Stempelgeſetze nie aus der Acht gelaſſen werden. Beſonders liegt auch den Fiscälen ob, auf dergleichen Mißbräuche zu vigiliren.

§. 121.

Was in den Stempelgeſetzen von dem Gebrauch und Löſung des **Collateral-Erbſchafts-Stempelbogens** verordnet iſt, müſſen die Juſtiz- und Pupillencollegia bei allen ihnen bekannt werdenden Collateral-Erbſchaftsfällen befolgen; zu dem Ende ein Collateral-Erbſchafts-Stempel-Controllbuch führen, und ſolches von Zeit zu Zeit revidiren, aus dieſem Buch die Quartal-Collateral-Stempelliſten anfertigen, die Untergerichte aber ſolche an das Landes-Juſtiz-Collegium, und dieſes wiederum mit ſeinen eigenen nach Hofe einſenden.

Neun-

Neunter Titel.

Von fiſcaliſchen Sachen.

§. 122.

An einem jeden Ort, wo Juſtiz- und Cameral-Landes-Collegia reſidiren, iſt auch ein ſogenanntes Officium fiſci etablirt, welches aus gewiſſen — den Nahmen Fiſcäle führenden — öffentlichen Bedienten beſteht, deren Amt es erfordert, fortdaurend auf die Befolgung der Geſetze zu wachen, alle Uebertretungen der competenten Behörde zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen, zugleich aber auch die Rechte des Landesherrn, oder ſeiner Caſſen und öffentlicher Anſtalten zu vertreten. Nach dieſen verſchiedenen Verrichtungen unterſcheiden ſie ſich unter einander — nachdem dieſem oder jenem eine oder die andre Art von Geſetzen oder Anſtalten anvertrauet iſt.

Hauptſächlich theilen ſie ſich in Hof- und Cammerfiſcäle. Erſtre ſind gewöhnlich der Regierung oder dem Landes-Juſtiz-Collegio — letztre der Kammer unmittelbar — beide aber dem Generalfiſcal zu Berlin ſubordinirt, und es wird auch hiernach von einem oder dem andern Collegio deren Beſtallung, Beſoldung und Oberaufſicht beſorgt. Die Hoffiſcäle führen verſchiedene Titel, Mandatarius fiſci, Subſtitutus fiſci, Conſiſtorial-Fiſcal u. ſ. w. Die Kammerfiſcäle heiſſen zuweilen Jagd- Stempel- u. ſ. w. Fiſcal.

§. 123.

I. Obgleich das Corp. Jur. Frid. Buch 1. Th. 3. Tit. 6. vom Amte der Fiſcäle handelt; ſo ſetzt es doch nicht

nicht feſt: wie es mit ihrer Beſtallung gehalten werden ſoll. Dies muß man alſo in vorkommenden Fällen aus der Localverfaſſung und Obſervanz jeder Provinz beurtheilen.

II. Eben dies gilt auch von dem Umſtand: Ob beide Landes-Collegia ſich nur der ihnen privative ſubordinirten — oder promiſcue aller Fiſcäle zu Aufträgen bedienen können.

III. Die ſogenannte Quota Fiſcalis aber beſteht in einem gewiſſen Antheile, den jeder Fiſcal von denjenigen Strafen erhält, deren Einziehung ihm aufgetragen worden. Die Beſtimmung und Auszahlung dieſer Quote regulirt zwar das Cameraldepartement; indeſſen muß doch das Juſtiz-Collegium darauf bei Ernennung des jedesmaligen Fiſcals zur Einziehung der Strafe Rückſicht nehmen, um darunter nicht willkührlich — ſondern nach billigem Verhältniß zu — verfahren. Gewöhnlich wird dem denuncirenden Fiſcal die Einziehung aufgetragen, oder demjenigen, der durch beſondern Auftrag in der Sache gearbeitet hat.

IV. Außer der Quota Fiſcali erhalten die Fiſcäle bei Civilprozeſſen, wo ſie als Mandatarien Jura fiſci vertreten, bei fiſcaliſchen Unterſuchungen, und von ihnen inſtruirten Criminalprozeſſen in dem Fall, da ein in lite befindlicher Theil — oder Gegner des Fiſci — in die Koſten condemnirt wird, wie andre Mandatarien und Inquirenten, die Gebühren, auch in manchen Fällen den **Denuncianten-Theil.**

§. 124.

Die Geſchäfte der Fiſcäle ſind Theil 3. des Corp. Jur. Frid. ſub Tit. von Fiſcälen bemerkt. Der **Generalfiſcal** und das ihnen vorgeſetzte Landes-

descollegium führen die Aufſicht auf ihre Dienſtverwaltung. Dies geſchieht dadurch, daß ſie von den durch ſie inſtruirten Criminalprozeſſen monathliche — und von den Civil- fiscaliſchen Prozeſſen halbjährige — Prozeßliſten an das Landescollegium einreichen. Dieſe Tabellen ſind nicht ausdrücklich im Corp. Jur. Frid. vorgeſchrieben; ſie gründen ſich aber auf ältere in den Edictenſammlungen befindliche Verordnungen.

Das dem Fiscalat-Officio Eigenthümliche und **Beſondre** beſteht darin, daß die Fiscäle zugleich Controlleurs über die Dienſtverwaltung des ihnen vorgeſetzten Landescollegii ſind, und nach verſchiednen Geſetzen ſelbſt vigiliren müſſen, daß dieſe Collegia ihr Amt pflichtmäßig verwalten.

§. 125.

Bei **Untergerichten** ſind zwar eigentlich keine Fiscäle angeſetzet, indeſſen exiſtirt doch bei vielen Magiſträten ein ähnliches — ſich auf die Wahrnehmung allgemeiner Stadtgerechtſame, und Vigilanz auf die von den Bürgern begangene Uebertretung der Geſetze u. ſ. w. beziehendes — Officium; wohin in Pommerſchen Städten das an manchen Orten etablirte **Raths-Anwalds-Officium** gehört.

Ende des erſten Abſchnitts.

Digitized by Google